



## **INVESTITIONSGERICHTSSYSTEM (ICS, INVESTMENT COURT SYSTEM): DER WOLF IM SCHAFSPELZ**

**DAS NEUE DECKMÄNTELCHEN DER EU  
FÜR UNTERNEHMENS PRIVILEGIEN**



## INVESTITIONSGERICHTSSYSTEM (ICS, INVESTMENT COURT SYSTEM): DER WOLF IM SCHAFSPELZ

### DAS NEUE DECKMÄNTELCHEN DER EU FÜR UNTERNEHMENSPRIVILEGIEN

**Über die Autorin:** Pia Eberhardt ist Forscherin am Institut Corporate Europe Observatory (CEO, [www.corporateeurope.org](http://www.corporateeurope.org)) und (Mit-)Autorin mehrerer Publikationen über internationales Investitionsrecht, unter anderem: „Profiting from Injustice. How law firms, arbitrators and financiers are fuelling an investment arbitration boom“\*, „Investitionsschutz am Scheideweg. TTIP und die Zukunft des globalen Investitionsrechts“\*\* und „The zombie ISDS“\*\*. Rebranded as ICS, rights for corporations to sue states refuse to die“\*\*\*\*.

**Über den Herausgeber:** Die Internationale der Öffentlichen Dienste (PSI) ist eine internationale Gewerkschaftsföderation. Sie vertritt 20 Millionen Frauen und Männer, die in mehr als 154 Ländern der Welt lebenswichtige öffentliche Dienste erbringen. PSI setzt sich für Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit ein und fördert den universellen Zugang zu hochwertigen öffentlichen Diensten. PSI kooperiert mit den Vereinten Nationen und deren Unterorganisationen und arbeitet in Partnerschaft mit anderen Gewerkschaftsorganisationen und Gruppen der Zivilgesellschaft [[www.world-psi.org](http://www.world-psi.org)].

**Design:** Renné Ramos

**Illustrationen:** Latuff

Mai 2016

\* Auch auf Deutsch erhältlich, aber nur in Kurzfassung: „Profit durch Un-Recht: Wie Anwaltskanzleien, Schiedsrichter und Spekulanten Investoren-Klagen gegen Staaten schüren“ - [www.attac.at/uploads/media/exec\\_summary-DE.pdf](http://www.attac.at/uploads/media/exec_summary-DE.pdf)

\*\* <http://library.fes.de/pdf-files/iez/global/10773-20140603.pdf>

\*\*\* PSI und die Autorin erkennen an, dass Textpassagen aus „Totgesagte leben länger – der ISDS Zombie“ in angepasster Form verwendet wurden, und danken den Herausgebern für ihre Erlaubnis.

\*\*\*\* Auf Deutsch erhältlich in Kurzfassung als „Totgesagte leben länger – der ISDS-Zombie“: [bit.ly/1Wp68Nq](http://bit.ly/1Wp68Nq). Langfassung in englischer Sprache unter: [bit.ly/1mEXpum](http://bit.ly/1mEXpum)



## VORWORT

Handelspolitik entwickelt sich derzeit rasch zum allgegenwärtigen Thema rund um die Erde.

Entwicklungsländer argumentieren seit langem, dass ihnen Handelsabkommen auferlegt werden, um die Profite von westlichen Unternehmen nach oben zu treiben. Zunehmend fragen sich aber auch Beschäftigte und BürgerInnen in den Industriestaaten, ob diese Abkommen in ihrem Interesse sind.

Von den Vorwahlen in den USA bis hin zu den Straßen von Uruguay und Berlin... Die Menschen werden sich aktuell der langfristigen wirtschaftlichen Auswirkungen der neoliberalen Agenda – wie zunehmender Ungleichheit, prekärer Beschäftigung und steigender Arbeitslosigkeit – bewusst, die hinter diesen Handelsabkommen steckt.

Es wächst auch das Bewusstsein dafür, dass die neue Welle der sogenannten „Handelsabkommen“ nicht mehr viel mit Handel zu tun hat. Das Thema Handel wird zunehmend als Deckmäntelchen für Abkommen genutzt, die verbindliches Recht außerhalb der demokratischen parlamentarischen Institutionen etablieren, um ausländische Investoren und die größten multinationalen Unternehmen mit weitreichenden Rechten auszustatten.

Das System der Investor-Staat-Streitbeilegung (Investor State Disputes Settlement, ISDS) ist zwar nicht der einzige beunruhigende Aspekt bei

diesen Abkommen, aber es ist zu einer Ikone davon geworden, in welcher schamloser Weise Regierungen sich unternehmerischen Interessen fügen und ausländischen Unternehmen Rechte gewähren, die Bürger nicht haben. Vorrechte, die nicht dem Arbeitsschutz, dem Umweltschutz oder den Menschenrechten dienen.

PSI hat ein direktes Interesse an der ISDS-Diskussion, da die Strafgebühren, die von diesen privaten Schiedsgerichten erlassen werden, Steuergelder aus den Staatskassen abziehen und somit der Finanzierung hochwertiger öffentlicher Dienste entziehen, um Unternehmensgewinne zu steigern.

2003 zahlte die Tschechische Republik einem Unternehmen 354 Millionen US-Dollar, damals das Äquivalent der Gesundheitsausgaben im Haushalt des Landes. Ecuador hat eben begonnen, einem Erdölunternehmen mit Sitz in den USA 1,1 Milliarden US-Dollar zu zahlen – 90% der Sozialausgaben im Haushalt für 2015. Gleichzeitig gehen 94,5% der bekannten Entschädigungen an Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 1 Milliarde US-Dollar oder an Einzelpersonen mit einem Nettovermögen von über 100 Millionen US-Dollar.

Es ist also keine Überraschung, dass diese Unternehmensprivilegien bei der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zu ISDS bei einer Rekordbeteiligung von 150.000 Personen mit mehr als 97% abgelehnt wurden. ISDS war zum „giftigsten Kürzel in ganz Europa“ geworden, wie es EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström ausdrückte.

Im Versuch, diese beispiellose Reaktion zu zerstreuen, legte die Kommission Ende 2015 einen neuen Vorschlag für ein „neues Investitionssystem“ (Investment Court System) vor – und schuf damit ein neues Kürzel: ICS.

Bei ICS wurden einige der schlimmsten Auswüchse von ISDS behoben. Wie die vorliegende Analyse zeigt, bleibt Europa dadurch den Angriffen von ausländischen Unternehmen allerdings nach wie vor völlig schutzlos ausgeliefert. Aktuell fallen nur 1% der US-Investitionen in der EU unter das ISDS-System. Durch ICS in der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft TTIP (Trans-Atlantic Trade and Investment Partnership) würde diese Zahl von 1% auf 100% vervielfacht – und damit eine Flut an Klagen gegen europäische Regierungen möglich.

Die vorliegende Studie zeigt, dass bei ICS keine rechtliche Unabhängigkeit besteht und Regierungen auch nicht davor geschützt würden, Entschädigungen an Unternehmen zu zahlen, wenn sie legale und nichtdiskriminierende Gesetze zum Schutz von ArbeitnehmerInnen, Gesundheit oder Umwelt erlassen. Anlass zur Besorgnis bietet auch, dass Kollektivvereinbarungen zwischen Sozialpartnern ebenfalls zum Ziel von Klagen werden könnten.

Die EU macht Werbung für den ICS-Vorschlag als einem neuen globalen Standard, was jedoch Fragen von Gewerkschaften auf der ganzen Welt

aufwirft. Die vorliegende Publikation bietet deshalb eine wichtige Analyse – nicht nur für europäische Gewerkschaften, sondern für Gewerkschaften weltweit.

Das ICS-System stellt keinen Siebenmeilenschritt in Richtung fairer Handelsabkommen dar. Aber es erinnert uns daran, dass unsere politischen EntscheidungsträgerInnen anfällig sind für politischen Druck, wenn wir Gewerkschaften und unsere Verbündeten gut informiert und aktiv auftreten.

Es ist jetzt an der globalen Arbeitnehmerbewegung sicherzustellen, dass wir unsere Mitglieder und Führungsmannschaften aufklären und dass wir mit diesen Informationen gewappnet gemeinsam mobil machen, um der Komplizenschaft unserer Regierungen bei diesen Übergriffen durch Unternehmen ein Ende zu setzen.

**Rosa Pavanelli**

*Generalsekretärin*

*Internationale der Öffentlichen Dienste (PSI)*



# INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung 9

**KAPITEL 1** Einleitung 15

**KAPITEL 2** Konzernklagen gegen Länder:  
eine Einführung in Investor-Staat-Streitbei-  
legung (ISDS) 19

**KAPITEL 3** Das Trojanische Pferd der Konzerne: ICS,  
der EU-Vorschlag für Investorenprivilegien  
in Handelsabkommen 31

**KAPITEL 4** Fazit: 10 Gründe, warum den Superrechten  
für Unternehmen ein Ende gesetzt werden  
sollte 51

**ANHANG 1:** Mehr derselben Privilegien für Unternehmen:  
Ein Vergleich zwischen ISDS und ICS 55

**ANHANG 2:** Dem Wolf den Schafspelz abnehmen.  
Anhang zur rechtlichen Analyse des EU-  
Vorschlags betreffend ein Investitionsge-  
richtssystem (Investment Court System, ICS) 59





# ZUSAMMENFASSUNG

Seit etwa zwei Jahren hält eine – in diesem Ausmaß bislang einzigartige – kontroverse Debatte über ein bis dato wenig bekanntes Instrument in internationalen Handelsabkommen die europäische Öffentlichkeit, PolitikerInnen und Medien auf Trab. Hierbei geht es um die sogenannte Investor-Staat-Streitbeilegung (Investor-State Dispute Settlement), kurz ISDS. Tausende internationale Abkommen sehen ISDS-Verfahren vor. Dadurch können ausländische Unternehmen Regierungen verklagen, wenn diese ihre Politik ändern – beispielsweise zum Schutz von ArbeitnehmerInnen oder öffentlicher Gesundheit – und dadurch Firmengewinne schmälern. Nationale Gerichte werden bei diesen Klagen umgangen, denn sie finden vor internationalen Schiedsgerichten statt, d.h. drei privaten Anwälten, die darüber entscheiden, was wichtiger ist: Unternehmensprofite oder die Umwelt. Weltweit haben solche Schiedsgerichte großen Unternehmen bereits Steuergelder in Milliardenhöhe als Schadenersatz zugesprochen – oft für Maßnahmen im öffentlichen Interesse.

Mit der Entscheidung, dieses mächtige Rechtsinstrument für Konzerne im Rahmen des geplanten EU-USA-Handelsabkommens TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) zu verhandeln, trat die Europäische Kommission einen Sturm der Entrüstung los: In einer öffentlichen Konsultation wurden die privilegierten Konzernklagerechte bei einer Rekordbeteiligung von 150.000 Teilnehmenden von mehr als 97% abgelehnt. Die EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström nannte ISDS folglich das „giftigste Kürzel in ganz Europa“.

Um dem Widerstand gegen ISDS auszuweichen, legte die Europäische Kommission im Herbst 2015 einen revidierten Vorschlag unter neuem Namen vor, den sie in alle derzeit und in Zukunft zu verhandelnden Investitionsabkommen der EU integrieren möchte, darunter auch TTIP. Anstelle des „alten“ ISDS-Systems schlägt die Kommission nun ein „neues“ System vor, das angeblich unabhängig sein und die staatliche Regulierungsfreiheit schützen soll: das sogenannte Investitionsgerichtssystem (Investment Court System) oder ICS.

Die vorliegende Analyse zeigt allerdings, dass das geplante ICS-System nicht das Ende von ISDS bedeutet – im Gegenteil: Durch ICS würden tausende Unternehmen ermächtigt, nationale Rechtssysteme zu umgehen und Regierungen vor parallelen Schiedsgerichten zu verklagen, wenn sie ihre Profitmöglichkeiten durch Gesetze und Regulierungsmaßnahmen eingeschränkt sehen. Durch den Vorschlag könnten Steuergelder in Milliardenhöhe in die Kassen großer Konzerne fließen und Politik zum Schutz

von ArbeitnehmerInnen und Umwelt untergraben werden. Würde dieses System in bedeutende Handelsabkommen integriert, dann würden die Unternehmensprivilegien damit massiv ausgeweitet und Staaten einem beispiellosen Anstieg an rechtlichen und finanziellen Risiken ausgesetzt. Kurz gesagt: Das vorgeschlagene „neue“ ICS-System ist das gefährliche ISDS in einer harmlos aussehenden Verkleidung: ein Wolf im Schafspelz.

## WICHTIGSTE ERKENNTNISSE DER ANALYSE:

- 1** **Obwohl der Nutzen des ISDS-Systems für die Gesellschaft nicht bewiesen ist, verleiht es den Konzernen außergewöhnlich weitreichende und durchsetzbare Rechte,** und das ohne jegliche Verpflichtung. Sie erhalten einen vergleichbaren Status wie Staaten im Kontext internationaler Angelegenheiten, da sie das Privileg genießen, demokratisch gewählte Regierungen vor investorenfreundlichen Schiedsgerichten zu verklagen. Verbindliche und durchsetzbare internationale Vorschriften zum Schutz von ArbeitnehmerInnen oder Umwelt vor missbräuchlichem Verhalten durch Unternehmen hingegen fehlen gänzlich.
- 2** **Die Zahl der Investor-Staat-Klagen und das Ausmaß der Klagesummen sind in den letzten zwei Jahrzehnten** regelrecht explodiert. Waren 1995 lediglich drei Fälle bekannt, so stieg die Zahl der publik gewordenen Investor-Staat-Klagen bis Januar 2016 auf knapp 700. Allein im Jahr 2015 wurden 70 Klagen eingereicht – so viele wie nie zuvor. Ebenso dramatisch entwickelten sich die Schadenersatzsummen: In einem Fall wurde ein Staat zu einer Entschädigung von grotesk anmutenden 50 Milliarden US-Dollar verurteilt. Große Konzerne und reiche Privatpersonen haben bisher mit Abstand am meisten kassiert.
- 3** **In den letzten zwei Jahrzehnten gab es milliardenschwere Investor-Staat-Klagen wegen vorgeblicher Beeinträchtigung der Unternehmensgewinne durch Gesetze und andere staatliche Maßnahmen im öffentlichen Interesse.** Auf allen Kontinenten wurden Länder verklagt – wegen Maßnahmen zur Stabilisierung von Finanzmärkten, Nichtraucherschutzgesetzen, der Zurücknahme von Steuererleichterungen, Maßnahmen gegen Diskriminierung, Umweltverträglichkeitsprüfungen und vielem mehr.
- 4** **ICS, das „neue“ ISDS-Modell der EU ist genauso gefährlich für Demokratie, Politik und Gesetzgebung im öffentlichen Interesse sowie die öffentlichen Haushalte.** Mit Ausnahme einiger prozeduraler Verbesserungen – eines besseren Auswahlverfahrens für SchiedsrichterInnen, verschärfter ethischer Vorschriften und der Ein-

führung einer Berufungsinstanz – umfasst die umbenannte Version im Wesentlichen dieselben Privilegien für Investoren wie bestehende Handels- und Investitionsabkommen.

- 5 Wird TTIP zwischen den USA und der EU mit dem geplanten Investorenschutz abgeschlossen, steigen finanzielle und Haftungsrisiken für die EU-Mitgliedstaaten exorbitant** – weit über das Niveau bestehender Verträge hinaus: So könnten durch TTIP alle 28 EU-Mitgliedstaaten direkt von US-Investoren verklagt werden (verglichen mit 9 Mitgliedstaaten, die bereits Investitionsabkommen mit den USA haben). 100% der US-Investitionen in der EU würden durch TTIP abgedeckt (durch bestehende Verträge derzeit gerade einmal 1%). Mehr als 51.000 US-Unternehmen könnten direkt gegen die EU und ihre Mitgliedstaaten klagen (heute sind es nur ca. 4.500). Rund 900 neue US-Konzernklagen gegen EU-Mitgliedstaaten könnten die Folge sein (im Vergleich zu 9 bekannten Klagefällen auf Basis bestehender Verträge). Es besteht die Sorge, dass die EU die enorme Ausweitung von ISDS durch irreführenden Rechtsjargon verschleiern möchte.
- 6 Der neue EU-Entwurf ermöglicht weiterhin Konzernklagen gegen nichtdiskriminierende und legale Maßnahmen zum Schutz von ArbeitnehmerInnen, Gesundheit und anderen öffentlichen Interessen**, denn er enthält dieselben weitreichenden Investorenrechte, die etwa Philip Morris in einer Klage gegen Anti-Tabak-Gesetze in Uruguay nutzt. Die Bestimmungen zur Regulierungsfreiheit im EU-Vorschlag würden Regierungen nicht vor Entschädigungszahlungen für Regulierungsmaßnahmen schützen.
- 7 Auf der Grundlage des EU-Vorschlags könnten Arbeitsgesetzgebung, Kollektivverhandlungen und Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern ebenfalls zu Zielen von Klagen durch Investoren werden**, wenn der Staat Vertragspartei einer Kollektivvereinbarung ist oder sie in Gesetzgebung umsetzt. Investoren könnten ebenfalls geltend machen, dass staatliche Untätigkeit im Zusammenhang mit einer Kollektivvereinbarung – oder während eines langen Streiks – gegen gewisse Bestimmungen gemäß EU-Vorschlag verstößt. Neu eingeführte Verpflichtungen für die Arbeitnehmervertretung in Aufsichtsräten könnten ebenfalls angefochten werden.
- 8 Durch den EU-Vorschlag könnten Steuergelder in Milliardenhöhe in die Kassen von Konzernen fließen.** Im Effekt würde damit die Finanzierungsgrundlage der universellen öffentlichen Dienste ausgeblutet, ihre Qualität gemindert und der Privatisierungsdruck erhöht. Es wären sogar Entschädigungen für entgangene zukünftige Gewinne möglich, die Unternehmen rein hypothetisch hätten einnehmen

können (wie in einem Fall gegen Libyen, das 905 Millionen US-Dollar Schadenersatz an ein Unternehmen zahlen musste, das lediglich 5 Millionen US-Dollar investiert hatte).

**9 Der EU-Vorschlag erhöht das Risiko teurer Konzernklagen gegen Maßnahmen im öffentlichen Interesse, da er ausländischen Investoren sogar noch weitergehende Rechte zuerkennt als viele bestehende Investitionsabkommen**, die weltweit bereits zu Hunderten von Konzernklagen durch Investoren geführt haben:

- a) Durch den Schutz der „legitimen Erwartungen“ von Investoren im Rahmen der sogenannten „fairen und gerechten Behandlung“ schreibt die EU eine extrem weitgehende Auslegung der Klausel fest, wonach Investoren quasi ein „Recht“ auf stabile rechtliche Rahmenbedingungen haben. Das wäre eine mächtige Waffe für Investoren, die damit gegen rechtliche Änderungen vorgehen könnten, selbst wenn diese im Lichte neuer Erkenntnisse oder als Ergebnis demokratischer Entscheidungen erfolgen.
- b) Die von der EU vorgeschlagene Schirmklausel würde allen schriftlichen Verträgen eines Staats im Zusammenhang mit einer Investition einen völkerrechtlichen Status verleihen und damit das Risiko kostspieliger Klagen vervielfachen.

**10 Durch den EU-Vorschlag könnten transnationale Konzerne sogar ihre eigenen Regierungen verklagen** – wenn sie ihre Investition über eine Niederlassung im Ausland tätigen oder einen ausländischen Teilhaber veranlassen, Klage einzureichen. Parallele Klagen durch Mutter- und Tochtergesellschaften wären somit möglich, weil der Vorschlag das Phänomen des „treaty shopping“ nicht verhindert.

**11 Der geplante Investitionsschutz der EU würde es Konzernen ermöglichen, politische EntscheidungsträgerInnen unter Druck zu setzen und so wünschenswerte politische Initiativen abzuwürgen.** Schon heute gibt es Belege dafür, dass geplante Gesetze zum Schutz von Umwelt und Gesundheit wegen einer teuren Konzernklage oder Klagedrohung fallen gelassen, aufgeschoben oder verwässert wurden. So haben beispielsweise Kanada und Neuseeland die Einführung von Nichtraucherschutzmaßnahmen aus Angst vor drohenden Klagen durch große Tabakkonzerne verschoben.

**12 Das von der EU geplante Schlichtungsverfahren ist keinesfalls unabhängig, sondern einseitig zum Vorteil des Investors ausgerichtet.** Da lediglich Investoren klagen können und die SchiedsrichterInnen pro Fall bezahlt werden, gibt es für die SchiedsrichterInnen (im EU-Entwurf irreführend in „RichterInnen“ umbenannt) einen Anreiz,

investorenfreundliche Urteile zu fällen, um in Zukunft weitere Aufträge, Honorare und Prestige zu bekommen. Restriktive Auswahlkriterien, fehlende Karenzzeiten und Schlupflöcher im geplanten Verhaltenskodex für die SchiedsrichterInnen geben ebenfalls Anlass zur Sorge, dass die Schiedsgerichte mit denselben privaten AnwältInnen besetzt werden, die den teuren Boom der Investitionsschiedsverfahren mit losgetreten und ihr eigenes Geschäft gemehrt haben – indem sie Investoren zu Klagen gegen Staaten ermutigt und das Investitionsrecht äußerst investorenfreundlich ausgelegt haben, um wiederum zu weiteren Klagen zu ermutigen.

**13 Es gibt ernste Zweifel daran, dass der Entwurf zum Investitionsschutz mit EU-Recht vereinbar ist.** Das stößt besonders unter RichterInnen zunehmend auf Bedenken. Der Kommissionsentwurf marginalisiert europäische Gerichte und ist diskriminierend, da lediglich ausländischen Investoren Sonderrechte eingeräumt werden. Diese Investoren können Gerichtsurteile genauso anfechten wie Regierungsmaßnahmen und von Parlamenten verabschiedete Gesetze – von der lokalen bis zur EU-Ebene.

**14 Anstatt ISDS zu begraben, droht die EU-Agenda zum Investitionsschutz, ISDS für immer festzuschreiben.** Den EU-Mitgliedstaaten wird es faktisch unmöglich sein, die Investorenprivilegien wieder aufzukündigen, wenn diese einmal in einem großen Handelsabkommen wie TTIP festgeschrieben sind (da sie dafür faktisch die EU verlassen müssten). Der von der Kommission vorgeschlagene multilaterale Investitionsgerichtshof – quasi ein Oberstes Gericht der Welt nur für Konzerne – könnte ebenfalls ein äußerst ungerechtes System verewigen, in dem nur eine Seite (üblicherweise große Konzerne und wohlhabende Privatpersonen) mit außergewöhnlich weitgehenden und einklagbaren Rechten ausgestattet ist, während der anderen Seite (die Bevölkerung eines Landes) ausschließlich Pflichten auferlegt werden.

Der Versuch der EU, das System der Investor-Staat-Klagerechte massiv auszuweiten und festzuschreiben, kommt zu einem Zeitpunkt, an dem sich immer mehr Menschen des gesamten politischen Spektrums gegen diese juristische Zwangsjacke der Konzerne aussprechen – und an dem immer mehr Regierungen nach Ausstiegsmöglichkeiten suchen.

Die Konzernmacht hat unseren Rechten, unseren Volkswirtschaften und unserer Demokratie bereits großen Schaden zugefügt. Deshalb ist es nun höchste Zeit, dem schädlichen ISDS-System ein Ende zu setzen – unter welchem Namen es sich auch präsentieren mag. Es ist an der Zeit, eine Handelspolitik zu fördern, die die Menschen und den Planeten schützt – nicht nur Konzerne und reiche Privatpersonen.





## KAPITEL 1

# EINLEITUNG

In einer alten Fabel hüllt sich ein Wolf in einen Schafspelz, um den Schäfer zu täuschen, der dann in der Tat den hungrigen Wolf mit den Schafen einsperrt. In der Welthandelspolitik wird das Äquivalent des Wolfs als Investor-Staat-Streitbeilegung, kurz ISDS (Investor-State Dispute Settlement), bezeichnet. Dabei handelt es sich um ein spezielles Instrument für multinationale Unternehmen, mit dem sie Druck auf Regierungen ausüben und Geld aus ihnen herauspressen können. Und in der aktuellen Kontroverse über die entsprechenden Bestimmungen in EU-Handelsabkommen versucht die Europäische Kommission, ISDS als Schaf zu verkleiden, um seine Wolfsnatur zu verbergen.

**Bei ISDS geht es darum, die Macht von Unternehmen über unsere Volkswirtschaften zu mehren und die Regulierungsautonomie von Regierungen in Bezug auf das Unternehmensgebaren zu beschneiden.**

US-Gewerkschaftsbund AFL-CIO <sup>1</sup>

Die ISDS-Bestimmungen ermächtigen ausländische Unternehmen, Länder zu verklagen, in denen sie investieren, und das mittels spezialisierter internationaler Schiedstribunale, die Entschädigungen in Milliardenhöhe verhängen können. Der Energiegigant Vattenfall zum Beispiel fordert 4,7 Milliarden Euro von Deutschland für den Ausstieg aus der Kernenergie. Ein weiteres Energieunternehmen, Mesa Power, verklagt Kanada wegen Vorschriften zur Förderung grüner Arbeitsplätze in der Region Ontario. Und der Tabakmulti Philip Morris hat Klage gegen das kleine Land Uruguay eingelegt, weil dieses großformatige Gesundheitswarnungen für Zigarettenpackungen eingeführt hat.

**Bei ICS geht es im Wesentlichen um eine Umbenennung von ISDS.**

*Professor Gus Van Harten,  
Osgoode Hall Law School<sup>2</sup>*

Mit der Entscheidung, dieses mächtige Rechtsinstrument für Konzerne im Rahmen des geplanten EU-USA Handelsabkommens TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) zu verhandeln, trat die EU eine Welle des Widerstands los: Aufgrund des öffentlichen Aufschreis ist die vormals unbekannte Abkürzung „ISDS“ jetzt zum „giftigste Kürzel in ganz Europa“ geworden, wie EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström es ausdrückte<sup>3</sup>.

Es war deshalb keine Überraschung, dass Malmström nicht mehr von ISDS sprach, als sie im Herbst 2015 einen revidierten Vorschlag für laufende und zukünftige Verhandlungen über Handelsabkommen (inklusive TTIP) vorlegte. Anstelle des „alten“ ISDS-Systems schlug sie nun ein „neues“ System vor, das angeblich unabhängig sein und die staatliche Regulierungsfreiheit schützen sollte: das sogenannte Investitionsgerichtssystem (Investment Court System) oder ICS.

Dieses System umfasst eine Reihe von Schiedstribunalen, die Investor-Staat-Klagen auf der Grundlage von Verträgen wie TTIP entscheiden würden. Dieses könnte schlussendlich durch eine Art Oberstes Gericht der Welt für Unternehmen mit Zuständigkeit für alle Handelsabkommen (ein „multilaterales Investitionsgericht“) ersetzt werden, das gemäß Vorschlägen von Malmström mittelfristig und parallel zu den zahlreichen bilateralen Verhandlungen der EU eingerichtet werden könnte.

Abgesehen von der Namensänderung für das „giftige“ Kürzel: Unterscheidet sich das „neue“ ICS-System tatsächlich so deutlich vom ungeliebten „alten“ ISDS? Schützt es Arbeitsnormen, Gesundheitspolitik und andere Vorschriften im öffentlichen Interesse vor Angriffen durch Konzerne? Würde damit ein faires und unabhängiges System errichtet, das unsere demokratischen Institutionen schützt?

Der vorliegende Bericht zeigt, dass es sich dabei um nichts Anderes als irreführende Propaganda handelt. Der EU-Ansatz zum Investorenschutz setzt ISDS kein Ende – im Gegenteil: Durch den Vorschlag würden tausende Unternehmen ermächtigt, nationale Rechtssysteme zu umgehen und Regierungen vor parallelen Schiedsgerichten zu verklagen, wenn sie



ihre Profitmöglichkeiten durch Gesetze und Regulierungsmaßnahmen eingeschränkt sehen. Durch den Vorschlag könnten Steuergelder in Milliardenhöhe in die Kassen großer Konzerne fließen und Politik zum Schutz von Mensch und Umwelt untergraben werden. Würde dieses System in bedeutende Handelsabkommen integriert, dann würden die Unternehmensprivilegien damit massiv ausgeweitet und Staaten einem beispiellosen Anstieg an rechtlichen und finanziellen Risiken ausgesetzt.

Kurz gesagt: Das vorgeschlagene ICS ist das politisch unhaltbare ISDS in Verkleidung: außen ein unschuldiges Schaf, innen der reißende Wolf.





## KAPITEL 2

# KONZERNKLAGEN GEGEN LÄNDER: EINE EINFÜHRUNG IN INVESTOR-STAAT-STREITBEILEGUNG (ISDS)

„Wenn Sie die Öffentlichkeit davon überzeugen wollten, dass man multinationalen Unternehmen mit internationalen Handelsabkommen die Möglichkeit geben kann, sich auf Kosten der Durchschnittsbürger zu bereichern, dann würden Sie Folgendes tun: Geben Sie ausländischen Unternehmen ein Sonderrecht zur Klage auf Entschädigung vor einem geheimnistuerischen Schiedstribunal aus hochbezahlten Unternehmensanwälten, wenn eine Regierung ein Gesetz etwa gegen das Rauchen, für den Umweltschutz oder zur Verhinderung einer Atomkatastrophe erlässt. Und das ist genau das, was Tausende von Handels- und Investitionsabkommen in den letzten fünfzig Jahren getan haben – mittels eines Prozesses mit dem Namen ‚Investor-Staat-Streitbeilegung‘ oder ISDS.“

So stellte die Wirtschaftszeitschrift *The Economist* im Herbst 2014 seinen Lesern ein vormals unbekanntes Element in internationalen Handels- und Investitionsabkommen vor, „ein Sonderprivileg, das etliche multinationalen Unternehmen missbraucht haben“.<sup>4</sup> Auf der ganzen Welt sind über 2.500 Abkommen zwischen Staaten in Kraft, die ausländischen Investoren weitreichende Befugnisse verleihen<sup>5</sup>. Dies umfasst das Sonderprivileg, Staaten direkt vor internationalen Schiedsgerichten zu belangen, ohne erst den nationalen Klageweg beschritten zu haben. Es umfasst auch weitreichenden Investorenschutz, und das ohne Gegengewicht in Form von staatlicher Regulierungsfreiheit, Menschenrechten oder Investorenpflichten. Unternehmen werden dadurch ermächtigt, Entschädigungen für sämtliche Maßnahmen von Regierungen in Gastländern zu fordern, die vorgeblich ihren Investiti-

***ISDS verleiht Unternehmensinvestoren, die keine Rechenschaftspflichten haben und häufig Steuern umgehen, beispiellose Befugnisse. Sie können öffentliche Körperschaften auf enorme Entschädigungen verklagen, wenn diese durch gesetzgeberische Maßnahmen im öffentlichen Interesse die Gewinnerzielungsmöglichkeiten der Investoren beschneiden.***

*Gewerkschaft GMB, Vereinigtes Königreich<sup>6</sup>*

onen geschadet haben – entweder direkt durch Enteignung zum Beispiel oder indirekt durch Rechtsvorschriften praktisch jeder Art. Und sie können nicht nur für die tatsächlich investierten Beträge, sondern auch für voraussichtliche zukünftige Einnahmen Schadenersatz fordern.

Investor-Staat-Klagen werden üblicherweise durch ein Schiedsgericht aus drei privaten AnwältInnen, den SchiedsrichterInnen, entschieden, die durch den klagenden Investor und den Staat ausgewählt werden. Im

Gegensatz zu RichterInnen haben diese mit Gewinnerzielungsabsicht arbeitenden SchiedsrichterInnen kein Pauschalgehalt, sondern werden pro Fall bezahlt. Bei dem am häufigsten angerufenen Schiedsgericht, dem International Center for Settlement of Investment Disputes (ICSID), verdienen SchiedsrichterInnen 3.000 US-Dollar pro Tag<sup>7</sup>. In einem einseitigen System, in dem nur die Investoren Klage einreichen können, besteht ein starker Anreiz, sich auf ihre Seite zu stellen – weil investorenfreundliche Urteile den Weg für weitere Klagen und mehr Einkommen in der Zukunft ebnen. Weitere Interessenkonflikte betreffen die zahlreichen unterschiedlichen Rollen der SchiedsrichterInnen, zum Beispiel einen Tag als SchiedsrichterIn und am nächsten als Anwalt/Anwältin für eine Partei in einem anderen Rechtsstreit, womit ein weiterer Anreiz zu investorenfreundlichen Urteilen besteht, um weitere Fälle und gut bezahlte Aufträge zu generieren.<sup>8</sup>

**KASTEN 1****EINIGE BEISPIELE FÜR INVESTOR-STAAAT-KLAGEN**

**Konzerne gegen Gesundheitsschutz – Philip Morris gegen Uruguay:** Seit 2010 wird Uruguay von Philip Morris auf Grundlage des bilateralen Investitionsabkommens mit der Schweiz, einer Unternehmenssteueroase, verklagt. Der Tabakgigant klagt gegen die Pflicht zur Aufbringung großformatiger Gesundheitswarnungen auf Zigarettenpackungen und andere Anti-Tabak-Maßnahmen – mit dem Argument, er würde dadurch an der Abbildung seiner Markenzeichen gehindert und damit erhebliche Verluste erleiden. Philip Morris fordert 25 Millionen US-Dollar Entschädigung von Uruguay.<sup>9</sup>

**Konzerne gegen Umweltschutz – Vattenfall gegen Deutschland I & II:** 2009 verklagte der schwedische Energiekonzern Vattenfall die deutsche Regierung auf 1,4 Milliarden Euro wegen Umweltauflagen für eines seiner Kohlekraftwerke. Der Fall auf Basis des Vertrags über die Energiecharta (oder ECV, ein internationaler Vertrag für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Energiesektor) wurde beigelegt, nachdem Deutschland sich einverstanden erklärte, die Umweltstandards aufzuweichen. 2012 initiierte Vattenfall einen zweiten Prozess auf Basis des ECV und klagte auf 4,7 Milliarden Euro für entgangene Gewinne aus zweien seiner Kernkraftwerke. Diese Klage erfolgte, nachdem Deutschland infolge der Nuklearkatastrophe in Fukushima den Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen hatte.<sup>10</sup>

**Als Reaktion auf die Wirtschaftskrise 2001-2002 wertete Argentinien** seine Währung ab und froh Wasser-, Gas- und Strompreise ein, um den Zugang zu grundlegenden Diensten zu sichern. Daraufhin prasselten fast 30 Klagen von Investoren auf das Land ein. Argentinien wurde zum meist-verklagten Land in Investitionsschiedsverfahren weltweit. Große Konzerne wie Enron (USA), Suez und Vivendi (Frankreich) und Anglian Water (Vereinigtes Königreich) forderten Entschädigungen wegen Einnahmeverlusten in Millionenhöhe. Bislang wurde Argentinien zur Zahlung von 900 Millionen US-Dollar für die Maßnahmen im Zusammenhang mit seiner Finanzkrise verurteilt. Mehrere Verfahren laufen noch.<sup>11</sup>

**Konzerne gegen Anti-Diskriminierungsmaßnahmen – Piero Forsti und andere gegen Südafrika:** 2007 wurde Südafrika von Investoren aus Italien und Luxemburg wegen seines Gesetzes zur Ermächtigung der schwarzen Bevölkerung (Black Economic Empowerment Act) verklagt, mit dem ein Teil des Unrechts der Apartheid wiedergutmacht werden soll. Es forderte beispielsweise, dass Bergbauunternehmen einen Teil ihrer Anteile an schwarze Investoren veräußern müssen. Der Rechtsstreit (auf der Grundlage von bilateralen Investitionsabkommen mit Italien und Luxemburg) wurde 2010 beigelegt, nachdem die Investoren neue Lizenzen erhalten hatten, wonach sehr viel weniger Firmenanteile abgegeben werden mussten.<sup>12</sup>

**Konzerne gegen Mindestlohn – Veolia gegen Ägypten:** Seit 2012 wird Ägypten vom französischen Versorgungsunternehmen Veolia verklagt. Grundlage ist ein bilateraler Investitionsvertrag mit Frankreich und eine angebliche Verletzung eines Vertrags betreffend die Abfallentsorgung in Alexandria. Die Stadt hatte es abgelehnt, Änderungen am Vertrag mit der Veolia-Tochtergesellschaft Onyx Alexandria zu akzeptieren, mit denen höheren Kosten begegnet werden sollte – unter anderem aufgrund der Einführung eines Mindestlohns. Gemäß Veolia wurde auch der massenhafte Diebstahl von Mülleimern durch die Bevölkerung von der Polizei nicht verhindert. Berichten zufolge will Veolia eine Entschädigung von mindestens 82 Millionen Euro.<sup>13</sup>

**Konzerne gegen erschwingerlichen Zugang zu Wasser – United Utilities gegen Estland:** 2014 wurde Estland basierend auf dem bilateralen Investitionsvertrag mit den Niederlanden durch den Wasserversorger AS Tallinna Vesi und seinen Aktionär United Utilities B.V., eine Holding mit Sitz in den Niederlanden und Teil der United Utilities Group aus dem Vereinigten Königreich, verklagt. Die Investoren machen geltend, dass Estland seine Vertragspflichten gebrochen habe, als es den Antrag von Tallinna Vesi auf Erhöhung der Wassergebühren abgelehnt hat. Die angestrebte Entschädigung beträgt über 90 Millionen Euro.<sup>14</sup>

**Konzerne gegen öffentliche Krankenversicherung – Achmea gegen die Slowakische Republik:** 2012 erhielt der niederländische Versicherer Achmea (ehemals Eureko) 22 Millionen Euro plus Zinsen und Rechtskosten als Entschädigung von der Slowakei. Achmea hatte die Slowakei auf der Grundlage des bilateralen Investitionsvertrags mit den Niederlanden verklagt, weil die slowakische Regierung 2006 die Privatisierungspolitik für das Gesundheitswesen der vorherigen Regierung zurückgenommen und für Krankenversicherungen die Verpflichtung zur Arbeit ohne Gewinnerzielungsabsicht festgelegt hatte.<sup>15</sup>

**Konzerne gegen Steuergerechtigkeit – Vodafone gegen Indien:** 2014 wurde Indien vom britischen Telekommunikationsgiganten Vodafone über eine niederländische Tochtergesellschaft auf Grundlage des Investitionsvertrags mit den Niederlanden verklagt. Gemäß Beschluss der indischen Steuerbehörden sollte Vodafone Kapitalertragssteuern für den Erwerb eines indischen Mobiltelefonunternehmens zahlen. Vodafone wehrte sich dagegen mit dem Argument, dass die Transaktion außerhalb der gerichtlichen Zuständigkeit von Indien erfolgt sei. Es hatte für die Übernahme mehrere Offshore-Firmen genutzt.<sup>16</sup>

## REGIERUNGEN FÜR REGULIERUNG ZUR KASSE BITTEN

Seit Ende der 1990-er Jahre ist die Anzahl der Investorenklagen gegen Staaten steil angestiegen (siehe: Bild 1, Seite 23) – ebenso wie die auf dem Spiel stehenden Summen (siehe: Kasten 2, Seite 24). In den letzten zwei Jahrzehnten gab es ebenfalls mehrere millionenschwere Investor-Staat-Klagen wegen vorgegeblicher Beeinträchtigung der Unternehmensgewinne durch Gesetze und andere staatliche Maßnahmen im öffentlichen Interesse. Auf allen Kontinenten wurden Industrie- und Entwicklungsländer verklagt – wegen Maßnahmen zur Stabilisierung von Finanzmärkten, Verboten giftiger Chemikalien, der Zurücknahme von Steuererleichterungen, Anti-Tabak-Gesetzen, Maßnahmen gegen Diskriminierung, Umweltverträglichkeitsprüfungen und vielem mehr (siehe Kasten 1, Seite 21).

***ISDS stellt Unternehmensrechte über die Menschenrechte. Seine Auswirkungen sind verheerend... – wir müssen es abschaffen.***

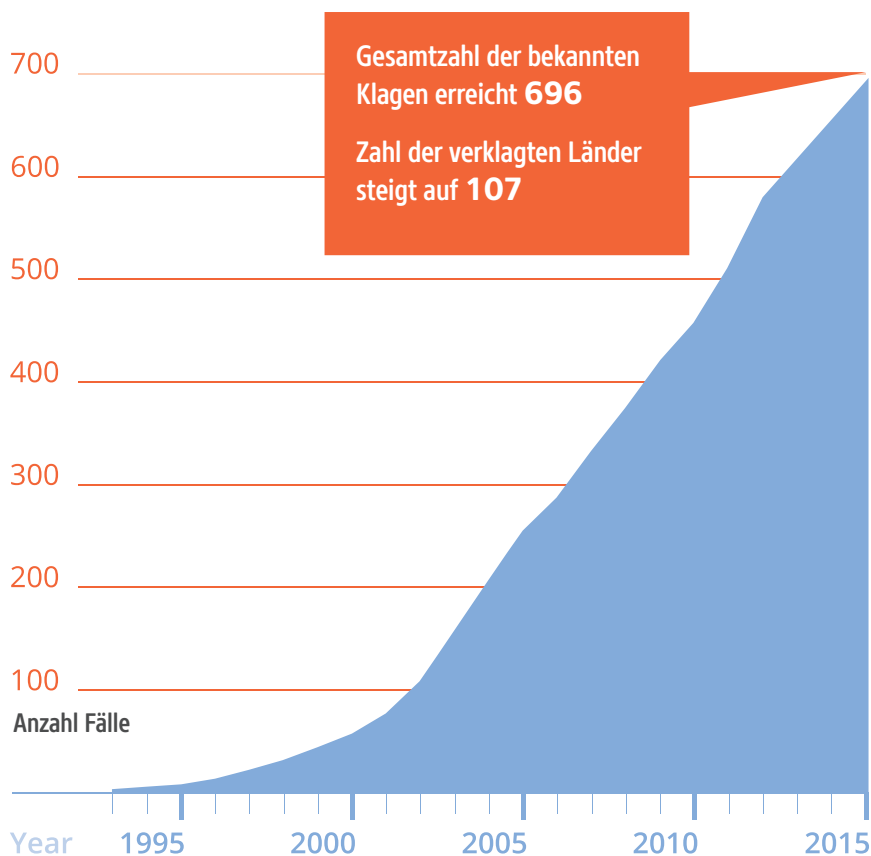
*Alfred de Zayas, UN-Experte für die Förderung einer demokratischen und gerechten Weltordnung*<sup>17</sup>

Eine wesentliche Frage für Entschädigungen ist, ob diese politischen Maßnahmen als „einer Enteignung entsprechend“ ausgelegt werden können, auch wenn die Vermögenswerte eines Investors – eine Fabrik oder ein Grundstück zum Beispiel – physisch unangetastet geblieben sind. Im

internationalen Investitionsrecht wurde die Definition von Enteignung – früher ausschließlich der direkten Beschlagnahme von Eigentum vorbehalten – nun ausgeweitet auf Regierungsmaßnahmen, welche die Einnahmen von Unternehmen schädigen. Gemäß einem aufschlussreichen Artikel des Journalisten William Greider war die Einbettung dieser Doktrin der „indirekten Enteignung“ in Handelsabkommen Teil einer „langfristigen und wohlgedachten Strategie der Geschäftswelt“, um „öffentliche Regulierungsmaßnahmen“ so umzudefinieren, dass sie

nun die „entschädigungspflichtige Wegnahme von privatem Eigentum“ bedeuten. Die Implikationen davon sind Greider zufolge weitreichend – und genau das war die Absicht: „Weil jegliche neue Regulierungsmaßnahme zwangsweise irgendeine wirtschaftliche Auswirkung auf private Vermögenswerte hat, lässt diese Doktrin sich nutzen, um den Einflussbereich modernen Regierungshandelns zu beschneiden und den Regulierungsstaat zu verkrüppeln – und dadurch seit langem bestehenden Schutz für Sozialsysteme und wirtschaftliche Gerechtigkeit, ökologische Werte und individuelle Rechte zu untergraben. Anwälte des rechten Flügels nennen dieses Ziel ganz offen – das Primat des Eigentums gegenüber den weitergehenden Ansprüchen der Gesellschaft wiederherstellen.“<sup>18</sup>

Eine Analyse von über 650 Investorenklagen zeigt de facto, dass es bei den „meisten heutigen Klagen nicht um direkte Einnahmen, sondern um indirekte Enteignung“ geht. Und bei den meisten verklagten Ländern handelt es sich nicht um renditegieriger Regime mit geringer Rechtstaatlichkeit, sondern um stabile Demokratien mit unabhängigen Justizsystemen.“ Der Autor schlussfolgert: „Beim überwiegenden Teil der heutigen Investorenklagen geht es um Entschädigung für Regulierungsmaßnahmen, die durch demokratische Staaten durchgeführt werden.“<sup>19</sup>



**Bild 1: Klageflut Gesamtzahl der Fälle**

Quelle: UNCTAD<sup>20</sup>

## KASTEN 2

DAS ISDS-SYSTEM IN ZAHLEN<sup>21</sup>

- Die Investor-Staat-Klagen haben in den letzten zwei Jahrzehnten exorbitant zugenommen – von insgesamt drei bekannten Fällen im Jahr 1995 auf ein Rekordhoch von über 50 neuen Klagen, die in den letzten fünf Jahren pro Jahr eingereicht wurden. Den absoluten Rekord gab es 2015 mit 70 neuen ISDS-Fällen.
- Weltweit wurden per 1. Januar 2016 insgesamt 696 Investor-Staat-Verfahren gegen 107 Länder gezählt, aber aufgrund der Undurchsichtigkeit des Systems könnte die tatsächliche Zahl weit höher liegen.
- 72% aller bekannten Klagen, die bis Ende 2014 eingereicht wurden, richteten sich gegen Entwicklungs- oder Transformationsländer.
- Aber auch die Anzahl der Klagen gegen Industrieländer steigt. 2015 war Westeuropa die am meisten verklagte Region der Welt.<sup>22</sup>
- In 60% der Investor-Staat-Klagen haben die Investoren den Sieg davongetragen, wenn es tatsächlich ein Urteil zum entscheidungserheblichen Sachverhalt gab. Staaten dagegen haben nur in 40% der Fälle „gewonnen“ (obwohl Staaten ja nichts gewinnen können, denn sie bekommen nur Entschädigungszahlungen auferlegt).
- Ein Viertel der angestregten ISDS-Fälle enden mit einem Vergleich, meist gegen Geldzahlung oder Änderungen an Gesetzen und Vorschriften, um verärgerte Investoren zu besänftigen.
- Die Entschädigungen können bis zu 10-stellige Beträge ausmachen. Der höchste bislang bekannte Schadenersatz – 50 Milliarden US-Dollar – wurde gegen Russland verhängt – zugunsten der ehemaligen Mehrheitseigner des Öl- und Gaskonzerns Yukos.
- Große Konzerne und reiche Unternehmensmagnaten haben bisher mit Abstand am meisten kassiert. 94,5% der bekannten Entschädigungen gingen an Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 1 Milliarde US-Dollar oder an Privatpersonen mit einem Nettovermögen von über 100 Millionen US-Dollar.<sup>24</sup>

**Die Kläger können sogar dann gewinnen, wenn sie eine Klage verlieren. Nämlich wenn Rechtsstreitigkeiten die Regulierungsambitionen von Regierungen empfindlich abkühlen.**

*Professor Krzysztof Pelc, McGill University<sup>23</sup>*

# 94.5%

**der bekannten Entschädigungen gingen an Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 1 Milliarde US-Dollar oder an Privatpersonen mit einem Nettovermögen über 100 Millionen US-Dollar.**

- Die Rechtskosten belaufen sich im Durchschnitt auf rund 4,5 Millionen US-Dollar für jede Partei pro Fall,<sup>25</sup> können aber auch viel höher sein. In dem Fall gegen Russland berechneten alleine die AnwältInnen von Yukos 74 Millionen US-Dollar, und die drei SchiedsrichterInnen kassierten 7,4 Millionen US-Dollar.<sup>26</sup> Da die Rechtskosten der gewinnenden Partei nicht immer zugesprochen werden, müssen Staaten womöglich auch dann die Rechnung begleichen, wenn sie nicht verlieren.



## DIE ÖFFENTLICHEN HAUSHALTE LAHMLEGEN

Im Zuge von Investor-Staat-Klagen mussten Länder enorme Entschädigungen zahlen – Geld, das in die Finanzierung von Krankenhäusern, Schulen und andere grundlegende Dienste für die Bevölkerung hätte fließen können. 2003 zahlte die Tschechische Republik 354 Millionen US-Dollar an ein Unternehmen – das Äquivalent der Ausgaben für das Gesundheitswesen im Haushalt.<sup>27</sup> Ecuador hat eben begonnen, eine der höchsten bekannten Entschädigungen – 1,1 Milliarden US-Dollar – an einen Ölkonzern aus den USA zu zahlen.<sup>28</sup> Das entspricht 1% des BIP von Ecuador und 90% seiner Sozialausgaben im Haushalt 2015.<sup>29</sup> Allein die Rechtskosten für Investor-Staat-Prozesse können einen Aderlass für den Staatssäckel bedeuten. Gemäß Medienberichten hat die philippinische Regierung 58 Millionen US-Dollar für die Verteidigung gegen zwei Klagen durch den Flughafenbetreiber Fraport ausgegeben – Geld, mit dem sie 12.500 Lehrer oder Impfungen für 3,8 Millionen Kinder gegen Krankheiten wie TB, Diphterie, Tetanus und Polio hätte bezahlen oder einfach zwei neue Flughäfen hätte bauen können.<sup>31</sup>

***Es ist ein Lobby-Instrument, d.h. man kann hingehen und sagen: „OK. Wenn Ihr das macht, verklagen wir Euch auf Entschädigung.“ Dadurch verändert sich das Verhalten in bestimmten Fällen.***

*Peter Kirby von der Anwaltskanzlei Fasken Martineau über das ISDS-System*<sup>30</sup>

## REGULIERUNGSTÄTIGKEIT AUF EIS GELEGT

Manchmal reicht schon die Drohung mit einer teuren Klage aus, damit Regierungsmaßnahmen auf Eis gelegt oder aufgeschoben werden. Kanada und Neuseeland zum Beispiel verschoben Anti-Tabak-Maßnahmen wegen angedrohter oder eingereichter Klagen von großen Tabakmultis.<sup>32</sup> Fünf Jahre, nachdem der Investorenschutz gemäß NAFTA in Kraft getreten war, sagte ein ehemaliger kanadischer Regierungsbeamter zu einem Journalisten: „Bei praktisch jeder neuen Umweltschutzvorschrift oder -vorlage in den letzten fünf Jahren erhielt die kanadische Regierung Briefe von Anwaltskanzleien in New York und Washington DC. Hierbei ging es um Trockenreinigungskemikalien, Pharmazeutika, Pestizide, Patentgesetz. Nahezu alle neuen Initiativen wurden zur Zielscheibe, und die meisten von Ihnen erblickten nie das Licht der Welt.“<sup>33</sup>

Mit dem Anstieg der Investor-Staat-Klagen hat sich die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit zu einer regelrechten Gelddruckmaschine entwickelt. Es gibt mittlerweile etliche Kanzleien und SchiedsrichterInnen, deren Geschäftsmodell allein auf Firmenklagen gegen Staaten beruht. Deshalb ermutigen sie ihre Unternehmenskunden ständig zum Prozes-

**Warum können ausländische Investoren international durchsetzbares Recht nutzen, um ihre Interessen geltend zu machen, ansonsten aber praktisch niemand?**

*Simon Lester, rechtsliberaler US-amerikanischer Think-Tank Cato Institute<sup>35</sup>*

sieren – etwa wenn ein Land Maßnahmen zur Bekämpfung einer Wirtschaftskrise ergreift.<sup>34</sup> Gleichzeitig ist festzustellen, dass InvestitionsanwältInnen, die als SchiedsrichterInnen fungieren, die Unternehmensrechte in Handels- und Investitionsgeschäften investorenfreundlich auslegen und damit den Weg für weitere Klagen gegen Staaten ebnen, womit die Haftungsrisiken für Regierungen steigen.<sup>36</sup> Spekulative Investment-Fonds haben jüngst begonnen, Investor-Staat-Verfahren mitzufinanzieren – gegen einen Anteil an einer gewährten Entschädigung oder Vergleichssumme. Damit wird der Boom bei den ISDS-Verfahren wahrscheinlich weiter befeuert.<sup>37</sup>

## INVESTITIONSSCHIEDSGERICHTSBARKEIT IN DER MISERE

Die wachsende Anzahl an Unternehmensklagen hat einen weltweiten Sturm der Auflehnung gegen Investitionsabkommen und Schiedsverfahren ausgelöst. Vertreter des öffentlichen Interesses, Gewerkschaften, kleine und mittelständische Unternehmen und Akademiker haben an Regierungen appelliert, sich den Investor-Staat-Schiedsverfahren

**Durch ISDS erhalten große Unternehmen im internationalen Kontext einen vergleichbaren Status wie Staaten: sie bekommen das Privileg, demokratisch gewählte Regierungen in Schiedsprozessen weitgehend ohne Rechenschaftspflicht zu verklagen. Man vergleiche das mit den quasi inexistenten Schutzrechten, die ArbeitnehmerInnen gemäß diesen Abkommen bekommen.**

*Kanadischer Gewerkschaftsdachverband Canadian Labour Congress<sup>39</sup>*

entgegenzustellen, weil diese es an grundlegenden Standards der richterlichen Unabhängigkeit und Fairness mangeln lassen und eine Bedrohung für die staatliche Befugnis darstellen, im Interesse der BürgerInnen sowie wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung und ökologischer Nachhaltigkeit zu handeln.<sup>38</sup> Gerade Gewerkschaften haben Bedenken laut gemacht betreffend das eklatante Fehlen von Investorenverpflichtungen und das verblüffende Missverhältnis zwischen weitgehenden und rechtlich durchsetzbaren Unternehmensrechten in internationalen Handels- und Investitionsabkommen einerseits und vagen Wohlwörtern betreffend Arbeitnehmer- und

Menschenrechte andererseits.

Auch Verfechter von freien Märkten und Handel wie der rechtsliberale US-amerikanische Think-Tank Cato Institute haben sich dem Lager der Gegner angeschlossen und kritisieren, dass „der ISDS-Ansatz mit... Schutz nur für ausländische Investoren... einer Landesverfas-

sung vergleichbar ist, die nur die Rechte der wohlhabenden Besitzbürger schützt.“<sup>40</sup>

Bemerkenswerterweise hat der Deutsche Richterbund, die größte deutsche Vereinigung von RichterInnen und StaatsanwältInnen (mit 15.000 von insgesamt 25.000

Angehörigen dieser Berufszweige im Land) jüngst ähnliche Bedenken betreffend exklusive Rechte und Pseudogerichtsbarkeiten für ausländische Investoren geäußert und an den Gesetzgeber appelliert, „die Anrufung von Schiedsgerichten im Zusammenhang mit dem Schutz ausländischer Investoren erheblich einzuschränken“.<sup>42</sup>

Auch einige Regierungen sind sich mittlerweile der Ungerechtigkeiten von Investitionsschiedsverfahren bewusst und versuchen, aus dem System auszusteigen. Südafrika, Indonesien, Bolivien, Ecuador und Venezuela haben mehrere bilaterale Investitionsverträge (bilateral investment treaties, BITs) gekündigt. Südafrika hat ein Gesetz erlassen, das mit einigen der gefährlichsten Klauseln im internationalen Investitionsrecht aufräumt. Gleiches gilt für das Investitionsvertragsmodell von Indien.<sup>43</sup> Auch Indonesien bewegt sich in eine ähnliche Richtung.<sup>44</sup> Und in Europa hat sich Italien aus dem Vertrag über die Energiecharta (ECV) – einem multilateralen Vertrag, der nach dem Kalten Krieg die Integration des Energiesektors der ehemaligen Sowjetunion in die westlichen Märkte zur Aufgabe hatte – zurückgezogen, nachdem es betreffend den erneuerbaren Energiesektor mit ECV-basierten Klagen überzogen und bedroht worden war.<sup>45</sup>

## WARUM HABEN STAATEN INVESTITIONSABKOMMEN UNTERZEICHNET?

Diese Frage stellt uns vor ein fesselndes Puzzle. Warum unterzeichnen Staaten überhaupt Investitionsabkommen, die ihre Souveränität erheblich einschränken? Warum geben sie privaten AnwältInnen das außergewöhnliche Recht, alle ihre Maßnahmen in Frage zu stellen, teure Entschädigungen zu verhängen und öffentliche Regulierungsarbeit zu beschneiden? Die Antwort ist komplex und umfasst eine Mischung aus Interessen, falschen Erwartungen und mangelndem Problembewusstsein. Erstens haben kapitalexportierende Länder ein Interesse daran, den Einfluss „ihrer“ Unternehmen im Ausland zu steigern. Zweitens erwarteten vor allem Entwicklungsländer, dass die Verträge mehr Auslandsinvestitionen ins Land bringen würden – obwohl dies nie durch eindeutige Beweise gestützt wurde und

**Unser Blick auf die BITs hat sich verändert... Sie scheinen sehr zugunsten der Investoren zu gehen. Unser Problem Nummer Eins ist ISDS.**

*Abdulkadir Jaelani, indonesischer Außenminister*<sup>41</sup>

**Wie die meisten Länder in den 1990-er Jahren unterzeichneten wir eine Menge Verträge und wussten häufig gar nicht, wozu wir uns verpflichteten.**

*Ehemaliger chilenischer Verhandlungsführer*<sup>46</sup>

in der Praxis meist unerfüllt blieb (siehe: Kasten 3, Seite 29). Drittens mangelte es – und mangelt es wohl nach wie vor – an Bewusstsein über die politischen und wirtschaftlichen Risiken von Investitionsabkommen. De facto haben Regierungen sie häufig vollkommen missverstanden – bis sie von einer Klage getroffen wurden.

Der Politikwissenschaftler Lauge Poulsen bereiste die ganze Welt, um Regierungen zu ihren Gründen für die Unterzeichnung zu befragen. Er liefert einen faszinierenden Bericht von dem mangelnden Bewusstsein für die Implikationen von Investitionsabkommen. Der erstaunte Leser seines Buchs<sup>47</sup> erfährt, dass Verhandlungen über ein Investitionsabkommen in der Vergangenheit häufig

***Ich habe mehrere VertreterInnen, die an diesem Vertragserstellungsprozess beteiligt waren, sagen hören: „Wir hatten keine Ahnung, dass das reale Konsequenzen in der realen Welt haben würde.“***

*Schiedsrichter Christoph Schreuer<sup>48</sup>*

nur ein paar Stunden dauerten. Manchmal waren nicht einmal AnwältInnen, geschweige denn das Justizministerium beteiligt. Mitunter bestand der Hauptgrund für eine Vertragsunterzeichnung darin, „während hochrangiger Delegationsbesuche für Foto-Gelegenheiten zu sorgen“.<sup>49</sup> Als Pakistan

2001 erstmals wegen eines bilateralen Vertrags mit der Schweiz aus 1995 verklagt wurde, war der Vertragstext in der Regierung unauffindbar und es musste bei der Schweiz um eine Kopie nachgefragt werden. Poulsen schlussfolgert: „Die Mehrheit der Entwicklungsländer... ließ sich auf eines der mächtigsten internationalen Rechtsregime und



**KASTEN 3****SCHLUSS MIT DEM MYTHOS!  
INVESTITIONSVERTRÄGE BRINGEN  
KEINE INVESTITIONEN INS LAND!**

Verfechter von Investitionsschutzverträgen behaupten regelmäßig, dass sich mit ihnen Investitionen anlocken lassen. In ihrem Factsheet zum Thema argumentiert zum Beispiel die Europäische Kommission, dass das Investitionskapitel des EU-USA-Handelsabkommens TTIP „dadurch, dass es den jeweiligen Investoren bei der Investitionstätigkeit mehr Gewissheit gibt“, „mehr Investitionschancen in der EU und den USA“ schaffen wird.<sup>50</sup> Lobby-Gruppen der Geschäftswelt wie die Internationale Handelskammer (ICC) beten nach, dass „starker Investitionsschutz eine politische Priorität für alle Regierungen sein sollte, um neue Wellen von ausländischen Direktinvestitionen (foreign direct investment, FDI), die Wohlstand schaffen, zu fördern“.<sup>51</sup>

Das Problem ist jedoch, dass es keinen eindeutigen Beweis dafür gibt, dass Investitionsabkommen tatsächlich Investoren anlocken. Einige ökonomische Studien ergeben, dass die Verträge Investitionen anziehen, während andere keinerlei – oder sogar negative – Auswirkungen feststellen.<sup>52</sup> Qualitative Forschungsarbeiten legen nahe, dass die Verträge kein entscheidender Faktor für Investoren sind.<sup>53</sup> In einer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage gab EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström auch zu: „Der Kommission ist bekannt, dass die meisten Studien keinen unmittelbaren und ausschließlichen Kausalzusammenhang zwischen internationalen Investitionsabkommen und ausländischen Direktinvestitionen herstellen.“<sup>54</sup>

Die Regierungen fangen ebenfalls an zu verstehen, dass sich die Verheißung von den ausländischen Investitionen nicht erfüllt hat. Als Südafrika einige seiner bilateralen Investitionsschutzabkommen (BITs) mit EU-Mitgliedstaaten aus den 1990-ern beendete, erklärte ein Regierungsbeamter: „Südafrika erhält keine maßgeblichen ausländischen Direktinvestitionen von vielen Partnern mit denen wir BITs haben, und verzeichnet gleichzeitig Investitionen aus Ländern, mit denen keine BITs bestehen. Kurz und gut: BITs haben nicht dafür gesorgt, dass Investitionen in maßgeblichem Umfang nach Südafrika gelockt wurden.“<sup>55</sup>

Diese Erfahrung haben auch andere Länder gemacht: Brasilien verzeichnet derzeit die höchsten FDI in Lateinamerika<sup>56</sup> – und das, obwohl es nie ein Abkommen mit Investor-Staat-Schiedsverfahren ratifiziert hat. Ungarn ist einer von nur zwei EU-Mitgliedstaaten in Mittel- und Osteuropa ohne einen Investitionsvertrag mit den USA – und war dennoch unter den höchsten Nettoempfängern von FDI durch die USA in der Region in den letzten zehn Jahren.<sup>57</sup> Auf die neuen EU-Mitglieder mit einem Abkommen mit den USA andererseits entfällt nur 1% aller US-Investitionen in der EU.

***Bilaterale Investitionsabkommen sind keine Zauberstäbe, die man nur schwenken muss, damit ein Ausländer mit geldgefüllten Taschen aus einer Rauchwolke steigt... Wenn Entwicklungsländer ausländische Investitionen anlocken möchten, müssen sie andere Wege finden als BITs zu unterzeichnen.***

*Professor Jason Yacke, University Wisconsin Law School<sup>58</sup>*

Wichtiger jedoch: Heute wird weitgehend anerkannt, dass FDI möglicherweise einen Beitrag zur dringend benötigten Entwicklung leisten, der Nutzen sich jedoch nicht automatisch einstellt.<sup>59</sup> Es braucht Regulierungsmaßnahmen, um möglichen Risiken durch FDI für die Umwelt, die Arbeitsnormen, die lokale Bevölkerung, die Zahlungsbilanz eines Landes usw. vorzubeugen. Im Allgemeinen gilt für Investitionsabkommen, wie es ein Beamter der südafrikanischen Regierung sagte: „Sie sind nicht im Hinblick auf solche Themen konzipiert, denn ihr vorrangiger Fokus liegt auf dem Schutz von ausländischen Investitionen.“ Er erklärte weiter: „De facto sind internationale Investitionsabkommen so strukturiert, dass den Regierungen in erster Linie rechtliche Verpflichtungen zur Bereitstellung eines weitreichenden Investitionsschutzes auferlegt werden. Diese investorenfreundliche Schieflage kann die Regulierungsautonomie von Regierungen im öffentlichen Interesse beschneiden.“<sup>60</sup>

damit die wirtschaftliche Globalisierung ein, ohne dies damals überhaupt zu bemerken“.<sup>61</sup> Sie verstanden es erst viele Jahre später, wenn sie zum Ziel einer Klage wurden.

## ISDS AM SCHEIDEWEG

Zu einer Zeit, da sowohl die Zahl gigantischer Investorenklagen als auch die Zahl betroffener Politikbereiche steigt und mehr und mehr Regierungen versuchen, das Investorenschiedsgerichtssystem zu verändern oder daraus auszusteigen, zeichnet sich eine noch größere Bedrohung am Horizont ab. Derzeit wird über eine Reihe von mega-regionalen Abkommen mit Deckung für knapp 90 Länder verhandelt.<sup>62</sup> Diese drohen, das ISDS-System massiv auszuweiten und den Staaten ein Haftungsrisiko bislang ungekannten Ausmaßes aufzuerlegen.

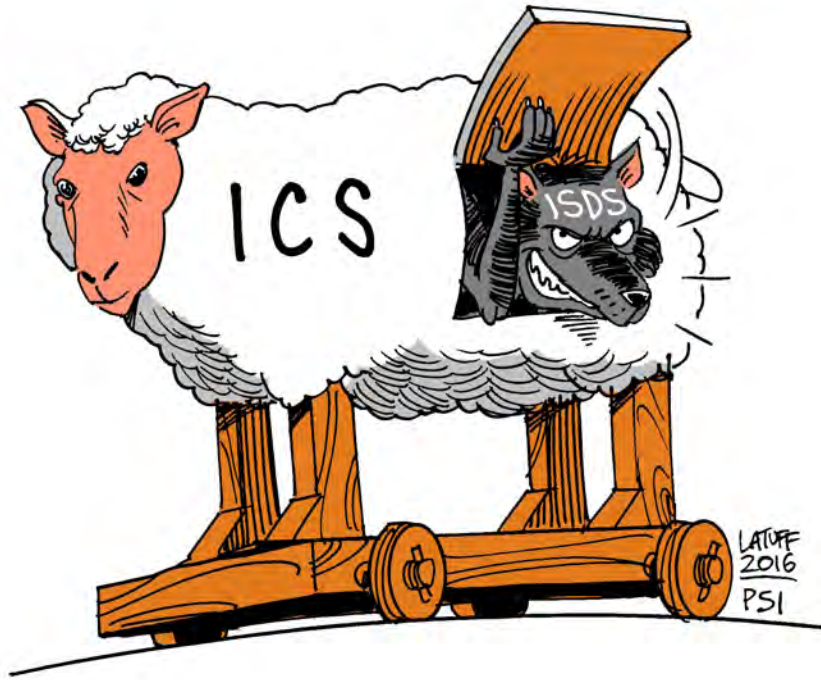
Zu diesen Abkommen gehören unter anderem: die Transpazifische Partnerschaft (TPP), die 2015 zwischen 12 Pazifikstaaten inklusive

den USA und Japan geschlossen wurde; das regionale wirtschaftliche Partnerschaftsabkommen (Regional Comprehensive Economic Partnership, RCEP), das derzeit zwischen 16 Ländern des asiatisch-pazifischen Raums verhandelt wird; das Freihandelsabkommen zwischen drei Parteien (Tripartite Free Trade Agreement, TFTA), das derzeit von 23 afrikanischen Volkswirtschaften ausgehandelt wird; eine Reihe bilateraler Abkommen, einschließlich der USA-China- und EU-China-Investitionsverträge, und die vorgeschlagene Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (Trade and Investment Partnership, TTIP) zwischen der EU und den USA.

Gemäß Schätzungen einer aktuellen Analyse decken alle bestehenden Investitionsabkommen nur 15-20% der globalen Investitionsströme ab. Durch diese neuen Abkommen würde die Zahl jedoch exorbitant auf ungefähr 80% steigen – und damit auch das Risiko, als Regierung wegen politischer Maßnahmen verklagt zu werden.<sup>64</sup> TTIP alleine würde alle bestehenden Abkommen mit Klauseln für Investor-Staat-Klagen in den Schatten stellen. Es würde in einem Streich die Anzahl von US-Unternehmen, die Klagen wegen europäischer Arbeits-, Gesundheits- und anderer öffentlicher Schutzgesetze bei internationalen Schiedsgerichten einreichen könnten, um den Faktor elf steigern (siehe: Kasten 4, Seite 34).

***Solange das System ist, wie es ist, wäre die Unterzeichnung eines neuen Abkommens ein sehr schwerwiegender Fehler. Man muss den Nutzen gegen die Kosten abwägen. Vielleicht wird irgendwann jemand in der Lage sein, mir zu erklären, wo all die Vorteile liegen. Ich habe aber definitiv bislang keine ausmachen können.***

*George Kahale III,  
Anwalt und Verteidiger von Ländern in ISDS-Klagen<sup>63</sup>*



### KAPITEL 3

# DAS TROJANISCHE PFERD DER KONZERNE: ICS, DER EU-VORSCHLAG FÜR INVESTORENPRIVILEGIEN

In der griechischen Mythologie gewinnen die Griechen den Krieg gegen Troja mit einem Trick. Nach einer erfolglosen Belagerung tun sie so, als würden sie abziehen. Anstatt dessen verstecken sie jedoch einige Krieger in einem hohlen hölzernen Pferd. Sie schaffen es, die Trojaner davon zu überzeugen, das Pferd als Trophäe in die Stadt zu ziehen. Bei Nacht steigen dann die griechischen Kämpfer heraus, öffnen das Tor für den Rest der Armee und zerstören die Stadt. Wie in dieser alten Geschichte hat die EU-Kommission nach drei Jahren massiver öffentlicher Bedenken ebenfalls ein irreführendes Trojanisches Pferd gebaut. Das von der Kommission vorgeschlagene Investitionsgerichtssystem, kurz ICS, soll als Deckmäntelchen für eine massive Ausweitung der Investor-Staat-Klagerechte dienen und das ungeliebte ISDS-System rechtlich festschreiben.

**Der TUC ist entschieden gegen ISDS. Wir finden es grundsätzlich inakzeptabel, dass ausländische Investoren privilegierten Zugang zu einem Streitbeilegungssystem haben, das für alle anderen unzugänglich ist.**

*Dachverband TUC im Vereinigten Königreich in seinem Beitrag zur ISDS-Konsultation der EU-Kommission<sup>65</sup>*

Das Ausmaß des Widerstands gegen das ehemals hochgeheime ISDS-System zeigte sich Anfang 2015, als die Kommission die Ergebnisse einer öffentlichen Konsultation über die Rechte von Investoren im EU-USA-Handelsabkommen TTIP veröffentlichte, das derzeit auf dem Verhandlungstisch liegt: Bei einer Rekordbeteiligung von 150.000 TeilnehmerInnen lehnten über 97% die Unternehmensprivilegien ab. Der Aufschrei kam aus einem breiten und vielfältigen Lager, einschließlich Unternehmen, Kommunal- und Regionalverwaltungen, Akademikern, Gewerkschaften und anderen Vertretern des öffentlichen Interesses.<sup>66</sup> Sogar noch mehr, d.h. über 3,3 Millionen Europäer unterzeichneten eine Petition gegen das TTIP und das bereits zwischen EU und Kanada abgeschlossene CETA-Abkommen, „weil diese mehrere kritische Themen wie Investor-Staat-Verfahren... umfassen, die eine Bedrohung für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit darstellen“.<sup>67</sup>

**Ein besseres internationales Investitionsschutzsystem erfordert einen Neustart, nicht einfach nur Reformen am aktuellen System.**

*Beitrag des Europäischen Gewerkschaftsbunds (EGB) zur ISDS-Konsultation der EU 2014.<sup>68</sup>*

Um die öffentliche Verärgerung zu umgehen, die durch ISDS ausgelöst wurde, wählte die Europäische Kommission ein neues Etikett, als sie im Herbst 2015 einen revidierten Vorschlag für alle laufenden und zukünftigen EU-Handelsverhandlungen vorlegte. Anstatt der „bisherigen Form der Streitbeilegung“, die „auf Misstrauen stößt“, versprach Handelskommissarin Malmström: „Das neue System beinhaltet genau die Elemente, die Bürgerinnen und Bürger auch in heimische und internationale Gerichte vertrauen lässt.“ „ICS“ ist nun in aller Munde: Vom „Investment Court System“ (Investitionsgerichtssystem) behauptet Kommissionsvizepräsident Timmermans: „Hiermit wahren wir die gesetzgeberischen Rechte der Regierungen und sorgen dafür, dass Streitigkeiten nach dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit entschieden werden.“<sup>69</sup>

## DER GROSSE ETIKETTENSCHWINDEL

Das Problem mit diesen positiven Behauptungen ist, dass der EU-Vorschlag in vielerlei Hinsicht einfach nur eine Kopie der Investitionsschiedsverfahren aus der Vergangenheit darstellt. So würden zum Beispiel Investor-Staat-Verfahren gemäß zukünftigen EU-Verträgen nach wie vor nach den herkömmlichen ISDS-Schiedsregeln ablaufen.<sup>70</sup> Laut dem Experten für internationales Investitionsrecht Gus van Harten von der Osgoode Hall Law School in Kanada ist deshalb „ICS hauptsächlich ein Namenswechsel für ISDS“.<sup>71</sup>

Van Harten warnt ebenfalls, dass die Verwendung von Rechtsjargon durch



die EU davon ablenken könnte, dass die Einbindung von ISDS in Handelsabkommen wie TTIP den Investorenschutz erheblich ausweiten würde. Er schreibt: „Wenn TTIP abgeschlossen würde, dann würde sich damit die Reichweite des Schutzsystems für ausländische Investoren gut verdreifachen, im Verhältnis zu allen bestehenden ISDS-Verträgen. Erheblich steigen würde auch das Risiko für die USA und die westeuropäischen Regierungen, Ziel von ISDS-Klagen zu werden.“ Zudem gäbe es einen Lock-in-Effekt, da die ISDS-Regeln in großen Handelsabkommen, von denen Volkswirtschaften mit der Zeit abhängig werden können „es für Länder quasi unmöglich machen würden, durch Kündigung von Hunderten bilateraler Investitionsverträge aus ISDS auszusteigen“.<sup>73</sup> Auf der Grundlage von TTIP hätten 47.000 Unternehmen neu die Möglichkeit, Klage einzureichen (verglichen mit ungefähr 4.500 aktuell); 19 weitere EU-Mitgliedstaaten könnten direkt von US-Investoren verklagt werden (verglichen mit 9 Mitgliedstaaten, die bereits Investitionsverträge mit den USA haben). Weitere 99% der US-Investitionen in der EU würden durch TTIP abgedeckt (durch bestehende Verträge derzeit gerade einmal 1%). Basierend auf den bestehenden Verträgen wurden EU-Mitgliedstaaten mindestens 9 Mal durch US-Investoren verklagt. Wenn die Anzahl Fälle sich proportional zu den von Abkommen geschützten Investitionsvolumina entwickelt, legt die Fallstatistik nahe, dass TTIP zur Einreichung von knapp 900 US-Investor-Klagen gegen EU-Mitgliedstaaten führen könnte.<sup>74</sup>

***Sorge macht mir, dass die Europäische Kommission den Jargon eines internationalen Investitionsgerichts nutzt, um eine enorme Ausweitung von ISDS zu verschleiern.***

*Professor Gus Van Harten, Osgoode Hall Law School<sup>72</sup>*



**KASTEN 4****ICS IN TTIP – WAS WÜRD DAS BEDEUTEN?<sup>75</sup>**

Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft oder TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership), über die EU und USA aktuell verhandeln, soll das größte Handelsabkommen aller Zeiten werden. Würde TTIP den weitreichenden Investorenschutz gemäß EU-Vorschlag enthalten, dann würde dadurch das Investitionsschiedssystem massiv ausgedehnt. Die finanziellen und Haftungsrisiken für EU-Mitgliedstaaten würden exorbitant steigen und weit über aktuell bestehende Risiken hinausgehen.

- Bislang haben nur 9 EU-Mitgliedstaaten, sämtlich in Osteuropa, ein bilaterales Investitionsabkommen mit den USA.<sup>76</sup> Davon sind bloße 1% der US-Investitionen in der EU erfasst. Durch den ICS-Vorschlag würde diese Zahl auf 100% aller US-Investitionen in der EU steigen, denn damit bestünde Gültigkeit für alle 28 Mitgliedstaaten.
- Von den 51.495 Niederlassungen in US-Besitz, die aktuell in der EU tätig sind, hätten dann weitere 47.000 das Recht, politische Maßnahmen vor internationalen Schiedsgerichten anzufechten. Durch ICS in TTIP würde die Anzahl potenziell klagender US-Investoren um den Faktor elf steigen.
- Auf der Grundlage der bestehenden Verträge (die nur 1% der US-Investitionen in der EU erfassen) haben US-Investoren mindestens 9 Mal Klage gegen EU-Mitgliedstaaten erhoben. Wenn die Anzahl Fälle sich proportional zu den von Abkommen geschützten Investitionsvolumina entwickelt, legt die Fallstatistik nahe, dass ICS in TTIP zur Einreichung von knapp 900 US-Investor-Klagen gegen EU-Mitgliedstaaten führen könnte.

**28 EU-Länder könnten direkt verklagt werden**

verglichen mit nur **9** Ländern aktuell

**100% der US-Investitionen in der EU wären abgedeckt**

verglichen mit gerade einmal **1%** aktuell

**51,495 Unternehmen könnten direkt klagen**

verglichen mit nur ca. **4,500** aktuell

**Rund 900 Investorenklagen könnten auf EU-Mitgliedstaaten niedergehen**

verglichen mit aktuell **9** bekannten Klagefällen



## DER GROSSE GERICHTSSCHWINDEL

Der Deutsche Richterbund, die größte Vereinigung von Richtern und Staatsanwälten Deutschlands, bemängelt nicht nur das vorgeschlagene Ernennungsverfahren der so genannten „RichterInnen“ und bezweifelt deren finanzielle Unabhängigkeit, sondern moniert ebenfalls die Umbenennung von ISDS in ein „Gerichtssystem“. „Weder das vorgesehene Verfahren zur Ernennung der RichterInnen des ICS noch deren Stellung genügen den internationalen Anforderungen an die Unabhängigkeit von Gerichten“, schreibt der Richterbund in einer Stellungnahme von Februar 2016. „Das ICS erscheint vor diesem Hintergrund nicht als internationales Gericht, sondern vielmehr als ständiges Schiedsgericht.“<sup>78</sup>

De facto lässt sich nicht einmal ein Gericht im Vorschlag für ein „Investitionsgerichtssystem“ finden. Vorgesehen für die Beilegung von Investor-Staat-Klagen ist ein „Schiedsgericht“ mit fünfzehn so genannten „RichterInnen“. Um ihre Verfügbarkeit sicherzustellen, würden sie eine Festvergütung von 2.000 Euro pro Monat erhalten. Zusätzlich dazu würden sie pro Fall bezahlt – mit lukrativen 3.000 US-Dollar pro Tag.<sup>79</sup> Hierzu meint die Europäische Richtervereinigung (European Association of Judges, EAJ): „Da die RichterInnen kein ordentliches Gehalt zu erwarten haben, ist deren finanzielle Unabhängigkeit gefährdet.“<sup>80</sup> Anders gesagt: Die EU schlägt vor, dass Investorenklagen gegen Regierungen durch „RichterInnen“ entschieden werden, wobei ein starker Anreiz zur Auslegung des Rechts zugunsten der Investoren besteht – denn damit würde es für Investoren in Zukunft einfacher, Klagen einzureichen und zu gewinnen, was mehr Verfahren und Einkommen für die RichterInnen bedeutet.

Die europäische Handelskommissarin Malmström scheint sich wohl bewusst zu sein, dass ihr Vorschlag es eklatant an Unabhängigkeit mangeln lässt. Als sie sechs Monate vor der Vorlage des formellen Vorschlags die Meinung der Kommission darlegte, sagte sie dem Europäischen Parlament: „Natürlich gehen wir dabei nicht bis zur letzten Konsequenz, d.h. der Einrichtung eines ständigen Investitionsgerichts mit fest angestellten RichterInnen, die nicht versucht wären, über zukünftige Geschäftschancen nachzudenken.“<sup>82</sup>

***Natürlich gehen wir dabei nicht bis zur letzten Konsequenz, d.h. der Einrichtung eines ständigen Investitionsgerichts mit fest angestellten RichterInnen, die nicht versucht wären, über zukünftige Geschäftschancen nachzudenken.***

*Europäische Kommissarin für Handel  
Cecilia Malmström<sup>77</sup>*

***Weder das vorgesehene Verfahren zur Ernennung der RichterInnen des ICS noch deren Stellung genügen den internationalen Anforderungen an die Unabhängigkeit von Gerichten.***

*Deutscher Richterbund, Deutschlands größte Vereinigung von RichterInnen und StaatsanwältInnen<sup>81</sup>*

## ICS & ISDS: GEFÄHRLICHE ZWILLINGE

Was ist nun im EU-Vorschlag enthalten, wenn nicht ein Gerichtssystem? Was befindet sich im Trojanischen ICS-Pferd? Mit Ausnahme einiger verfahrenstechnischer Verbesserungen – verbesserter Auswahlprozess für die SchiedsrichterInnen (irreführend umbenannt in „RichterInnen“) und Einrichtung einer Berufungskammer – entspricht das „neue“ ICS-System der EU im Wesentlichen dem „alten“ ISDS-System in bestehenden Investitionsverträgen (siehe: Anhang 1, Seite 55). Der ICS-Vorschlag enthält denselben weitreichenden Investorenschutz, den multinationale Unternehmen bei Entschädigungsforderungen in Milliardenhöhe für politische Maßnahmen zum Schutz von Bevölkerung und Umwelt genutzt haben. Im Ergebnis enthält er dieselben schwerwiegenden Risiken für Steuerzahler, Politik im öffentlichen Interesse und Demokratie wie das „alte“ ISDS-System.

### GEFAHR NR. 1: Auf der Grundlage des EU-Vorschlags könnten zehntausende Unternehmen Klage einreichen.

Der Kommissionsvorschlag würde ausländische Investoren mit Geschäftstätigkeit in der EU und EU-Investoren mit Geschäftstätigkeit im Ausland ermächtigen, nationale Rechtssysteme zu umgehen und Klage bei internationalen Schiedsgerichten einzureichen<sup>83</sup> – wann immer sie denken, dass staatliche Maßnahmen die weitreichenden „materiell-rechtlichen“ Investorenrechte verletzen.

Wegen der weitgehenden Definitionen von „Investor“ und „Investition“ könnten transnationale Unternehmen sogar ihre eigenen Regierungen verklagen – indem sie ihre Investitionen über eine Niederlassung im Ausland strukturieren. Eine aktuelle Analyse des EU-Vorschlags kommt

**Das Phänomen des sogenannten „treaty shopping“ kann mit dem Kommissionsvorschlag nicht verhindert werden. Damit werden Parallelklagen von Tochter- und Mutterunternehmen möglich.**

*Professor Markus Krajewski & Rhea Tamara Hoffmann,  
Universität Erlangen-Nürnberg<sup>84</sup>*

zu folgendem Ergebnis: „Wenn eine Muttergesellschaft ihre Investition im Gaststaat durch eine oder mehrere Zwischenholdings in verschiedenen Ländern strukturiert, kann theoretisch jede der Zwischenholdings (auch bei Minderheitsanteilen) klagen, sofern das entsprechende Land ein Investitionsschutzabkommen mit dem Gaststaat hat.“<sup>85</sup> Da sich die Unternehmen global ausgedehnt haben, widmen sich große Konzerne und ihre Un-

ternehmensanwälte aktiv dieser Praxis der „Unternehmensstrukturierung für den Investorenschutz“. Gemäß der Anwaltskanzlei Freshfields „findet dies bei der Investitionsdurchführung parallel zur Steuerplanung statt“ und bestehende Investitionen werden „mit Blick auf die Risikooptimierung geprüft“.<sup>86</sup>

## GEFAHR NR. 2: Der EU-Vorschlag erlaubt Klagen gegen Maßnahmen im öffentlichen Interesse.

Der EU-Vorschlag enthält dieselben weitreichenden, so genannten „materiellen“ Rechte für Investoren wie bestehende Verträge, die als Rechtsgrundlage für Investorangriffe gegen vollkommen legitime und nichtdiskriminierende Politik zum Schutz von Gesundheit, Zugang zu lebenswichtigen Diensten, wirtschaftlicher Stabilität und anderen öffentlichen Interessen genutzt wurden. Beispiel:

- Die EU schlägt vor, dass Investoren gegen indirekte Enteignung geschützt werden sollten (Abschnitt 2, Artikel 5). Aus investorenfreundlicher Sicht kann fast jedes Gesetz und jede Vorschrift als indirekte „Enteignung“ erachtet werden, wenn dadurch die Gewinne gemindert werden. In einer Klage auf der Grundlage des Nordamerikanischen Freihandelsabkommens (NAFTA) entschieden die SchiedsrichterInnen zum Beispiel, dass Mexiko den US-Investor Metalclad enteignet habe, und verurteilten das Land zu Entschädigungszahlungen von 16,2 Millionen US-Dollar – weil die Verweigerung einer Genehmigung für eine Giftmüllentsorgungsanlage und ein Gesetz zur Umwandlung des Standorts in ein Naturschutzgebiet erheblich mit dem Unternehmenseigentum kollidierten. Die SchiedsrichterInnen argumentierten explizit, dass die Auswirkungen der Beschlüsse ausreichten, um auf das Vorliegen einer Enteignung zu schließen, und dass die Ziele der mexikanischen Behörden nicht von Belang seien.<sup>88</sup> Zum Vergleich: In den meisten Rechtssystemen der Welt sind nur direkte Enteignungen – Wegnahme von Land oder einer Fabrik durch eine Regierung – entschädigungspflichtig.
- Die EU schlägt vor, dass Investoren fair und gerecht behandelt werden sollten (Abschnitt 2, Artikel 3). Diese umfassende Klausel hat sich bislang als extrem gefährlich für Steuerzahler und Regulierungsinstanzen erwiesen, da sie von SchiedsrichterInnen auf eine Weise ausgelegt wurde, die für Staaten fast unmöglich zu erfüllen ist und sie bei Gesetzesänderungen de facto zu Entschädigungszahlungen verpflichtet. In einem weiteren NAFTA-Fall gegen Mexiko zum Beispiel hatte die Umweltbehörde die Verlängerung einer Lizenz für eine Giftmülldeponie verweigert. Die SchiedsrichterInnen befanden, dass Mexiko gegen den Grundsatz der fairen und gerechten Behandlung verstoßen habe, weil bestimmte Behörden nicht immer „eindeutig und völlig transparent“ gehandelt hätten und „die grundlegenden Erwartungen des ausländischen Investors bei der Durchführung der Investition“ beeinträchtigt hätten.<sup>89</sup>

Verglichen mit vielen der bestehenden Investitionsverträge, die bereits zu Hunderten von Investor-Staat-Klagen weltweit geführt haben, würde der

***Ich finde, dass das aus der Perspektive des raffgierigen, habgierigen Anwalts eine sehr gute Verpflichtung ist.***

*Jonathan Kallmer der Anwaltskanzlei Crowell Moring zur EU-Formulierung betreffend faire und gerechte Behandlung*<sup>87</sup>

**Vorherige Regulierungsmaßnahmen der öffentlichen Dienste wurden bereits zum Ziel von ISDS-Klagen durch private Versorgungsunternehmen und CETA wird diesen Trend fortführen. Bildung, Wasser- und Gesundheitsversorgung, Sozialfürsorge und Rentensysteme allen Arten werden den Angriffen durch Investoren ausgesetzt werden.**

*Europäischer Gewerkschaftsverband für den Öffentlichen Dienst (EGÖD) zu ICS im Handelsabkommen CETA zwischen EU und Kanada<sup>90</sup>*

EU-Vorschlag die Rechte ausländischer Investoren wohl noch ausweiten, womit das Risiko kostspieliger Prozesse gegen wünschenswerte politische Maßnahmen steigen würde. Beispiel:

- In der Vergangenheit wurden Regierungen durch Schiedsgerichte auf der Grundlage des Prinzips der fairen und gerechten Behandlung zu Entschädigungen für Änderungen ihrer Politik verurteilt, die nicht den „Erwartungen“ der Investoren entsprachen. Dadurch dass sie den Schutz der legitimen Erwartungen von Investoren explizit in die Klausel aufnimmt (Abschnitt 2, Artikel 3.4), läuft die EU Gefahr, diese extrem weitgehende Auslegung des Standards als

„Recht“ auf stabile rechtliche Rahmenbedingungen festzuschreiben. Das wäre eine mächtige Waffe für Investoren, die damit gegen rechtliche Änderungen vorgehen könnten, selbst wenn diese im Lichte neuer Erkenntnisse oder als Ergebnis demokratischer Entscheidungen erfolgen. Der explizite Schutz der legitimen Erwartungen von Investoren findet sich im Allgemeinen nicht in bestehenden Verträgen.

- Die EU schlägt ebenfalls eine gefährliche Schirmklausel vor (Abschnitt 2, Artikel 7). Diese würde allen privatrechtlichen Verträgen eines Staats und seiner Körperschaften im Zusammenhang mit einer Investition einen völkerrechtlichen Status verleihen und damit das Risiko kostspieliger Klagen vervielfachen. Man stelle sich etwa einen Vertrag zwischen einer Stadt und einem ausländischen Investor als Wasserversorgungsbetreiber vor. Wenn der Investor den Eindruck hätte, dass die Kommune eines der vertraglich zugesicherten Rechte verletzt hätte, wäre er aufgrund

der Schirmklausel befugt, den Staat vor einem internationalen Schiedsgericht zu verklagen – selbst wenn Rechtsstreitigkeiten zwischen Investor und Stadt gemäß Vertrag eigentlich vor inländischen Gerichten geregelt werden müssten. Im CETA-Vertrag zwischen Kanada und EU findet sich übrigens keine Schirmklausel. Sie wurde von Kanada abgelehnt, dessen Verträge eine solche Klausel generell nicht vorsehen.

**ISDS könnte ebenfalls indirekte Auswirkungen für arbeitsrechtliche Bestimmungen haben, die auf Kollektivvereinbarungen basieren.**

*Professor Markus Krajewski,  
Universität Erlangen-Nürnberg<sup>91</sup>*

Die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit soll laut ihren Verfechtern gegen Diskriminierung schützen. Die oben aufgeführten Rechte zeigen jedoch, dass der EU-Vorschlag deutlich weiter geht. Mit solchen extremen Vorrechten für Unternehmen wären etliche der – vergangenen und aktuellen – ungeheuerlichen Investorenklagen gegen Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt nach wie vor möglich (siehe zum Beispiel: Kasten 5, Seite 40). Nach Verboten von gefährlichen Chemikalien, Einführung eines

Mindestlohns oder Emissionsbeschränkungsmaßnahmen müssten die BürgerInnen dann womöglich feststellen, dass Entschädigungen in Millio-nenhöhe an Investoren zu leisten sind.

Staaten könnten von Investoren sogar wegen Maßnahmen im Einklang mit Verfassung und Gesetzen verklagt werden – wie bei Tabakgigant Philip Morris, der seine Investor-Staat-Klage gegen Uruguay weiter be-treibt, obwohl der Oberste Gerichtshof im Land die Anti-Tabak-Politik als gesetzkonform erklärt hat.<sup>93</sup> Dies ist möglich, weil – wie die auf Umwelt-recht spezialisierte Anwaltsgemeinschaft ClientEarth erklärt – ausländi-sche Investorenrechte wie diejenigen gemäß EU-Vorschlag „explizit dafür geschaffen wurden, um... ausländischen Investoren zusätzliche Rechtsmit-tel und rechtliche Handhabe gegen den Staat zu geben, unabhängig von der Gesetzmäßigkeit der Maßnahme nach nationalem Recht“.<sup>94</sup> Anders gesagt: Der Investorenschutz ist ein Hintertürchen für gekränkte multina-tionale Unternehmen, um aus dem inländischen Rechtsweg auszuscheren und vorteilhaftere Resultate bei unternehmensfreundlichen parallelen Pseudo-Gerichtsbarkeiten anzustreben.

**Problematisch ist besonders, dass die Möglichkeit besteht, dass Investoren sich gegen lang andauernde Streiks wehren können, weil sie die Sicherheit ihrer Investition gefährdet sehen.**

*Deutscher Gewerkschaftsbund, DGB<sup>92</sup>*

### **GEFAHR NR. 3: Auf der Grundlage des EU-Vorschlags können sich Investorenklagen auch gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen, Kollektivverhandlungen und Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern richten.**

Es kann zwar nicht direkt gegen Vereinbarungen zwischen privaten Parteien vorgegangen werden (da der Investorenschutz gemäß EU-Vorschlag nur für Handlungen oder Unterlassungen des Staats gilt), aber dies kehrt sich um, sobald der Staat zur Partei einer Kollektivvereinbarung wird oder diese in Gesetz umsetzt. Ein Investor könnte ebenfalls geltend machen, dass unterlassenes staatliches Handeln im Kontext einer Kollektivver-einbarung gegen gewisse Bestimmungen gemäß EU-Vorschlag verstößt.<sup>96</sup>

Gleichfalls könnte ein Investor argumentieren, dass unterlassenes staat-liches Handeln bei einem langen Streik sein Recht auf vollen Schutz und volle Sicherheit – eine weitere Bestimmung im EU-Vorschlag – verletzt habe. Neu eingeführte Verpflichtungen betreffend die Arbeitnehmerver-tretung in Aufsichtsräten könnten ebenfalls angegriffen werden, denn ein Investor könnte geltend machen, dass es einer indirekten Enteignung gleichkomme, wenn ArbeitnehmervertreterInnen Unternehmensentschei-dungen blockieren können.<sup>97</sup>

**Es sieht so aus, als hätten wir ausländischen Investoren die Möglichkeit gegeben, nahezu jede missliebige Regierungshandlung anzufechten.**

*Simon Lester, rechtsliberaler US-amerikanischer Think-Tank Cato Institute<sup>95</sup>*

**KASTEN 5****FALLSTUDIE PHILIP MORRIS GEGEN URUGUAY: KÖNNTEN GROSSE TABAKKONZERNE EU-MITGLIEDSTAATEN AUF DER GRUNDLAGE VON ICS WEGEN NICHTRAUCHERSCHUTZGESETZEN VERKLAGEN?**

Einige Beamte von EU und Mitgliedstaaten haben geltend gemacht, dass Investorenklagen gegen Maßnahmen zum Gesundheits- und Umweltschutz unter dem „reformierten“ Investorenschutzsystem, dem sogenannten Investitionsgerichtssystem oder ICS, nicht mehr möglich wären.<sup>98</sup> Werfen wir einen Blick auf eine solche Klage – Philip Morris International (PMI) gegen Anti-Tabak-Gesetze in Uruguay<sup>99</sup> – und fragen wir uns, ob der Tabakgigant auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags für ein umbenanntes ISDS-System dieselbe Klage einreichen könnte.<sup>100</sup>

Zur Anti-Tabak-Gesetzgebung der Regierung von Uruguay, insbesondere dem Verbot, mehr als einen Zigarettentyp unter einem Markennamen zu verkaufen, und der verpflichtenden Anbringung von Gesundheitswarnungen, die mindestens 80% der Zigarettenpackung bedecken müssen, macht PMI geltend, dass dies „weit über jegliches legitime Gesundheitsschutzziel hinausgeht“<sup>101</sup> und der Marke von PMI ihren wirtschaftlichen Wert nimmt. PMI fordert Schadenersatz in Höhe von 25 Millionen US-Dollar.<sup>102</sup>

***Es ist etwas faul in dieser Welt, wenn ein Unternehmen gegen staatliche Maßnahmen vorgeht, die die Regierung ergreift, um die Bevölkerung vor einem Produkt zu schützen, das tötet.***

*Dr. Margaret Chan, Generalsekretärin der Weltgesundheitsorganisation (WHO)*<sup>103</sup>

Einer der Hauptklagepunkte von PMI ist, dass Uruguay den Grundsatz der fairen und gerechten Behandlung gemäß dem Investitionsvertrag mit der Schweiz verletzt habe, weil die Nichtraucherchutzgesetze „übertrieben“, „unverhältnismäßig“ und „willkürlich“ seien und „in keinem angemessenen Verhältnis zur Gesundheitspolitik der Regierung“ stünden.<sup>104</sup> Laut PMI hätten deutlich weniger schockierende oder kleinere Bilder zum Beispiel ausgereicht, um vor den gesundheitlichen Auswirkungen des Rauchens zu warnen. Es ist kaum vorstellbar, warum die Tabakgiganten mit diesem Argument nicht auch auf der Grundlage eines EU-Abkommens erfolgreich sein würden, denn dieses gewährt „eine faire und gerechte Behandlung“, auch gegen Maßnahmen, die eine „offensichtliche Willkür“ darstellen (Abschnitt 2, Artikel 3.2 des EU-Vorschlags).

PMI zufolge hatten die Anti-Tabak-Maßnahmen von Uruguay in Bezug auf seine eingetragenen Marken auch einen Effekt, der einer Enteignung gleichkommt – sie hätten das Unternehmen seiner geistigen Eigentumsrechte beraubt, den „mit den Marken verbundenen... Geschäftswert... zerstört und ihnen damit ihren wirtschaftlichen Wert genommen“.<sup>105</sup> Dies könnte ebenso auf der Grundlage eines zukünftigen EU-Abkommens geltend gemacht werden, das Entschädigung fordert für „Maßnahmen mit einem Effekt, der einer Enteignung gleichkommt“, auch wenn diese „einen öffentlichen Zweck“ verfolgen (Abschnitt 2, Artikel 5.1).

In Anhang I des EU-ICS-Vorschlags ist jedoch klargestellt, dass „nichtdiskriminierende Maßnahmen..., mit denen legitime politische Ziele wie beispielsweise Schutz von Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder öffentlichen Sitten... verfolgt werden, keine indirekte Enteignung darstellen“. Würde damit das Enteignungsargument von PMI hinfällig? Nicht unbedingt. PMI stellt infrage, dass die Nichtraucherchutzgesetze von Uruguay ein legitimes politisches Ziel verfolgen, und macht geltend, sie seien „übertrieben“ und „stünden in keinem angemessenen Verhältnis zu einer legitimen Regierungspolitik“.<sup>106</sup> Schlussendlich wäre es am Schiedsgericht, diese Klagebegründung auszulegen und die Argumente des Unternehmens zu bewerten, womit die Tür für einen erfolgreichen Ausgang der Klage offen steht.



**Ausländische Investoren sollten nicht gegen Gesetze zum Schutz von Gesundheit, finanzieller Stabilität, Umwelt und Arbeitnehmerrechten vorgehen dürfen. Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sollten überhaupt nicht durch die enge Linse von Handel und Investitionen gesehen werden.**

*US-Gewerkschaftsbund AFL-CIO<sup>107</sup>*

Die EU möchte ebenfalls die „legitimen Erwartungen“ von Investoren schützen. Und genau in diese Richtung argumentiert auch PMI. Das Unternehmen macht geltend, dass Uruguay „es versäumt habe, stabile und vorhersehbare rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die den legitimen Erwartungen von Philip Morris entsprechen“.<sup>108</sup> Laut PMI hat Uruguay in den letzten 30 Jahren das Unternehmen aktiv zu Investitionen und zur Ausweitung seiner Geschäftstätigkeiten „ermutigt“, indem Abal (der lokalen Niederlassung von PMI) ein großzügiges Paket aus Steuerbefreiungen und -gutschriften für Investitionspläne in der uruguayischen Fabrik zur Modernisierung der Maschinen gewährt wurde“.<sup>109</sup> Diese Punkte klingen wohl so, dass ein Investor sie gemäß EU-Vorschlag (Abschnitt 2, Artikel 3.4) als „besondere Zusicherungen“ eines Staats erachten kann, die „legitime Erwartungen schufen... auf die sich der Investor bei der Entscheidung über eine Investition verließ“ und die der Staat „in der Folge nicht erfüllte“.

Wie sieht es jedoch mit der Bestimmung zur Regulierungsautonomie gemäß EU-Vorschlag aus? Diese legt fest, dass die Investorenrechte „das Recht von Parteien auf Regulierungsmaßnahmen in ihrem Staatsgebiet durch Maßnahmen, die zur Erzielung legitimer politischer Ziele notwendig sind“ nicht beeinträchtigen dürfen (Abschnitt 2, Artikel 2.1). Würde das eine Investorenklage wie die von PMI nicht verhindern? Nicht wirklich. Die Regierung von Uruguay hat ihre Nichtraucherschutzmaßnahmen vielleicht zur Reduzierung des Rauchens und für den Gesundheitsschutz als notwendig erachtet, aber PMI stellt diese Notwendigkeit in Frage und bringt dazu vor: „Dasselbe politische Ziel hätte mit einer geringeren und angemessen zugeschnittenen Maßnahme erreicht werden können“, zum Beispiel kleineren oder weniger schockierenden Gesundheitswarnungen. PMI macht ebenfalls geltend, „dass viele dieser Piktogramme nicht dazu bestimmt sind, vor den tatsächlichen gesundheitlichen Auswirkungen des Rauchens zu warnen; sondern höchst schockierende Bilder darstellen, die spezifisch konzipiert sind, um Gefühle von Abscheu und Ekel, ja sogar Entsetzen zu wecken“.<sup>110</sup> Im Hinblick auf die Bedenken betreffend die richterliche Unabhängigkeit stellt sich die Frage, wie zuversichtlich wir sein können, dass einem ähnlichen Klagepunkt nicht auch gegen ein EU-Mitglied stattgegeben würde?

**Das sorgt kaum für eine Einschränkung der Macht von InvestitionsanwältInnen und Schiedsgerichten.**

*Professor David Schneiderman, University of Toronto, zur EU-Bestimmung betreffend das Regulierungsrecht<sup>111</sup>*

PMI fordert, dass Uruguay das Gesetz aufhebt und „Schadenersatz für entgangene Einnahmen und Gewinne“ zahlt.<sup>112</sup> Die erste Forderung wäre auf der Grundlage eines Investitionsabkommens gemäß Kommissionsvorschlag nicht möglich, denn hier kann ein Schiedsgericht „keine Aufhebung, Einstellung oder Änderung der betreffenden Behandlung anordnen“ (Abschnitt 3, Artikel 28.1). Große Tabakkonzerne könnten jedoch Entschädigungen fordern – auch für angeblich entgangene zukünftige Gewinne. Der Schadenersatz könnte in die Milliarden gehen. Während die Kommission diese Möglichkeit für Entscheidungen zu Subventionen explizit ausschließt (Abschnitt 2, Artikel 2.4), schützt sie „Maßnahmen, die zur Erzielung legitimer politischer Ziele notwendig sind“ (Abschnitt 2, Artikel 2.1) nicht vor erdrückenden Entschädigungen.<sup>113</sup>

Wir können nicht wissen, wie eine potenzielle zukünftige PMI-artige Klage gegen die EU oder einen Mitgliedstaat entschieden würde (der Konzern müsste nur bei einem seiner Klagepunkte gewinnen, um eine Entschädigung zugesprochen zu bekommen). Wir wissen auch nicht, ob in diesem Zusammenhang Gesetzesvorhaben auf der ganzen Welt auf Eis gelegt würden (wie das bei der Klage gegen Uruguay und einer ähnlichen gegen Australien der Fall war).<sup>114</sup> Es ist jedoch ziemlich klar, dass die Ausgestaltung der Investorenrechte gemäß Kommissionsvorschlag kein Hindernis für die Einreichung einer solchen Klage darstellen würde.

## GEFAHR NR. 4: Der EU-Vorschlag ebnet den Weg für Entschädigungen aus Steuergeldern in Milliardenhöhe.

Wenn ein Investitionsschiedsgericht befindet, dass ein Staat die Investorenrechte gemäß EU-Vorschlag verletzt hat – und es reicht aus, dass

**Der Kommissionsvorschlag kann nicht ausschließen, dass regulative Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse getroffen werden (z. B. Arbeits-, Sozial- und Umweltschutzgesetze), zu einer Schadensersatzpflicht führen.**

*Professor Markus Krajewski & Rhea Tamara Hoffmann,  
Universität Erlangen-Nürnberg* <sup>116</sup>

dies für ein einziges Recht der Fall ist –, dann könnte es enorme Entschädigungszahlungen aus Steuergeldern verhängen.<sup>115</sup> Da der Vorschlag keine Obergrenzen für Entschädigungen enthält, würden die Klagen in Millionen- und Milliardenhöhe, die heute bereits weltweit auf dem Tisch sind, auch in Zukunft nicht abbrechen. Sie können in vielen Ländern durch die Beschlagnahmung von Staatseigentum durchgesetzt werden und die öffentlichen Haushalte schröpfen. Im Effekt wird damit

die Finanzierung von universellen öffentlichen Diensten ausgeblutet, ihre Qualität gemindert und der Privatisierungsdruck erhöht.

Eine der höchsten Entschädigungen bislang – 1,06 Milliarden US-Dollar plus Zinsen – wurde gegen Ecuador verhängt.<sup>117</sup> Das entspricht 1% des BIP von Ecuador und 90% seiner Sozialausgaben im Haushalt 2015.<sup>118</sup>

**Sogar wenn die SchiedsrichterInnen auf Rechtsverletzung durch den Staat befinden, ist der Staat souverän und muss Gesetze oder Vorschriften nicht ändern. Allerdings muss er eventuell eine Entschädigung zahlen.**

*Stuart Eizenstat, Anwaltskanzlei Covington & Burling und  
ehemaliger US-Botschafter bei der EU* <sup>120</sup>

2003 musste die Tschechische Republik einem Unternehmen 354 Mio. US-Dollar zahlen, damals das Äquivalent der Gesundheitsausgaben im Haushalt des Landes.<sup>119</sup> Ganz zu schweigen von der höchsten bislang bekannten Entschädigung – 50 Milliarden US-Dollar –, die gegen Russland verhängt wurde, und das zugunsten der ehemaligen Mehrheitseigner des Öl- und Gaskonzerns Yukos. Bislang sind diese Entschädigungen aus Haushaltsgeldern überwiegend an superreiche Unternehmen

und Privatpersonen geflossen (siehe: Kasten 2, Seite 24).

Schiedsgerichte urteilen häufig auf Entschädigung für erwartete zukünftige Gewinne, wie in einem Fall gegen Libyen, das 900 Millionen US-Dollar für „entgangene Gewinne“ aus „realen und sicher entgangenen Chancen“ eines Tourismusprojekts zahlen musste, obwohl der Investor nur 5 Millionen US-Dollar investiert hatte und die Bauarbeiten nie begonnen hatten.<sup>121</sup>

Im EU-Vorschlag steht nichts, was diese Kosten verhindern könnte, die einen Haushalt potenziell lahmlegen können. Und nichts würde Schiedsgerichte davon abhalten, Entschädigungen für neue Gesetze und Regulierungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse zu verhängen. Ganz im Gegenteil: Während der EU-Vorschlag bei der Regulierungsautonomie feststellt, dass Länder nicht zu Entschädigungen an Investoren verurteilt

werden können, wenn Subventionen widerrufen werden (Abschnitt 2, Artikel 2.4), schließt er Entschädigungen „für notwendige Maßnahmen zu Erreichung legitimer politischer Ziele“ und bei „Änderungen am rechtlichen Rahmen“ nicht aus (Abschnitt 2, Artikel 2.1 und 2.2).<sup>122</sup>

Anders gesagt: Die EU, ihre Mitgliedstaaten und ihre Handelspartner sind frei, ihre Regulierungsentscheidungen zu treffen, wie sie wollen – aber irgendwann könnte jedes Gesetz und jede Vorschrift sie Milliarden kosten.

Damit klebt ein „enormes Preisschild“ auf politischen Entscheidungen, wie der Experte für Investitionsrecht Gus van Harten es einmal ausgedrückt hat – und macht es potenziell sehr kostspielig für Politiker, den Kurs zu ändern, wenn die Dinge schlecht laufen oder die Wähler einen Wandel verlangen.<sup>124</sup>

## **GEFAHR NR. 5: Der EU-Vorschlag kann wünschenswerte politische Maßnahmen beschneiden.**

Gemäß dem neuen EU-Vorschlag könnten Investitionsschiedsgerichte Regulierungen nicht anweisen, ein Gesetz zu kippen oder neu zu fassen (Abschnitt 3, Artikel 28.1). Es ist jedoch nicht schwer sich vorzustellen, wie die Politiker aufgrund der Investorenrechte – die multinationalen Unternehmen die Befugnis zur Klage auf gigantische Summen als Entschädigung für öffentliche Entscheidungen verleihen – nur widerwillig wünschenswerten Arbeitnehmer-, Gesundheits- und Umweltschutz erlassen, wenn die Großkonzerne sich dagegen stellen.

Wenn kostspielige Klagen drohen, würde jede Regierung versuchen, das rechtliche Risiko zu minimieren. Ein Investitionsanwalt und -schiedsrichter erklärt: „Kein Staat möchte auf der Grundlage eines Abkommens beklagt werden. Das hat Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen, auf das Kreditwürdigkeitsrating und würde möglicherweise zukünftige ausländische Direktinvestoren abschrecken. Als Mann der Praxis kann ich Ihnen sagen, dass es jetzt Staaten gibt, die sich Rechtsberatung holen, bevor besondere politische Maßnahmen verkündet werden, um zu erfahren, ob ein Risiko einer Investor-Staat-Klage besteht.“<sup>126</sup> Und falls dem so ist, denken sie vielleicht zwei Mal darüber nach.

Schon heute gibt es de facto Belege dafür, dass geplante und verabschie-

**Angesichts von milliardenschweren ISDS-Verfahren werden etliche Staaten – besonders in Zeiten von Krisen und Sparmaßnahmen – den Eindruck haben, dass sie keine andere Wahl haben, als bei der Regulierungsarbeit nicht im öffentlichen Interesse zu handeln, um den Zorn von Konzerngiganten zu vermeiden.**

*Gewerkschaft GMB des Vereinigten Königreichs*<sup>123</sup>

**Bei der Frage, ob Klage eingereicht werden soll... sollten Investoren im Hinterkopf haben, dass in der Regel ca. 30% bis 40% der Investitionsverfahren per Vergleich beigelegt werden, bevor ein Urteil gesprochen wird. Die Einreichung einer Klage kann vorteilhafte Hebelwirkung erzeugen und dem Investor zu einem zufriedenstellenden Ergebnis verhelfen.**

*„Praktische Tipps“ für Auslandsinvestoren der Anwaltskanzlei Dentons*<sup>125</sup>

***Diese Schutzmaßnahmen können zur Verhinderung von unrechtmäßigem staatlichem Verhalten genutzt werden. Als solche sind sie ein höchst bedeutsames Instrument für ausländische Investoren und Branchenvereinigungen bei der Lobbyarbeit gegen Änderungen der Gesetzgebung.***

*Anwaltskanzlei Steptoe & Johnson über den Schutz von ausländischen Investoren<sup>127</sup>*

Neuseeland infolge von Klagen und Klagedrohungen durch große Tabakmultis.<sup>128</sup>

Es wird üblicherweise gesagt, dass die Drohung mit teuren Klagen gegen Regierungen wichtiger geworden ist und häufiger vorkommt als tatsächliche Klagen. Hinter verschlossenen Tür geben multinationale Unternehmen offen zu, dass für sie „ISDS wichtig ist, da es als Abschreckungsmittel“ für missliebige Entscheidungen dient, wie Lobbyisten des US-Ölgiganten Chevron es in einer Sitzung mit EU-Verhandlungsführern im Frühjahr 2014 ausdrückten.<sup>129</sup> Auf Schiedsrecht spezialisierte Anwaltskanzleien andererseits ermutigen ihre multinationalen Kunden dauernd dazu, die ISDS-Waffe zu nutzen, um unwillige Regierungen zu zähmen.

***Einige der bedeutendsten Verbesserungen bei der Volksgesundheit werden durch Gesetzgebung zum Beispiel betreffend Altersgrenzen für den Bezug von Alkohol, Gurtpflicht, bleifreies Benzin und existenzsichernde Mindestlöhne erzielt... ISDS bedeutet, dass Regierungen in der Zukunft weniger häufig gesetzgeberisch tätig werden – aus Angst, verklagt zu werden, wenn solche Gesetze die Gewinne von Großkonzernen beeinträchtigen könnten. Das können wir nicht unterstützen... Wir sind entschieden gegen ISDS.***

*Offener Brief von KrankenpflegerInnen, Hebammen und Beschäftigten im Gesundheitswesen<sup>132</sup>*

dede Gesetze zum Schutz von Umwelt und Gesundheit wegen einer teuren Konzernklage oder Klagedrohung fallen gelassen, aufgeschoben oder anderweitig an die Wünsche der Großkonzerne angepasst wurden. Beispiele dafür sind die Verwässerung der Umweltkontrollen für ein Kohlekraftwerk, als Deutschland einen Vergleich mit dem schwedischen Energiekonzern Vattenfall schloss (siehe: Kasten 1, Seite 21) und die verzögerte Umsetzung von Nichtraucherschutzgesetzen in Kanada und

Akademiker wie David Schneiderman von der University of Toronto beschreiben das anti-demokratische Wesen von internationalen Investitionsabkommen folgendermaßen: „eine aufkommende Form der Supraverfassung..., dazu bestimmt, die Wirtschaftspolitik von der Mehrheitspolitik abzukoppeln“.<sup>130</sup> Andere nennen das internationale Investitionsgerichtssystem ein „überdimensioniertes öffentliches Versicherungsprogramm für ausländische Investoren gegen die Risiken aufgrund von Demokratie, Politik und Gerichtsentscheidungen in Ländern auf der ganzen Welt.“<sup>131</sup>

**GEFAHR NR. 6: Der von der EU vorgeschlagene Schlichtungsprozess begünstigt Investoren und kommerzielle Interessen.**

Das von der EU geplante Schlichtungsverfahren ist keinesfalls unabhängig, sondern einseitig zum Vorteil des Investors ausgerichtet. Klagen

würden von einem Schiedsgericht aus drei SchiedsrichterInnen mit Gewinnerzielungsabsicht und Eigeninteressen (von der EU irreführend in „RichterInnen“ umbenannt) entschieden. Im Gegensatz zu RichterInnen hätten sie kein Festgehalt, sondern würden pro Fall bezahlt – mit lukrativen 3.000 US-Dollar pro Tag, zusätzlich zu einer Festvergütung von 2.000 Euro pro Monat.<sup>133</sup> Sie würden demnach mehr verdienen, wenn mehr Investorenklagen eingereicht werden.

In einem einseitigen System, in dem nur die Investoren Klage einreichen können, schafft dies einen starken systemischen Anreiz, sich auf ihre Seite zu stellen – denn solange das System sich für die Investoren lohnt, werden mehr Klagen und mehr Geld bei den SchiedsrichterInnen eingehen. Eine empirische Studie von 140 Investitionsfällen bis Mai 2010 belegt, dass die Rechte der ausländischen Investoren de facto mittels sehr weitgehender Auslegungen durch die SchiedsrichterInnen ausgeweitet wurden.<sup>135</sup>

Die Ungleichbehandlung zugunsten der Investoren würde bestehen bleiben, wenn die EU und ihre Handelspartner schließlich ein reguläres Gehalt für die SchiedsrichterInnen einführen würden. Selbst ohne finanziellen Anreiz bestünde für die SchiedsrichterInnen ein starker Ansporn, diejenigen zu bevorzugen, die Klage einreichen können – weil in einem einseitigen Rechtssystem durch klägerfreundliche Entscheidungen ein stetiger Strom an Fällen, Macht und Autorität gesichert ist. Das Problem liegt also in der Einseitigkeit der Investorenrechte: Eine Seite (üblicherweise große Konzerne und wohlhabende Privatpersonen) ist mit außergewöhnlich weitgehenden und einklagbaren Rechten ausgestattet, während der anderen Seite (der Bevölkerung eines Landes) ausschließlich Pflichten auferlegt werden. Gemäß dem EU-Vorschlag hätten letztere nicht einmal Klagebefugnis, d.h. die Möglichkeit, gleichberechtigt an einem Verfahren teilzunehmen, wenn sie davon direkt betroffen wären – zum Beispiel eine Gewerkschaft, die einen langen Streik führt, der von einem Investor angefochten wird.<sup>137</sup>

Es gibt weitere Mängel, durch die der EU-Vorschlag einseitig auf die Interessen einer Partei ausgerichtet ist. Zum Beispiel gibt es keine Karenzzeiten für die SchiedsrichterInnen auf der Auswahlliste, die zukünftige Investor-Staat-Klagen entscheiden würden. Sie könnten von der Rolle als AnwältInnen direkt in die Rolle als SchiedsrichterInnen wechseln und wieder zurück. Dieselben privaten AnwältInnen, die bislang den Boom bei den Investitionsschiedsverfahren befeuert und ihr eigenes Geschäft gemehrt haben – durch die Ermutigung von Investoren zur Klage und

**Die Bestimmungen betreffend Wahl, Amtszeit und Vergütung für die RichterInnen des Investitionsgerichtssystems (ICS) genügen nicht den Mindeststandards für... die Unabhängigkeit von RichterInnen.**

*Europäische Richtervereinigung „European Association of Judges (EAJ)“<sup>134</sup>*

**Die ISDS-Kapitel sind abnormal, da sie Schutz für Investoren, nicht aber für Staaten oder die Bevölkerung gewähren.**

*Offener Brief von zehn unabhängigen UN-Experten und Sonderberichterstattern<sup>136</sup>*

**Zu viele mangelbehaftete Elemente von ISDS verbleiben – einschließlich Elementen, die eine inakzeptable Voreingenommenheit bei ICS-„RichterInnen“ aufkommen lassen – um Begriffe wie Gericht und Richter zu verwenden, ohne für die Nicht-Eingeweihten irreführend zu klingen.**

*Professor Gus Van Harten, Osgoode Hall Law School<sup>139</sup>*

**Wenn ich nachts aufwache und über Schiedsverfahren nachdenke, dann überrascht es mich immer wieder, dass souveräne Staaten sich überhaupt auf Investitionsschiedsverfahren eingelassen haben... Drei Privatpersonen werden mit der Macht zur Überprüfung aller Regierungsmaßnahmen, aller Gerichtsentscheidungen und aller vom Parlament verabschiedeten Gesetze und Rechtsvorschriften ausgestattet – und das ohne Einschränkung oder Berufungsverfahren... Kein nationales Gericht hat jemals solche Befugnisse von PolitikerInnen erhalten, und kein Staat hat einem internationalen Gericht jemals annähernd so viel Macht eingeräumt.**

*Juan Fernández-Armesto, Schiedsrichter aus Spanien<sup>142</sup>*

die sehr weitgehende Auslegung von Investitionsrecht im Hinblick auf weitere Klagen<sup>138</sup> – könnten einfach wieder durch das Hintertürchen hereinkommen und die neuen „Super-SchiedsrichterInnen“ der EU werden, die bei den Entscheidungen die Interessen von vorherigen Kunden und der Schiedsindustrie im Hinterkopf hätten. Nach ihrer Amtszeit als Super-SchiedsrichterInnen könnten sie direkt wieder als private AnwältInnen arbeiten und ihre vergangenen Auslegungen des Rechts für

den privaten Vorteil und auch den Nutzen zukünftiger Kunden einsetzen.

Auch während ihrer Zeit auf der Vorauswahlliste der EU könnten diese Super-SchiedsrichterInnen nach wie nette Gebühren als SchiedsrichterInnen in anderen Fällen einstreichen oder für private Anwaltskanzleien arbeiten

(obwohl sie nicht als RechtsanwältInnen in anderen Investitionsschutzverfahren tätig werden dürften).<sup>140</sup> Diese zahlreichen Rollen öffnen die Büchse der Pandora betreffend Interessenkonflikte, die ihre Unabhängigkeit in Frage stellen. Schlussendlich legen auch die Auswahlkriterien nahe, dass die SchiedsrichterInnen auf der EU-Vorauswahlliste aus dem inneren Kreis der InvestitionsanwältInnen kommen würden, die in bisherigen Verfahren so risikofreudig aufgetreten sind, es aber an Erfahrung in anderen Rechtsbereichen mangeln lassen, die weniger durch kommerzielle Interessen dominiert sind, aber für ihre Entscheidungen relevant sein könnten (wie nationales Verwaltungs-, Arbeits- oder Umweltrecht).<sup>141</sup>

Die Umbenennung des ISDS-Systems in ein „Gerichtssystem“ und der SchiedsrichterInnen in „RichterInnen“, wie die Europäische Kommission dies tut, führt zu völlig unzutreffenden

Bezeichnungen. Es kann sich nie um ein wirkliches Gericht handeln, solange ausländische Investoren die einzigen sind, die Klage einreichen können, und solange die Schiedsgerichte nicht auch Menschen- und Arbeitnehmerrechte oder andere firmen-unabhängige Erwägungen einbeziehen, die ein normaler Richter üblicherweise abzuwägen hat.

**KASTEN 6****PRIVILEGIEN VON AUSLÄNDISCHEN INVESTOREN: KEINE LÖSUNG FÜR UNZUVERLÄSSIGE NATIONALE GERICHTE**

Ein traditionelles Argument für Investor-Staat-Schiedsverfahren lautet, dass sie Investoren in Ländern mit schwach ausgeprägter oder inexisterter Demokratie und Rechtsstaatlichkeit schützen. Aber selbst dort, wo es legitime Bedenken betreffend dysfunktionale, voreingenommene oder korrupte Gerichte gibt, sind Investor-Staat-Schiedsverfahren höchst fragwürdig.

- Dadurch dass ausländischen Investoren ein zusätzlicher Klageweg zum Schutz ihrer Interessen geboten wird, privilegiert die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit sie vor allen anderen – von nationalen Firmen bis hin zu BürgerInnen. Diese Diskriminierung ist unvereinbar mit den Grundprinzipien von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit wie etwa der Gleichheit vor dem Gesetz.
- Investitionsschiedsverfahren und das vorgeschlagene Investitionsgerichtssystem wurden wegen ihrer mangelnden Unabhängigkeit und der investorenfreundlichen Voreingenommenheit kritisiert. Ein einseitig auf die Interessen einer Partei ausgerichtetes System kann kaum eine überzeugende Alternative für angeblich voreingenommene Gerichte darstellen.
- Dadurch dass ausländische Investoren das exklusive Privileg genießen, nationalen Rechtssystemen den Rücken kehren zu können, beseitigt man die Anreize, die diese relativ bemittelte Gruppe für die Verbesserung des Rechtssystems eines Landes bieten kann.
- Insbesondere in aufstrebenden Demokratien, in denen in allen erdenklichen Bereichen noch Gesetze entwickelt werden müssen, kann die demokratische Entwicklung untergraben werden, wenn zukünftige politische Veränderungen durch habgierige ausländische Investoren angefochten werden können, wenn diese ihre Investitionen beeinträchtigt sehen.<sup>144</sup>

**Bei Abkommen mit Ländern, deren Rechtssystem weniger ausgeprägt ist, sollte es vornehmliches Ziel sein, diese Systeme weiterzuentwickeln, sodass vergleichbare Schutzniveaus für Investoren, aber auch für die Bevölkerung aufgebaut werden können.**

*Deutscher Gewerkschaftsbund, DGB<sup>143</sup>*

**Unternehmenskreise machten geltend, dass ISDS für den Schutz von Eigentumsrechten notwendig ist, wo es keine Rechtsstaatlichkeit und glaubwürdige Gerichte gibt. Anstelle aber Reformen durchzuführen, um Leistung und Ruf des Gerichtssystems zu verbessern, setzt ISDS Malaysia nur neuen Risiken und Haftungsrisiken aus.**

*Malaysischer Gewerkschaftsdachverband „Malaysian Trades Union Congress“<sup>145</sup>*

- Die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit wirkt wie eine verborgene Subvention: Sie reduziert gewisse Risiken für ausländische Investoren, nicht aber für andere. Wirtschaftswissenschaftler meinen, dass dies zu Produktivitätsverlusten führen kann, da effiziente nationale Produzenten durch weniger effiziente, aber besser geschützte ausländische Firmen verdrängt werden.<sup>146</sup>
- Abkommen mit undemokratischen Regimes sind häufig durch Korruption geprägt oder laufen den Interessen der Bevölkerung in diesen Ländern zuwider. Die rechtliche Durchsetzung von korrupten und anti-demokratischen Abkommen stellt eine doppelte Ungerechtigkeit dar. Die Verpflichtung künftiger demokratischer Regierungen zur Durchsetzung solcher Abkommen ist weder moralisch rechtfertigbar noch hilfreich für Demokratien in den Kinderschuhen.

## GEFAHR NR. 7: Der EU-Vorschlag untergräbt die Macht von Gerichten.

Der EU-Vorschlag würde es ausländischen Unternehmen ermöglichen, fast alles anzufechten, was souveränen Nationen möglich ist: von Parlamenten verabschiedete Gesetze, Maßnahmen von Regierungen und Gerichtsurteile, die angeblich ihre Investitionen schädigen – von der lokalen über die staatliche bis hin zur europäischen Ebene.<sup>147</sup>

Es werden schon Gerichtsurteile durch Schiedsgerichte angefochten: US-Erdölgigant Chevron nutzt aktuell eine Investor-Staat-Klage, um zu vermeiden, 9,5 Milliarden US-Dollar an indigene Gruppen für die Sanierung von großflächigen Altlasten aus Bohrtätigkeiten im Amazonas-Regenwald zahlen zu müssen, wie von Gerichten in Ecuador angeordnet.

**ISDS destabilisiert das nationale Gerichtssystem, weil öffentliche Maßnahmen zwei unterschiedlichen rechtlichen Beurteilungen unterliegen können.**

*Europäischer Gewerkschaftsbund, EGB<sup>148</sup>*

Bislang hat das dreiköpfige Schiedsgericht sich auf die Seite von Chevron gestellt und Ecuador angewiesen, die Durchsetzung des Urteils zu blockieren. Da dies jedoch gegen die in der Verfassung verankerte Gewaltenteilung verstoßen würde, hat die Regierung von Ecuador der Anweisung des Schiedsgerichts keine Folge geleistet. Nun argumentiert Che-

vron, diese Entscheidung verletze sein Recht auf eine faire und gerechte Behandlung gemäß dem USA-Ecuador-Investitionsabkommen, und verlangt eine Entschädigung. Bei diesem eklatanten Fall von Missbrauch eines Investitionsschiedsverfahrens, um sich der Gerechtigkeit zu entziehen, müssten die Ecuadorianer womöglich selbst für die Verschmutzung ihres Ökosystems zahlen – und nicht derjenige, der dafür verantwortlich ist.<sup>149</sup>

In einem anderen laufenden Investor-Staat-Verfahren greift der Pharmakonzern Eli Lilly Beschlüsse des kanadischen Bundesgerichts an, wonach die Patente des Unternehmens für zwei Medikamente widerrufen wurden (Strattera zur Behandlung von ADHS und Zyprexa zur Behandlung von Schizophrenie). Diese Gerichtsentscheidung erfolgte, nachdem herauskam, dass Eli Lilly nicht ausreichend belegt hatte, dass die Medikamente den versprochenen Langzeitnutzen erbringen würden. Strattera zum Beispiel war nur in einer kurzen 3-wöchigen Studie mit 21 PatientInnen getestet worden. Eli Lilly fordert hierfür eine Entschädigung von 500 Millionen Kanadischen Dollar.<sup>150</sup>

Auf den Punkt gebracht würde der EU-Vorschlag ein Oberstes Pseudo-Gericht etablieren, das alle Gerichte von EU-Mitgliedstaaten und den Europäischen Gerichtshof ausstechen würde. Dieses Pseudo-Gericht wäre jedoch ausschließlich für ausländische Investoren zugänglich und sein einziger Zweck wäre der Schutz ihrer Investitionen und Gewinnerwartungen.

Diese Umgehung nationaler Gerichte hat auch bei RichterInnen zu Bedenken geführt. Im Februar 2016 lehnte der Deutsche Richterbund,



Deutschlands größte Vereinigung von RichterInnen und StaatsanwältInnen, den Kommissionsvorschlag entschieden ab, weil das vorgeschlagene Investitionsgerichtssystem seiner Auffassung nach den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Gerichtshof ihre Zuständigkeit nehmen würde, die für die Wahrung des Unionsrechts wesentlich sind. Die RichterInnen sehen auch keine Rechtsgrundlage für eine solch grundlegende Änderung des bestehenden Gerichtssystems.<sup>151</sup> Die Europäische Richtervereinigung (European Association of Judges, EAJ) hat sich diesen „ernsthaften Bedenken“ betreffend den Kommissionsvorschlag angeschlossen.<sup>152</sup>

## Gefahr Nr. 8: Der EU-Vorschlag läuft Gefahr, ISDS auf ewig festzuschreiben.

Mehrere Länder weltweit steigen derzeit aus Investitionsabkommen aus, die sich als zu kostspielig für sie erwiesen haben (siehe: Kapten 7, Seite 50).

Während jedoch viele bestehende Verträge jederzeit aufgekündigt werden könnten,<sup>153</sup>

wäre es praktisch unmöglich, aus den Sonderrechten für ausländische Investoren auszusteigen, wenn diese erst einmal in einen größeren Handelspakt wie den gemäß Kommissionsvorschlag eingebettet sind.

Es wäre zum Beispiel für einen EU-Mitgliedstaat schlicht nicht möglich, bei einem umfassenderen Abkommen wie TTIP nur bei den Investorenrechten auszuscheren. Er müsste das gesamte Abkommen aufkündigen – und wäre gezwungen, aus der EU auszutreten, weil internationale Abkommen, die von der EU abgeschlossen werden, in die Rechtsordnung eingehen.<sup>155</sup> Alternativ könnte die EU als Ganzes das gesamte Abkommen aufkündigen. Beides sind höchst unwahrscheinliche Szenarien.

Die Europäische Kommission hat als „mittelfristiges Ziel“<sup>156</sup> auch die Einrichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs angekündigt – parallel zu den laufenden bilateralen Verhandlungen. Das jüngst unterzeichnete EU-Vietnam-Freihandelsabkommen umfasst bereits einen Abschnitt zu „multilateralen Streitbeilegungsmechanismen“, wonach Vietnam und die EU „Verhandlungen über ein internationales Abkommen im Hinblick auf ein multilaterales Investitionsschiedsgericht aufnehmen werden“.<sup>157</sup>

Im Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (Comprehensive Economic and Trade Agreement, CETA) zwischen der EU und Kanada wird ebenfalls festgestellt, dass beide Länder „zusammen mit anderen Handelspartnern die Einrichtung eines multilateralen Investitionsschiedsgerichts und eines Berufungsmechanismus für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten vorantreiben werden.“<sup>158</sup> Obwohl derzeit keine weiteren Details dazu vorliegen, wie diese Schiedsgerichte aussehen könnten, ist klar, dass ein Oberstes Weltgericht, das nur für Unternehmen anrufbar ist, weiter

**Die Schaffung von Sondergerichten für einzelne Gruppen von Rechtsuchenden ist der falsche Weg.**

*Deutscher Richterbund, Deutschlands größte Vereinigung von RichterInnen und StaatsanwältInnen* <sup>154</sup>

Vorrechte für ausländische Unternehmen festschreiben würde, die inländische Investoren nicht hätten.

Anstatt also dem ISDS-System, wie wir es kennen, ein Ende zu bereiten, droht die EU-Agenda in Sachen Investitionsschutz für die EU-Mitgliedstaaten auf ewig ein Rechtsregime festzuschreiben, bei dem private Gewinne höher bewertet werden als das öffentliche Interesse und die Demokratie.

## KASTEN 7

### ES GIBT ALTERNATIVEN ZU ISDS

Für die Regierungen gibt es eine Reihe von Alternativen für die übermäßigen Vorrechte: Eine davon wäre, den Unternehmen diese Vorrechte gar nicht erst zu gewähren. Investor-Staat-Schiedsverfahren sind zum Beispiel weder nach dem USA-Australien-Freihandelsabkommen (in Kraft seit 2005) noch dem Japan-Australien-Abkommen (in Kraft seit 2015) zugelassen. Im Falle von Problemen müssen Investoren vor nationale Gerichte ziehen – wie alle anderen auch.

Länder mit Investitionsabkommen, die sich als gefährlich erwiesen haben, können es Südafrika, Indonesien, Bolivien, Ecuador und Venezuela gleichtun und sie aufkündigen. Dies ist auch eine Option für die bilateralen Investitionsabkommen, die EU-Mitgliedstaaten miteinander unterzeichnet haben (sogenannte „Intra-EU-BITs“). Sie sind für eine wachsende Anzahl von Prozessen verantwortlich, die EU-Mitgliedstaaten derzeit ausfechten: 99 an der Zahl insgesamt, d.h. rund 16% aller Ende 2014 weltweit bekannten Fälle.<sup>159</sup> Vertragskündigung ist ebenfalls eine Option für die bilateralen Investitionsabkommen von osteuropäischen EU-Mitgliedern mit Kanada und den USA.

#### **Multinationale Unternehmen sind die letzten, die neue Rechte oder Sonderrechte brauchen.**

*Rosa Pavanelli, Generalsekretärin der Internationalen der Öffentlichen Dienste (PSI)*<sup>160</sup>

Die Länder können es auch Südafrika nachtun und ihre nationalen Investitions Gesetze aktualisieren, wenn sie den Schutz für ausländische Investoren klarstellen oder ändern möchten (siehe: Kasten 3, Seite 29).

Investoren, die sich im Ausland engagieren, können ihre Investition durch private Versicherungen gegen politische Risiken absichern. Sie können ebenfalls einen Investitionsvertrag mit dem Gastland unterzeichnen.

Die Tatsache, dass Unternehmen sich weiterhin weltweit schwerwiegender Menschen- und Arbeitnehmerrechtsverletzungen schuldig machen, zeigt schlussendlich deutlich, dass wir einem System ein Ende bereiten müssen, dass für global agierende Unternehmen stetig zunehmende Vorrechte und Privilegien ohne entsprechende Pflichten festschreibt. Initiativen wie die Treaty Alliance verfolgen das Ziel, bei den Vereinten Nationen ein verbindliches internationales Rechtsinstrument für Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen einzurichten.<sup>161</sup> Leider untergraben die EU und ihre Mitgliedstaaten de facto diesen UN-Prozess, und setzen sich lieber für Unternehmensinteressen anstatt für Menschenrechte ein.<sup>162</sup>



## KAPITEL 4

# FAZIT: 10 GRÜNDE, WARUM DEN SUPERRECHTEN FÜR UNTERNEHMEN EIN ENDE GESETZT WERDEN SOLLTE

Als die ehemalige deutsche Justizministerin Herta Däubler-Gmelin zum EU-Vorschlag für ein Investitionsgerichtssystem (Investment Court System), kurz ICS, befragt wurde, meinte sie: „Der Vorschlag ist deshalb so gefährlich, weil er mit Begriffen arbeitet, die die Leute an eine ordentliche Gerichtsbarkeit mit unabhängigen Gerichten erinnern – das ist aber nicht das, was im Vorschlag steht.“<sup>163</sup> In der Verkleidung eines Gerichtshofs würde der EU-Vorschlag den Investoren außergewöhnlich weitreichende neue Rechte einräumen, mit denen sie Regierungen unter Druck setzen und bei Regulierungsmaßnahmen zur Kasse bitten könnten.

***Wir werden breiten Widerstand gegen Sonderrechte für ausländische Investoren organisieren, ob sich das nun ISDS nennt oder nicht.***

*Owen Tudor, Dachverband TUC im Vereinigten Königreich* <sup>164</sup>

Die Menschen in Europa und in Ländern, denen ICS von der EU vorgeschlagen wird, sollten sich nichts weismachen lassen. ICS ist genauso gefährlich für die arbeitende Bevölkerung, die Umwelt und unser politisches System wie das „alte“ und ungeliebte ISDS-System. ICS ist wohl sogar noch bedrohlicher – denn es könnte für Staaten auf ewig eine Rechtsordnung festschreiben, in der private Gewinne das öffentliche Interesse und die Demokratie übertrumpfen.

Kurze Zusammenfassung: Hier die zehn Hauptgründe dagegen:

**GRUND NR. 1:** Durch ICS würden zehntausende Unternehmen ermächtigt, nationale Gerichte zu umgehen und Regierungen vor unternehmensfreundlichen internationalen Schiedsgerichten zu verklagen. Damit könnten Steuergelder in Milliardenhöhe in die Kassen großer Konzerne fließen, auch für entgangene zukünftige Gewinne, die sie hypothetischerweise hätten machen können.

**GRUND NR. 2:** ICS würde es Investoren ermöglichen, legitime Maßnahmen zum Schutz von ArbeitnehmerInnen, Gesundheit, wirtschaftlicher Stabilität und weiteren öffentlichen Interessen anzugreifen.

**GRUND NR. 3:** Arbeitsrechtliche Bestimmungen, Kollektivverhandlungen und Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern könnten ebenfalls zu Zielen von Investorenklagen auf der Grundlage von ICS werden.

***Es ist grundsätzlich problematisch, wenn ausgerechnet die Rechte von Investoren durch zusätzliche internationale Rechte und Verfahren gestärkt werden, während die Lösung anderer Probleme prioritär wäre: Die bessere Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten beispielsweise.***

*Deutscher Gewerkschaftsbund, DGB* <sup>165</sup>

**GRUND NR. 4:** ICS würde es Investoren ermöglichen, politische EntscheidungsträgerInnen unter Druck zu setzen und so wünschenswerte politische Initiativen wie zum Beispiel zur Bekämpfung von sozialer Ungerechtigkeit, Wirtschaftskrisen und Klimawandel abzuwürgen.

**GRUND NR. 5:** ICS würde ausländischen Investoren außergewöhnlich weitgehen-

de Rechte und Privilegien verleihen, ohne ihnen irgendwelche Pflichten aufzuerlegen und das zudem ohne jeglichen Beweis für den gesellschaftlichen Nutzen des Systems.

**GRUND NR. 6:** Da im ICS-System nur Investoren Klage einreichen können, gibt es für SchiedsrichterInnen einen Anreiz, sich auf deren Seite zu stellen, da ihnen dies in der Zukunft weitere Verfahren, Honorare und Prestige beschert wird.

**GRUND NR. 7:** ICS schwächt die Macht unserer Gerichte und könnte sogar Angriffe auf Gerichtsurteile durch die Hintertür ermöglichen.

**GRUND NR. 8:** ICS ist grundlegend diskriminierend, denn es gewährt Sonderrechte ausschließlich für ausländische Investoren und verschiebt das Kräftegleichgewicht in der Gesellschaft zugunsten der Kapitaleigentümer.

**GRUND NR. 9:** Würde ICS in bedeutenden Handelsabkommen festgeschrieben, dann würde dadurch das System der Unternehmensvorrechte massiv ausgeweitet und Staaten einem beispiellosen Anstieg an rechtlichen und finanziellen Risiken ausgesetzt.

**GRUND NR. 10:** In der eigenen öffentlichen Konsultation der EU wurden die Sonderprivilegien für ausländische Investoren mit überwältigender Mehrheit abgelehnt.

Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, wo unseren Rechten, Volkswirtschaften und Demokratien durch die Macht der Unternehmen schon Schaden zugefügt wurde. Wir wissen, dass die Einkommensunterschiede extrem sind und noch zunehmen. Gewerkschaftsfeindliche Maßnahmen und prekäre Beschäftigung sind weit verbreitet. Viele Staaten haben entweder Deregulierungsmaßnahmen vorgenommen oder setzen Arbeitsgesetze nicht durch, um „investorenfreundlich“ zu wirken. Ihr Drängen auf Privatisierung hat den Zugang zu wesentlichen Diensten wie Gesundheitsversorgung und Bildung untergraben. Und multinationale Unternehmen haben sich ihrer Verantwortung immer wieder durch ein Labyrinth von Unterauftragnehmern entzogen. Es ist an der Zeit, dass wir diesem schädlichen System ein Ende bereiten. Es ist an der Zeit, eine Handelspolitik zu fördern, die Mensch und Umwelt schützt.



## ANHANG 1

# MEHR DERSELBEN PRIVILEGIEN FÜR UNTERNEHMEN: EIN VERGLEICH ZWISCHEN ISDS UND ICS

BEDENKEN BEI ISDS	BERÜCKSICHTIGT DIE EU DIE BEDENKEN IN IHREN ISDS-VORSCHLÄGEN?	„ALTES“ ISDS-SYSTEM (Z. B. EU-SINGAPUR- ABKOMMEN)	„NEUES“ ISDS-SYSTEM (ICS)
ISDS privilegiert ausländische Investoren.	<b>Nicht berücksichtigt.</b> Sowohl im „alten“ wie im „neuen“ ISDS-System haben ausländischen Investoren größere – materiell- und verfahrensrechtliche – Rechte als irgendjemand sonst. Nur ausländische Investoren können nationale Gerichte umgehen und Staaten direkt vor parallelen Schiedsgerichten verklagen, die Entschädigungen für Maßnahmen verhängen können, die in vielen Rechtssystemen nicht entschädigungspflichtig wären. Inländische Firmen und normale BürgerInnen haben dieses Privileg nicht.		
Konzerne nutzen ISDS zum Angriff auf Maßnahmen zum Schutz von Umwelt, Gesundheit und anderen öffentlichen Interessen.	<b>Nicht berücksichtigt.</b> Investorenklagen gegen legitime, nicht-diskriminierende und legale Entscheidungen zum Schutz von ArbeitnehmerInnen, öffentlicher Gesundheit und anderen öffentlichen Interessen wären unter dem „alten“ wie dem „neuen“ ISDS-System vollauf möglich (siehe zum Beispiel: Kasten 5 auf Seite 31). Und die Investoren könnten diese Prozesse sehr wohl gewinnen.		
ISDS-Schiedsgerichte können unbegrenzte Entschädigungen gegen Staaten verhängen.	<b>Nicht berücksichtigt.</b> Gemäß dem „alten“ wie dem „neuen“ ISDS-System könnten Länder zur Zahlung hoher Entschädigungssummen aus dem Staatshaushalt an ausländische Investoren verurteilt werden, unter anderem für nichtdiskriminierende und verfassungsgemäße Gesetze/Vorschriften im öffentlichen Interesse und wegen entgangener hypothetischer zukünftiger Gewinne. Diese Entschädigungen können erheblichen Schaden in Staatshaushalten anrichten..		

BEDENKEN BEI ISDS	BERÜCKSICHTIGT DIE EU DIE BEDENKEN IN IHREN ISDS-VORSCHLÄGEN?	„ALTES“ ISDS-SYSTEM (Z. B. EU-SINGAPUR- ABKOMMEN)	„NEUES“ ISDS-SYSTEM (ICS)
<p>Konzerne nutzen ISDS-Klagen und Drohungen, um dringend nötige politische Maßnahmen hinauszuzögern, aufzuweichen und abzuwürgen.</p>	<p><b>Nicht berücksichtigt.</b> Durch die ISDS-Vorschläge der EU werden Investoren außerordentlich große Rechte eingeräumt, mit denen Druck auf politische Entscheidungsträger ausgeübt werden kann. Durch die Vorschläge würden Regierungen keinesfalls davon abgehalten, „freiwillig“ wünschenswerte politischen Maßnahmen aufzuschieben, zu streichen oder aufzuweichen, wenn ein gieriger Konzern eine ISDS-Klage einreicht oder damit droht.</p>		
<p>Bei ISDS besteht ein massives Ungleichgewicht: Ausländische Investoren haben umfassende Rechte, aber keine Pflichten.</p>	<p><b>Nicht berücksichtigt.</b> Die ISDS-Vorschläge der EU geben ausländischen Investoren weitreichende und gut durchsetzbare Rechte, aber keine Pflichten. Umgekehrt kann das System nicht durch ein Gastland, Gewerkschaften oder lokale Bevölkerung genutzt werden, um die Investoren für Verletzungen der Menschen- oder Arbeitnehmerrechte, Umweltzerstörung oder sonstiges Fehlverhalten zur Rechenschaft zu ziehen.</p>		
<p>ISDS-Verfahren sind häufig geheim, und es dringt wenig bis keine Information an die Öffentlichkeit.</p>	<p><b>Berücksichtigt.</b> Wenn es öffentliche Verhandlungen gäbe und die meisten Dokumente öffentlich bereitgestellt würden, wären ISDS-Verfahren transparenter (wie bei Verträgen zwischen USA und Kanada, die schon vor mehr als einem Jahrzehnt größere Offenheit einführten). Ausnahmen für vertrauliche Informationen und die Befugnis des Schiedsgerichts, die Teilnahme der Öffentlichkeit an Verhandlungen einzuschränken, könnten die Transparenz jedoch nach wie vor einschränken. Noch bedenklicher ist, dass Vergleiche hinter den Kulissen mit Staatsgeldern oder auf Eis gelegte Maßnahmen nicht veröffentlicht werden müssten.</p>		



BEDENKEN BEI ISDS	BERÜCKSICHTIGT DIE EU DIE BEDENKEN IN IHREN ISDS-VORSCHLÄGEN?	„ALTES“ ISDS-SYSTEM (Z. B. EU-SINGAPUR- ABKOMMEN)	„NEUES“ ISDS-SYSTEM (ICS)
<p>Die Streitfälle werden durch SchiedsrichterInnen entschieden, die von den Parteien ernannt werden und mit Gewinnerzielungsabsicht arbeiten. Damit bestehen zahlreiche Interessenkonflikte und ein starker Anreiz, sich auf die Seite des Investors zu stellen.</p>	<p><b>Im „alten“ ISDS-System nicht berücksichtigt, im „neuen“ teilweise.</b> Der „neue“ ISDS-Vorschlag der EU macht ein paar positive Schritte in Richtung Unabhängigkeit: Die SchiedsrichterInnen (umbenannt in „RichterInnen“) würden nicht länger durch die Streitparteien bestimmt, sondern zufällig von einer bestehenden Liste ausgewählt. Sie dürften nicht als Rechtsbeistand in anderen Investitionsfällen arbeiten (dürften aber allgemein nebenher anwaltlich tätig sein und Geld als SchiedsrichterInnen in anderen ISDS-Verfahren verdienen; es gibt auch keine Karenzzeit, um mögliche Interessenkonflikte vor und nach ihrer Ernennung zu verhindern).</p> <p>Das wesentlichste Element der Parteilichkeit zugunsten der Investoren bleibt jedoch bestehen: Bei beiden ISDS-Systemen werden die Klagen nicht durch unabhängige RichterInnen mit einem festen Gehalt entschieden. Sondern durch SchiedsrichterInnen mit Gewinnerzielungsabsicht, die pro Fall bezahlt werden und ein starkes Interesse daran haben, zugunsten der Partei zu entscheiden, die zukünftige Klagen beschere kann – also zugunsten des Investors.</p>		
<p>ISDS-Entscheidungen sind nicht überprüfbar.</p>	<p><b>Im „alten“ ISDS-System nicht berücksichtigt, im „neuen“ berücksichtigt.</b> Während das EU-Singapur-Abkommen zum Beispiel nur eine vage Absicht zur potenziellen Einrichtung eines Berufungsmechanismus in der Zukunft enthält, umfasst der „neue“ ISDS-Vorschlag der EU eine Berufungsinstanz mit ständigen Mitgliedern. Dies könnte potenziell zu kohärenteren Entscheidungen beitragen, behebt jedoch keines der grundlegenden o.g. Probleme (Privilegien für ausländische Investoren, nicht vollständig unabhängige Schiedsgerichte, Einseitigkeit des Systems usw.).</p>		
<p>ISDS ist möglicherweise nicht mit EU-Recht vereinbar.</p>	<p><b>Nicht berücksichtigt.</b> Beide ISDS-Mechanismen ermöglichen ausländischen Investoren die Umgehung – und dadurch Untergrabung der Befugnisse – von nationalen Gerichten und des Europäischen Gerichtshofs, wenn sie Regierungen wegen Entscheidungen basierend auf EU-Gesetz verklagen. Sowohl das „alte“ wie das „neue“ ISDS-Verfahren sind grundlegend diskriminierend, weil sie für EU-BürgerInnen, Kommunen und Investoren nicht zugänglich sind. Dies ist zutiefst unfair und untergräbt das ordnungsgemäße Funktionieren der EU und ihres Binnenmarkts.</p>		





## ANHANG 2: DEM WOLF DEN SCHAFSPELZ ABNEHMEN

# ANHANG ZUR RECHTLICHEN ANALYSE DES EU-VORSCHLAGS BETREFFEND ICS

Im Herbst 2015 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag mit weitreichenden Rechten für ausländische Investoren, der in alle zukünftigen EU-Handelsabkommen integriert werden soll: das sogenannte Investitionsgerichtssystem (Investment Court System) oder ICS. Gemäß der Kommission würde dieses „neue“ und angeblich unabhängige System die Regulierungsfreiheit der Regierungen wahren und das „alte“ ISDS-System ersetzen, das weltweit ungeheuerliche Investorenklagen gegen politische Maßnahmen im öffentlichen Interesse ausgelöst hatte.

Seit der Veröffentlichung des Kommissionsvorschlags haben mehrere Richtervereinigungen die angebliche Unabhängigkeit des vorgeschlagenen „Gerichtssystems“ in Frage gestellt.<sup>166</sup> Akademiker, Gewerkschaften und zivilgesellschaftliche Gruppen argumentieren, dass der EU-Vorschlag – verborgen hinter irreführendem Rechtsjargon – Konzernen äußerst weitgehende Rechte verleiht, womit sie Regierungen unter Druck setzen und zu Zahlungen zwingen können, wenn diese Arbeitnehmer-, Gesundheits- oder Umweltschutzgesetze erlassen.<sup>167</sup>

***Bei ICS geht es im Wesentlichen um eine Umbenennung von ISDS.***

*Professor Gus Van Harten, Osgoode Hall Law School<sup>168</sup>*

Der EU-Vorschlag zu ICS enthält de facto etliche schwerwiegende Risiken, die ausführlich in den Kapiteln 1-4 dargelegt sind.

***Gemäß ICS erhalten Investoren nach wie vor Sonderrechte gegenüber anderen Gesellschaftsgruppen, d.h. sie können Regierungen für politischen Maßnahmen verklagen, die ihre Gewinne bedrohen.***

*Europäischer Gewerkschaftsverband für den Öffentlichen Dienst (EGÖD)<sup>169</sup>*

Die Lokalisierung dieser Gefahren im EU-Vorschlag, (der nur auf Englisch vorliegt), erfordert einiges an Dekodierarbeit. Die folgende Tabelle bildet einen guten Anfang:

**INVESTOREN-JARGON: WAS DIE EU  
AUSHANDELN MÖCHTE<sup>170</sup>**
**ÜBERSETZUNG:  
WAS DAS IN DER PRAXIS BEDEUTET**
**INVESTORENSCHUTZ IN UNBESCHRÄNKTEM UMFANG**

**Definition von Investition:** „Eine „Investition“ ist jede Art von Vermögenswert mit den Merkmalen einer Vermögensanlage, was eine gewisse Dauer und andere Merkmale umfasst...“. Dann folgt eine lange, nicht erschöpfende Liste „möglicher Investitionsformen“ von Aktien über Schuldtitel bis hin zu geistigen Eigentumsrechten. Zu den Investitionen gemäß diesem Kapitel zählen „Investitionen der einen Partei auf dem Staatsgebiet der anderen Partei, die direkt oder indirekt gehalten oder direkt oder indirekt kontrolliert werden“. (Kapitel 2, Artikel x1 und x2)

Die Definition von „Investition“ ist sehr wichtig, weil sie festlegt, welche Art von ausländischem Kapital geschützt ist. Die außerordentlich breite – und nicht abschließende – Definition im EU-Vorschlag erfasst nicht nur tatsächliche Unternehmen im Gaststaat, sondern eine breite Palette: von Ferienhäusern über kurzfristige spekulative Investitionen bis hin zu Staatsschuldverschreibungen. Damit können auch Firmen, die keine wirkliche Investition getätigt haben, Klage führen, was für Staaten ein unüberschaubares rechtliches Risiko darstellt.<sup>171</sup>

**Das Phänomen des sogenannten „treaty shopping“ kann mit dem Kommissionsvorschlag nicht verhindert werden. Damit werden Parallelklagen von Tochter- und Mutterunternehmen möglich.**

*Professor Markus Krajewski & Rhea Tamara Hoffmann, Universität Erlangen-Nürnberg<sup>172</sup>*

**Definition von Investor:** „Ein „Investor“ ist jede natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die eine Investition auf dem Staatsgebiet der anderen Partei beabsichtigt, tätigt oder getätigt hat.“ Für juristische Personen wird präzisiert, dass sie eine „substantielle wirtschaftliche Tätigkeit“ ausüben (Kapitel 1, Artikel 1-1 (c) und (q)).

Die Definition von „Investor“ ist wichtig, weil sie festlegt, wer geschützt wird. Der Kommissionsvorschlag kann damit wahrscheinlich krassen Vertragsmissbrauch durch Briefkastenfirmen verhindern (wie bei einer US-Firma, die die USA über eine Mantelgesellschaft in den Niederlanden verklagt). Sie gibt aber immer noch zehntausenden Investoren das Recht zur Klage gegen Regierungen – ein unkalkulierbares rechtliches Risiko für die EU und ihre Handelspartner.

**Definition von Maßnahme:** „Jede Maßnahme einer Partei, sei es in Form eines Gesetzes, einer Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, einer Entscheidung, einer Verwaltungshandlung oder in beliebiger anderer Form“ (Kapitel 1, Artikel 1-1 (n)).

Alles, was ein EU-Mitgliedstaat, die EU oder ihre Handelspartner tun, kann durch einen ausländischen Investor angefochten werden. Die Spanne reicht von lokalen und europäischen Gesetzen, die durch Parlamente umgesetzt werden, über Regierungsentscheidungen bis hin zu Gerichtsurteilen.

**MATERIELLRECHTLICHE INVESTORENPRIVILEGIEN**

**Faire und gerechte Behandlung:** „Jede Partei soll den geschützten Investitionen der anderen Partei und Investoren bezüglich ihrer geschützten Investition eine faire und gerechte Behandlung gewähren“. Dann folgt eine Liste mit Beispielen, was ein Verstoß gegen diese Verpflichtung wäre: „Rechtsverweigerung durch den Gaststaat“, „Verstoß gegen die Grundsätze eines fairen Verfahrens“, „offensichtliche Willkür“, „gezielte Diskriminierung“ und „Belästigung, Nötigung, Machtmissbrauch und ähnliches Handeln in böser Absicht“ (Kapitel 2, Abschnitt 2, Artikel 3.2).

**Diese potenziell allumfassende Klausel ist für Steuerzahler und Regulierungsinstanzen am gefährlichsten:**

Sie wird am häufigsten und erfolgreich durch Investoren gegen Maßnahmen im öffentlichen Interesse angewendet. Im Fall gegen Uruguay zum Beispiel argumentiert Philip Morris, dass das Land die Klausel verletzt habe, als es „willkürlich“ seine Anti-Tabak-Politik verabschiedete, obwohl andere Maßnahmen zur Reduzierung des Rauchens ohne negative Auswirkungen auf Philip Morris verfügbar waren (kleinere Warnungen vor Gesundheitsgefahren, weniger schockierende Bilder etc.).<sup>173</sup> Ein solches Argument könnte problemlos aufgrund „offenkundiger Willkür“ gemäß EU-Text verwendet werden.

**Ich finde de facto, dass das aus der Perspektive des raffgerigen, habgierigen Anwalts eine sehr gute Verpflichtung ist.**

*Jonathan Kallmer von der Anwaltskanzlei Crowell Moring zur EU-Formulierung betreffend die faire und gerechte Behandlung<sup>174</sup>*

**INVESTOREN-JARGON: WAS DIE EU  
AUSHANDELN MÖCHTE<sup>170</sup>**
**ÜBERSETZUNG:  
WAS DAS IN DER PRAXIS BEDEUTET**
**MATERIELLRECHTLICHE INVESTORENPRIVILEGIEN**
**Schutz der legitimen Erwartungen**

**von Investoren:** „Bei der Anwendung der obigen Verpflichtung zur fairen und gerechten Behandlung, kann ein Schiedsgericht berücksichtigen, ob eine Partei dem Investor gegenüber eine besondere Zusicherung gemacht hat, um eine geschützte Investition zu bewirken, wodurch eine legitime Erwartung des Investors geweckt wurde, auf die dieser sich bei der Entscheidung zur Durchführung oder Aufrechterhaltung der geschützten Investition verließ, die von der anderen Partei jedoch in der Folge nicht eingehalten wurde.“ (Kapitel 2, Abschnitt 2, Artikel 3.4)

Schiedsgerichte haben die „faire und gerechte Behandlung“ als Schutz der „legitimen Erwartungen“ von Investoren ausgelegt – auch wenn bestehende Verträge den Begriff normalerweise nicht enthalten. Sie sahen dadurch ebenfalls ein Recht auf einen stabilen Regulierungskontext etabliert – eine verbindliche Verpflichtung für Regierungen, Gesetze oder andere Maßnahmen nicht zu ändern, auch nicht im Lichte neuer Erkenntnisse oder aufgrund demokratischer Entscheidungen. Philip Morris zum Beispiel argumentiert, dass Uruguay „es unterlassen hat, einen stabilen und planbaren Rechtsrahmen im Einklang mit den legitimen Erwartungen von Philip Morris zu schaffen“, als das Land Nichtraucherschutzgesetze zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erließ.<sup>175</sup> Der EU-Text scheint solch weitreichende Auslegungen der fairen und gerechten Behandlung zu kodifizieren, womit das Konzept erweitert und Investoren eine mächtige Waffe gegen die Verschärfung von Regeln an die Hand gegeben wird. Besonders beunruhigend ist, dass die EU nicht definiert, welche Art von „besonderer Zusicherung“ durch einen Staat eine „legitime Erwartung“ erzeugen würde.

**Investitionen und Regulierungsmaßnahmen:**

„Im Sinne größerer Gewissheit sollen die Bestimmungen dieses Abschnitts nicht als Verpflichtung einer Partei dahingehend ausgelegt werden, dass es keine Änderungen des Gesetzes- und Regulierungsrahmen geben wird, unter anderem auf eine Weise, welche möglicherweise den Betrieb/ Einsatz geschützter Investitionen oder die Gewinnerwartungen des Investors beeinträchtigt.“ (Kapitel 2, Abschnitt 2, Artikel 2.2)

Ein genauerer Blick auf diesen Absatz zeigt, dass er eine trügerische Sicherheit bietet. Im Gegensatz zu Artikel 2.4, der Entschädigungen für Investoren durch Staaten bei der Streichung von Subventionen eindeutig verbietet, schließt Artikel 2.2 Entschädigungsurteile im Falle von Gesetzes- oder Regulierungsänderungen nicht aus. Anders gesagt: Staaten dürfen das Gesetz ändern, müssen dann aber eventuell Schadenersatz in Milliardenhöhe zahlen, wenn ein Schiedsgericht befundet, dass die materiellrechtlichen Investorenrechte dadurch verletzt werden.

**Die Europäische Kommission behauptet, sie würde die Regulierungsfreiheit schützen, belässt aber Haken im Text, die bei uns die üblichen Bedenken betreffend ISDS wecken. Zu diesem Punkt ist der Wortlaut ein gutes Fallbeispiel dafür, wie Rechtsjargon genutzt werden kann, um Nichteingeweihten ein falsches Gefühl von Sicherheit zu vermitteln.**

*Professor Gus Van Harten, Osgoode Hall Law School<sup>176</sup>*

**INVESTOREN-JARGON: WAS DIE EU  
AUSHANDELN MÖCHTE<sup>170</sup>**
**ÜBERSETZUNG:  
WAS DAS IN DER PRAXIS BEDEUTET**
**MATERIELLRECHTLICHE INVESTORENPRIVILEGIEN**

**Investitionen und Regulierungsmaßnahmen II:** „Die Bestimmungen dieses Abschnitts bewirken keine Einschränkung des Regulierungsrechts der Parteien auf ihrem Staatsgebiet in Form von Maßnahmen zur Erzielung legitimer politischer Ziele wie des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit, der Umwelt oder der öffentlichen Sitten, Gesellschafts- und Verbraucherschutz sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt.“ (Kapitel 2, Abschnitt 2, Artikel 2.1)

**Enteignung:** „Keine Partei darf eine Verstaatlichung oder Enteignung einer geschützten Investition direkt oder indirekt durch Maßnahmen mit gleichwertiger Wirkung wie Verstaatlichung oder Enteignung vornehmen..., es sei denn, sie erfolgen: a) für einen öffentlichen Zweck; b) auf dem ordentlichen Rechtsweg; c) auf nichtdiskriminierende Weise und d) gegen zeitnahe, angemessene und effektive Entschädigung.“ (Kapitel 2, Abschnitt 2 Artikel 5.1)

**Anhang I zur Enteignung:** „Im Sinne größerer Gewissheit stellen nichtdiskriminierende Maßnahmen einer Partei, die dazu bestimmt sind, legitime politische Ziele wie beispielsweise Schutz von Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und öffentlichen Sitten oder Gesellschafts- und Verbraucherschutz sowie Förderung und Schutz kultureller Vielfalt zu verfolgen, keine indirekte Enteignung dar. Dies gilt mit Ausnahme von seltenen Umständen, in denen die Auswirkungen einer Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen im Lichte des Zwecks so schwerwiegend sind, dass dies offenkundig unverhältnismäßig ist.“ (Kapitel 2, Abschnitt 2, Anhang I.3)

Wiederum trügerische Sicherheit. Wenn man dies im Zusammenhang mit Artikel 2.4 liest, wird klar, dass die EU nicht vorhat, politische Maßnahmen vor Entschädigungen zu schützen. Dementsprechend werden Staaten regulieren können, aber möglicherweise nach wie vor zur Zahlung von Entschädigungen in Milliardenhöhe verurteilt. Darüber hinaus ist die Regulierungsfreiheit mit einem Notwendigkeitstest verknüpft, d.h. dass mit Gewinnerzielungsabsicht arbeitende SchiedsrichterInnen entscheiden würden, ob eine Maßnahme „notwendig“ war, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen, und ob das Ziel „legitim“ war. Für SchiedsrichterInnen, die darauf aus sind, eine staatliche Entschädigung für einen Investor zu erfechten, ist diese Hürde leicht zu nehmen.

Aus investorenfreundlicher Perspektive kann fast jedes Gesetz und jede Regulierungsmaßnahme – wie etwa legitimer Schutz von Gesundheit, ArbeitnehmerInnen und anderen öffentlichen Gütern – als eine indirekte „Enteignung“ angesehen werden, wenn dadurch Gewinne gemindert werden. Würde der Anhang der EU betreffend legitime politische Ziele dies verhindern? Nicht unbedingt. Ein Staat müsste beweisen, dass eine Maßnahme „konzipiert und umgesetzt wurde, um legitime politische Ziele zu verfolgen“. Wie im Fall Philip Morris gegen Uruguay könnten Investoren dies in Frage stellen (zum Beispiel mit dem Argument, dass Gesundheitswarnungen auf Zigarettenpackungen „nicht konzipiert wurden, um vor den tatsächlichen gesundheitlichen Auswirkungen des Rauchens zu warnen“, sondern „um Gefühle von Abscheu und Ekel, ja sogar Entsetzen zu wecken“ mit dem „tatsächlichen Effekt“, „den Geschäftswert der Marke des Unternehmens zu zerstören“).<sup>177</sup> Gemäß EU-Text könnte eine Maßnahme in „Ausnahmefällen“ nach wie vor als Enteignung erachtet und dann mit einer Entschädigung aus dem Geld der Steuerzahler belegt werden. Die Entscheidung läge in den Händen von gewinnorientierten SchiedsrichterInnen.

**Obwohl Handelsabkommen Bestimmungen enthalten, die das Regulierungsrecht von Regierungen vorgeblich schützen, haben viele Schiedsinstanzen diese ignoriert oder eng ausgelegt, und sie damit praktisch nutzlos gemacht.**

Dr. David R. Boyd, Professor an der Simon Fraser University <sup>178</sup>

**INVESTOREN-JARGON: WAS DIE EU  
AUSHANDELN MÖCHTE<sup>170</sup>**
**ÜBERSETZUNG:  
WAS DAS IN DER PRAXIS BEDEUTET**
**MATERIELLRECHTLICHE INVESTORENPRIVILEGIEN**

**Inländerbehandlung:** „Jede Partei gewährt Investoren der anderen Partei und ihren Investitionen... eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die, die sie ihren eigenen Investoren und deren Investitionen gewährt.“ (Kapitel 2, Abschnitt 1, Artikel 2-3.2)

**Grundsatz der Meistbegünstigung:** „Jede Partei gewährt Investoren der anderen Partei und deren Investitionen... eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die, die sie in gleichen Situationen den Investoren und Investitionen einer beliebigen Partie, die nicht Unterzeichner ist, gewährt.“ Der EU-Vorschlag stellt klar, dass dies „keine Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren“ in anderen Abmachungen umfasst und dass die „materiellrechtlichen Verpflichtungen solcher Abkommen... per se keine „Behandlung“ darstellen... ohne Maßnahmen, die im Einklang mit solchen Bestimmungen angenommen werden.“ (Kapitel 2 Abschnitt 1 Artikel 2-4.4)

**Freier Kapitalverkehr:** „Jede Partei erlaubt die Durchführung aller Transfers betreffend eine geschützte Investition... ohne Einschränkung oder Verzögerung...“ Danach folgt eine Liste mit Beispielen für Transfertypen, einschließlich Gewinnen, Zinsen und vertraglichen Zahlungen (Kapitel 2, Abschnitt 1, Artikel 6.1).

Ausländische Investoren müssen mindestens so günstig behandelt werden wie inländische. Dies wurde als Verbot jeglicher Maßnahme ausgelegt, die de facto nachteilig für Ausländer ist – wenn auch unbeabsichtigt. Ein kanadisches Exportverbot für Giftmüll zum Beispiel (mit Geltung für alle Investoren und im Einklang mit einem internationalen Vertrag) wurde als Bevorzugung kanadischer Unternehmen erachtet, die weiter Geschäfte tätigen konnten, wohingegen ein US-Wettbewerber keine Abfälle zur Behandlung in die USA transportieren konnte.<sup>179</sup>

SchiedsrichterInnen haben Meistbegünstigungsbestimmungen wie einen „Zauberstab“<sup>180</sup> benutzt, der es Investoren aus Land X ermöglicht, Land Y basierend auf einem bilateralen Vertrag zwischen diesen Ländern zu verklagen, sich dabei aber auf investorenfreundlichere Vorschriften aus beliebigen anderen Verträgen zu beziehen, die Land Y unterzeichnet hat. SchiedsrichterInnen haben es einem argentinischen Investor erlaubt, Spanien auf der Grundlage von Rechten aus einem chilenisch-spanischen Vertrag zu verklagen<sup>181</sup>, und ein australischer Investor verklagte Indien basierend auf kuwaitisch-indischen Rechten.<sup>182</sup> Damit steigt das Risiko erfolgreicher Angriffe auf staatliche Politik. Der EU-Vorschlag erwähnt zwar in gewisser Weise dieses „Rosinenherauspicken“, bleibt aber mehrdeutig und für die SchiedsrichterInnen frei interpretierbar. Warum schließt die EU den „Import“ von materiellrechtlichen Verpflichtung aus anderen Verträgen nicht aus? Dies erfolgt nur bei „ohne Maßnahmen... gemäß solchen Verpflichtungen“, wobei der Begriff „Maßnahme“ extrem breit definiert ist (siehe oben)..

Aufgrund dieser Bestimmung könnte der Investor jederzeit sämtliche investitionsbezogenen Gelder abziehen. Die Fähigkeit von Ländern, plötzliche und massive Kapitalzu- und -abflüsse, Zahlungsbilanzkrisen und andere Wirtschaftskrisen zu bewältigen, würde hierdurch beeinträchtigt. Dies entspricht de facto einem Verbot von Kapitalverkehrskontrollen und Finanztransaktionssteuern.

**Länder sollten vorsichtig sein, wenn es um bilaterale Investitionsverträge geht... die ihre Fähigkeit zur Regulierung von Kapitalströmen ernsthaft einschränken können.**

UN-Konferenz für Handel und Entwicklung (UNCTAD)<sup>183</sup>



**INVESTOREN-JARGON: WAS DIE EU  
AUSHANDELN MÖCHTE<sup>170</sup>**
**ÜBERSETZUNG:  
WAS DAS IN DER PRAXIS BEDEUTET**
**MATERIELLRECHTLICHE INVESTORENPRIVILEGIEN**

**Eine Art Schirmklausel (umbrella clause):** „Wenn eine Partei mit Investoren der anderen Partei oder in Bezug auf ihre geschützten Investitionen eine schriftliche Vertragsverpflichtung eingegangen ist, wird diese Partei... nicht durch hoheitliche Maßnahmen gegen die besagte Verpflichtung verstoßen.“ (Kapitel 2, Abschnitt 1, Artikel 7)

Damit würde allen schriftlichen Verträgen eines Staats betreffend eine Investition ein völkerrechtlicher Status verliehen und damit das Risiko kostspieliger Klagen vervielfacht. Dies würde zum Beispiel einen Investor befähigen, eine ISDS-Klage zum vorgeblichen Bruch eines Vertrags durch eine Kommune einzureichen – auch wenn dieser Vertrag die Anrufung von inländischen Gerichten vorsah..

**EIN STREITSCHLICHTUNGSPROZESS, DER EINSEITIG ZUGUNSTEN AUSLÄNDISCHER  
INVESTOREN AUSGERICHTET IST**
**Zustimmung zum Schiedsverfahren:**

„Der Beklagte stimmt der Einreichung einer Klage gemäß diesem Abschnitt zu.“ Klagen können nach den Regeln herkömmlicher Investor-Staat-Schiedsverfahren etwa gemäß ICSID-Übereinkommen oder UNCITRAL-Regeln eingereicht werden. (Kapitel 2, Abschnitt 3, Artikel 6.2 und Artikel 7.1). Es gibt **keine Verpflichtung, erst lokale Rechtsmittel auszuschöpfen.**

Hier sagt die EU de facto: Unsere Gerichte sind nicht gut genug für ausländische Investoren. Im Gegensatz zu inländischen Firmen und normalen BürgerInnen haben ausländische Investoren das exklusive Recht, inländische Rechtssysteme zu umgehen und die EU und ihre Mitgliedstaaten direkt vor internationalen Schiedsgerichten zu verklagen, die dann urteilen, ob politische Maßnahmen richtig oder falsch sind, und Entschädigungszahlungen aus Steuergeldern anordnen können.

**Die Schaffung von Sondergerichten für einzelne Gruppen von Rechtsuchenden ist der falsche Weg.**

*Deutscher Richterbund, Deutschlands größte Vereinigung von RichterInnen und StaatsanwältInnen<sup>184</sup>*

**Das Schiedsgericht, das die Fälle**

**entscheidet:** Investorenklagen werden von einem „Schiedsgericht“ aus drei „RichterInnen“ entschieden. Diese werden aus einem Pool von fünfzehn Personen ausgewählt und von der EU und ihrem Handelspartner ernannt. Sie erhalten eine Festvergütung von ca. 2.000 Euro pro Monat, werden aber ansonsten gemäß der „Verwaltungs- und Finanzordnung des ICSID-Übereinkommens“ vergütet. (Kapitel 2, Abschnitt 3, Artikel 9)

Investor-Staat-Verfahren werden nicht durch unabhängige RichterInnen mit einem festen Gehalt entschieden. Anstatt dessen werden die Urteile von SchiedsrichterInnen mit Gewinnerzielungsabsicht gefällt, die pro Fall bezahlt werden – mit lukrativen 3.000 US-Dollar pro Tag gemäß der ICSID-Honorar-Gebührenaufstellung und zusätzlich zu einer monatlichen Festvergütung von ca. 2.000 Euro<sup>185</sup> – mit einem starken Anreiz, zugunsten derjenigen Partei zu entscheiden, die zukünftige Klagen bescheren kann: also zugunsten des Investors.

**„Da die RichterInnen kein ordentliches Gehalt zu erwarten haben, ist deren finanzielle Unabhängigkeit gefährdet.“**

*Europäische Richtervereinigung „European Association of Judges (EAJ)<sup>186</sup>*

**INVESTOREN-JARGON: WAS DIE EU  
AUSHANDELN MÖCHTE<sup>170</sup>**
**ÜBERSETZUNG:  
WAS DAS IN DER PRAXIS BEDEUTET**
**EIN STREITSCHLICHTUNGSPROZESS, DER EINSEITIG ZUGUNSTEN AUSLÄNDISCHER  
INVESTOREN AUSGERICHTET IST**

**Ethik:** Die so genannten „RichterInnen“ werden „aus Personen ausgewählt, deren Unabhängigkeit über alle Zweifel erhaben ist.“ Sie befolgen einen Verhaltenskodex und „werden nicht als RechtsanwältInnen oder von einer Partei ernannte ExpertInnen oder ZeugInnen in einem anhängigen oder neuen Investitionsschutzfall tätig“. (Kapitel 2, Abschnitt 3, Artikel 11.1)

Dies bleibt hinter realen institutionellen Schutzmechanismen zur Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, wie etwa festen Gehältern, zurück. Besonders besorgniserregend ist, dass es den so genannten „RichterInnen“ nicht verboten ist, in anderen Fällen als SchiedsrichterInnen oder als AnwältInnen (wenn auch nicht als Rechtsbeistand in anderen Investitionsklagen) tätig zu werden und dass es keine Karenzperiode vor und nach ihrer Ernennung gibt. Sie könnten also dem kleinen Club aus InvestitionsschiedsrichterInnen angehören, die bislang die Mehrheit der Investorenklagen entschieden, zu Klagen ermutigt und ihr Geschäft mit investorenfreundlicher Auslegung des Gesetzes ausgebaut haben..

**Verhängung einer Entschädigung:** Wenn ein Schiedsgericht befindet, dass ein Staat die Investorenrechte gemäß EU-Vorschlag verletzt hat, kann es „(a) Entschädigungszahlungen und ggf. Zinsen; (b) Rückerstattung von Eigentum“ verhängen. „Entschädigungszahlungen sind nicht höher als der Verlust des Klägers“. (Kapitel 2, Abschnitt 3, Artikel 28.1 und 2)

Entschädigungszahlungen können erhebliche Löcher in Staatshaushalte reißen und durch die Beschlagnahmung von staatlichem Eigentum weltweit durchgesetzt werden. Eine der höchsten bekannten Entschädigungen wurde gegen Ecuador verhängt – 1,1 Milliarden US-Dollar oder 1% des BIP.<sup>187</sup> 2003 zahlte die Tschechische Republik 354 Millionen US-Dollar an ein Unternehmen – damals das Äquivalent der Ausgaben für das Gesundheitswesen im Haushalt.<sup>188</sup> Schiedsgerichte verhängen häufig Entschädigungen für erwartete zukünftige Gewinne als Teil des durch den Investor erlittenen Verlusts. In einem Fall musste etwa Libyen 900 Millionen US-Dollar für „entgangene Gewinne“ aus „realen und definitiv entgangenen Chancen“ eines Tourismusprojekts zahlen, obwohl der Investor nur 5 Millionen US-Dollar bezahlt hatte und die Bauarbeiten nie begonnen hatten.<sup>189</sup>

**Verhängung einer Entschädigung:** Ein Schiedsgericht kann „nur“ eine finanzielle Entschädigung oder die Rückgabe von Eigentum verhängen (Kapitel 2, Abschnitt 3, Artikel 28.1). Gemäß der EU bedeutet dies, dass ein Urteil eines Schiedsgerichts nicht zur Aufhebung einer Maßnahme von Parlamenten in der EU und ihren Partnerländern führen darf.

Dies wird Regierungen jedoch nicht davon abhalten, „freiwillig“ Maßnahmen zurückzunehmen, wenn ein gieriges Unternehmen Klage eingereicht oder angedroht hat. Beispiele für auf Eis gelegte Regulierungsmaßnahmen sind die Verwässerung von Umweltkontrollen für ein Kohlekraftwerk, als Deutschland einen Vergleich mit dem schwedischen Energiekonzern Vattenfall schloss, und die verzögerte Umsetzung von Nichtraucherschutzgesetzen in Kanada und Neuseeland auf Klagedrohungen von großen Tabakkonzernen hin.<sup>190</sup> Diese Blockadewirkung für die Regulierungsarbeit von Regierungen ist wohl die Hauptfunktion des globalen Investitionsregimes.

Im Vorschlag findet sich keinerlei **Erwähnung von Investorenpflichten.**

**Der EU-Ansatz enthält keine Bestimmungen zu Investorenpflichten oder zur Förderung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte oder Umweltstandards. Das ist bedauerlich.**

Europäischer Gewerkschaftsbund, EGB<sup>191</sup>

Die EU-Vorschläge geben ausländischen Investoren weitreichende und gut durchsetzbare Rechte, aber keine Pflichten. Das System kann nicht von einem Gastland oder von betroffenen Dritten wie Gewerkschaften oder lokalen Gemeinschaften genutzt werden, um Investoren zur Rechenschaft zu ziehen, wenn sie gegen Menschen-, Arbeits-, Umweltrechte oder andere Standards verstoßen und inländische Institutionen keinen wirksamen Rechtsbehelf bieten.

## ENDNOTEN

- 1 AFL-CIO, "End corporate courts now!", September 2014, [http://www.aflcio.org/content/download/138571/3647761/file/AFL-CIO\\_ISDSReport\\_5.pdf](http://www.aflcio.org/content/download/138571/3647761/file/AFL-CIO_ISDSReport_5.pdf)
- 2 Gus van Harten, "Key flaws in the European Commission's proposals for foreign investor protection in TTIP", 18 November 2015, p.1, [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2692122](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2692122)
- 3 Zitiert in: Paul Ames, "ISDS: The most toxic acronym in Europe", Politico, 17 September 2015, <http://www.politico.eu/article/isds-the-most-toxic-acronym-in-europe/>
- 4 The Economist, "Investor-state dispute settlement. The arbitration game", 11 October 2014, <http://www.economist.com/news/finance-and-economics/21623756-governments-are-sourcing-treaties-protect-foreign-investors-arbitration>
- 5 UNCTAD's International Investment Agreements Navigator gives the best overview of existing international investment agreements: <http://investmentpolicyhub.unctad.org/IIA> (visited on 14 March 2016)
- 6 Beitrag von GMB bei der öffentlichen Online-Konsultation der Europäischen Kommission über Investorenschutz in der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), <http://trade.ec.europa.eu/consultations-archive/isds/index.cfm?id=057233240021518214&type=2>
- 7 ICSID, "Schedule of Fees", effective January 1, 2013, <https://icsid.worldbank.org/apps/ICSIDWEB/icsiddocs/Pages/Schedule-of-Fees.aspx>
- 8 Corporate Europe Observatory and Transnational Institute, "Profiting from injustice: How law firms, arbitrators and financiers are fuelling an investment arbitration boom", November 2012, chapter 4, <http://corporateeurope.org/sites/default/files/publications/profitting-from-injustice.pdf>
- 9 Campaign for Tobacco-Free Kids, "Philip Morris Brands Sàrl, Philip Morris Products S.A. and Abal Hermanos S.A. v. Oriental Republic of Uruguay", <http://www.tobaccocontrolaws.org/litigation/decisions/uy-20130702-philip-morris-brands-v.-urugua>
- 10 IISD, "The State of Play in Vattenfall v. Germany II: Leaving the German public in the dark", December 2014, <http://www.iisd.org/sites/default/files/publications/state-of-play-vattenfall-vs-germany-ii-leaving-german-public-dark-en.pdf>
- 11 Federico Lavopa, "Crisis, Emergency Measures and the Failure of the ISDS System: The case of Argentina", South Centre Investment Policy Brief No. 2, July 2015, [http://www.southcentre.int/wp-content/uploads/2015/07/IPB2\\_Crisis-Emergency-Measures-and-the-Failure-of-the-ISDS-System-The-Case-of-Argentina.pdf](http://www.southcentre.int/wp-content/uploads/2015/07/IPB2_Crisis-Emergency-Measures-and-the-Failure-of-the-ISDS-System-The-Case-of-Argentina.pdf)
- 12 IAPP, "Forensic v South Africa (Italy-South Africa BIT)", February 2011, [http://iapp.org/media/uploads/foresti\\_v\\_south\\_africa.rev.pdf](http://iapp.org/media/uploads/foresti_v_south_africa.rev.pdf)
- 13 Kyriaki Karadelis, "Can Veolia trash Egypt at ICSID?", Global Arbitration Review, 28 June 2012, <http://globalarbitrationreview.com/news/article/30644/can-veolia-trash-egypt-icsid/>
- 14 The Baltic Course, "Estonia to spend EUR 3.4 mln. on arbitration proceeding with Tallinna Vesi", 6 January 2016, <http://www.baltic-course.com/eng/legislation/?doc=115104>
- 15 PCA Case No. 2008-13 between Achmea B.V. and the Slovak Republic, "Final Award", 7 December 2013, <http://www.italaw.com/sites/default/files/case-documents/italaw3206.pdf>; Public Services International Research Unit (PSIRU), "Challenges to Slovakia and Poland health policy decisions: use of investment treaties to claim compensation for reversal of privatisations/ liberalisation policies", January 2010, [http://gala.gre.ac.uk/2744/1/PSIRU\\_Report\\_9828\\_-\\_2010-02-H-tradelaw.pdf](http://gala.gre.ac.uk/2744/1/PSIRU_Report_9828_-_2010-02-H-tradelaw.pdf)
- 16 Global Justice Now and Transnational Institute, "Taxes on trial. How trade deals threaten tax justice", 15 February 2016, p.6, <https://www.tni.org/en/publication/taxes-on-trial>
- 17 Alfred de Zayas, "How can Philip Morris sue Uruguay over its tobacco laws?", The Guardian, 16 November 2015, [http://www.theguardian.com/commentisfree/2015/nov/16/philip-morris-uruguay-tobacco-isds-human-rights?CMP=share\\_btn\\_tw](http://www.theguardian.com/commentisfree/2015/nov/16/philip-morris-uruguay-tobacco-isds-human-rights?CMP=share_btn_tw)
- 18 William Greider, "The Right and US Trade Law: Invalidating the 20th Century", The Nation, 17 November 2001, <http://www.thenation.com/article/right-and-us-trade-law-invalidating-20th-century/>
- 19 Krzysztof J. Pelc, "Does the Investment Regime Induce Frivolous Litigation?", February 2016, p.2, <http://politics.as.nyu.edu/docs/IO/42486/frivolity.pdf>
- 20 UNCTAD, "Investment Dispute Settlement Navigator", <http://investmentpolicyhub.unctad.org/ISDS> (accessed on 14 March 2016)
- 21 UNCTAD, "World Investment Report 2015: Reforming International Investment Governance", 2015, chapter III, [http://unctad.org/en/publicationchapters/wir2015ch3\\_en.pdf](http://unctad.org/en/publicationchapters/wir2015ch3_en.pdf); UNCTAD, "Investment Dispute Settlement Navigator", <http://investmentpolicyhub.unctad.org/ISDS> (accessed on 14 March 2016)
- 22 ICSID, "The ICSID Caseload Statistics (Issue 2016-1)", p. 24f., <https://icsid.worldbank.org/apps/ICSIDWEB/resources/Documents/ICSID%20Web%20Stats%202016-1%20%28English%29%20final.pdf>
- 23 Krzysztof J. Pelc, "Does the Investment Regime Induce Frivolous Litigation?", February 2016, p.2, <http://politics.as.nyu.edu/docs/IO/42486/frivolity.pdf>
- 24 Gus Van Harten and Pavel Malysheuski, "Who has benefited financially from investment treaty arbitration? An evaluation of the size and wealth of claimants", Osgoode Legal Studies Research Paper No. 14, 12:3, 2016, [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2713876](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2713876)
- 25 Matthew Hodgson, "Counting the Costs of Investment Treaty Arbitration", Global Arbitration Review, 24 March 2014, [http://www.allenoverly.com/SiteCollectionDocuments/Counting\\_the\\_costs\\_of\\_investment\\_treaty.pdf](http://www.allenoverly.com/SiteCollectionDocuments/Counting_the_costs_of_investment_treaty.pdf)
- 26 Sebastian Perry, "The cost of Yukos", Global Arbitration Review, 29 July 2014, <http://globalarbitrationreview.com/news/article/32852/the-cost-yukos/>
- 27 Mihir A. Desai and Alberto Moel, "Czech Mate: Expropriation and Investor Protection in a Converging World", 2006, p.14, [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=585843](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=585843)
- 28 Occidental Petroleum Corporation and Occidental Exploration and Production Company v. The Republic of Ecuador, ICSID Case No. ARB/06/11, decision on annulment of the award, 2 November 2015, [https://icsid.worldbank.org/ICSID/FrontServlet?requestType=CasesRH&actionVal=showDoc&docId=DC6912\\_En&caselId=C80](https://icsid.worldbank.org/ICSID/FrontServlet?requestType=CasesRH&actionVal=showDoc&docId=DC6912_En&caselId=C80)

- 29 In 2015, Ecuador's social welfare budget was US\$ 1.115.000.000. See here: <http://www.finanzas.gob.ec/wp-content/uploads/downloads/2015/12/Bolet%C3%ADn-Ejecuci%C3%B3n-Presupuestaria-Nro.-19-Julio-Septiembre-2015.pdf>
- 30 Zitiert in: Kip Keen, "Landmark Canada/EU trade agreement could have major implications for miners", Mineweb, 23 October 2013, <http://www.mineweb.com/archive/landmark-canadaeu-trade-agreement-could-have-major-implications-for-miners/>
- 31 Corporate Europe Observatory and Transnational Institute, "Profiting from injustice: How law firms, arbitrators and financiers are fuelling an investment arbitration boom", November 2012, p.15, <http://corporateeurope.org/sites/default/files/publications/profitting-from-injustice.pdf>
- 32 Campaign for Tobacco Free Kids and Cancer Action Network, (Kampagne für tabakfreie Kinder/Jugendliche und Krebs-Aktionsnetzwerk), „Die Transpazifische Partnerschaft (TPP) bietet eine Gelegenheit, den missbräuchlichen Klagen der Tabakindustrie ein Ende zu setzen, die sowohl legitime Anti-Tabak-Politik untergraben als auch Handelsverhandlungen komplizieren“, Mai 2015, [https://www.tobaccofreekids.org/content/what\\_we\\_do/federal\\_issues/trade/ISDS\\_TFK\\_ACS\\_CAN\\_Fact\\_Sheet\\_May\\_2015.pdf](https://www.tobaccofreekids.org/content/what_we_do/federal_issues/trade/ISDS_TFK_ACS_CAN_Fact_Sheet_May_2015.pdf). Eine ausführliche Analyse von Investitionsschiedsverfahren und der Aufgabe von Gesetzgebungsvorhaben durch Regierungen wegen drohender enormer Schadenersatzklagen findet sich in: Kyla Tienhaara, "Regulatory chill and the threat of arbitration", 2010, in: C. Brown and K. Miles (eds) *Evolution in Investment Treaty Law and Arbitration*, p. 606-627.
- 33 Zitiert in: William Greider, "The Right and US Trade Law. Invalidating the 20th Century", *The Nation*, 17 November 2001, <http://www.thenation.com/article/right-and-us-trade-law-invalidating-20th-century/>
- 34 Corporate Europe Observatory and Transnational Institute, "Profiting from injustice: How law firms, arbitrators and financiers are fuelling an investment arbitration boom", November 2012, chapter 3, <http://corporateeurope.org/sites/default/files/publications/profitting-from-injustice.pdf>; Corporate Europe Observatory and Transnational Institute, "Profiting from Crisis. How corporations and lawyers are scavenging profits from Europe's crisis countries", March 2014, chapter 5, <http://corporateeurope.org/eu-crisis/2014/03/profitting-crisis-how-corporations-and-lawyers-are-scavenging-profits-europe-crisis>
- 35 Simon Lester, "Debating ISDS", *Kluwer Arbitration Blog*, 20 June 2015, <http://kluwerarbitrationblog.com/2015/06/20/debating-isds-2/>
- 36 Gus van Harten, "Arbitrator Behaviour in Asymmetrical Adjudication: An Empirical Study of Investment Treaty Arbitration", *Osgoode Hall Law Journal* 50:1, 2012, 211-268, <http://digitalcommons.osgoode.yorku.ca/cgi/viewcontent.cgi?article=1036&context=ohlj>; Gus van Harten, "Arbitrator Behaviour in Asymmetrical Adjudication (Part Two): An Examination of Hypotheses of Bias in Investment Treaty Arbitration", *Osgoode Legal Studies Research Paper No. 31/2016*, 2016; [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2721920](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2721920)
- 37 Corporate Europe Observatory and Transnational Institute, "Profiting from injustice: How law firms, arbitrators and financiers are fuelling an investment arbitration boom", November 2012, chapter 5, <http://corporateeurope.org/sites/default/files/publications/profitting-from-injustice.pdf>
- 38 Siehe zum Beispiel: <http://www.isdscorporateattacks.org/>; <http://justinvestment.org/>; Public statement on the international investment regime, 31 August 2010, <http://www.osgoode.yorku.ca/public-statement-international-investment-regime-31-august-2010/>; Open letter from lawyers to the negotiators of the Trans-Pacific Partnership urging the rejection of investor-state dispute settlement, 8 May 2012, <https://tpplegal.wordpress.com/open-letter/>; Statement of Concern about Planned Provisions on Investment Protection and Investor-State Dispute Settlement (ISDS) in the Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP), 14 July 2014, [https://www.kent.ac.uk/law/isds\\_treaty\\_consultation.html](https://www.kent.ac.uk/law/isds_treaty_consultation.html); Open letter to US Congress members, 30 April 2015, [https://www.washingtonpost.com/r/2010-2019/WashingtonPost/2015/04/30/Editorial-Opinion/Graphics/oppose\\_ISDS\\_Letter.pdf](https://www.washingtonpost.com/r/2010-2019/WashingtonPost/2015/04/30/Editorial-Opinion/Graphics/oppose_ISDS_Letter.pdf)
- 39 Canadian Labour Congress, Letter to Minister of International Trade Chrystia Freeland, 27 January 2016, <http://canadianlabour.ca/sites/default/files/media/FreelandChrystia-2016-01-27-EN.pdf>
- 40 Simon Lester, "Debating ISDS", *Kluwer Arbitration Blog*, 20 June 2015, <http://kluwerarbitrationblog.com/2015/06/20/debating-isds-2/>
- 41 Zitiert in: Eve Schram, "American Mining Giant Escaped Indonesian Law with ISDS", *Inter Press Service*, 28 December 2015, <http://www.ipsnews.net/2015/12/american-mining-giant-escaped-indonesian-law-with-isds/>
- 42 Deutscher Richterbund, "Stellungnahme zur Errichtung eines Investitionsgerichts für TTIP – Vorschlag der Europäischen Kommission vom 16.09.2015 und 12.11.2015", Nr. 04/16, 4. February 2016, [http://www.drj.de/fileadmin/docs/Stellungnahmen/2016/DRB\\_160201\\_Stn\\_Nr\\_04\\_Europaeisches\\_Investitionsgericht.pdf](http://www.drj.de/fileadmin/docs/Stellungnahmen/2016/DRB_160201_Stn_Nr_04_Europaeisches_Investitionsgericht.pdf) /
- 43 Im südafrikanischen Gesetz und dem neuen Modellvertrag von Indien sind die faire und gerechte Behandlung wie auch das Meistbegünstigungsprinzip ausgeschlossen. Bevor es gemäß dem Modellvertrag Indiens ein Investoren-Staat-Schiedsverfahren geben kann, müssen erst mindestens fünf Jahre lang lokale Rechtswege begangen worden sein. Das südafrikanische Gesetz schließt eine Anrufung internationaler Schiedsgerichte ganz aus. Darüber hinaus wurde der Investorenschutz mit der Verfassung in Einklang gebracht – womit ausländische Investoren keine größeren Rechte haben als andere. Siehe: Maxim Bönnemann, "Towards Post-Western Investment Law? Alternative Visions in the Making", *Völkerrechtsblog*, 14 September 2015, <http://www.bilaterals.org/?towards-post-western-investment&lang=en>
- 44 Abdulkadir Jailani, "Indonesia's Perspective on Review of International Investment Agreements", *South Centre Investment Policy Brief No. 1*, July 2015, [http://www.southcentre.int/wp-content/uploads/2015/07/IPB1\\_Indonesia-Perspective-on-Review-of-Intl-Inv-Agreements\\_EN.pdf](http://www.southcentre.int/wp-content/uploads/2015/07/IPB1_Indonesia-Perspective-on-Review-of-Intl-Inv-Agreements_EN.pdf)
- 45 Gaetano Iorio Fiorelli, "Italy withdraws from Energy Charter Treaty", *Global Arbitration Review*, 6 May 2015, <http://globalarbitrationnews.com/italy-withdraws-from-energy-charter-treaty-20150507/>
- 46 Lauge N. Skovgaard Poulsen, "Bounded Rationality and the Diffusion of Modern Investment Treaties", *International Studies Quarterly* 58:1, 1-14, p.10
- 47 Lauge N. Skovgaard Poulsen, "Bounded Rationality and Economic Diplomacy: The Politics of Investment Treaties in Developing Countries", 2015, Cambridge University Press.

- 48 Ibid., p. 20f
- 49 Ibid., p. xv
- 50 European Commission, "Investment", January 2015, [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/january/tradoc\\_153018.5%20Investment.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/january/tradoc_153018.5%20Investment.pdf)
- 51 ICC, "Bilateral Investment Treaties and Investor-State Dispute Resolution", 2014, <http://www.icc-austria.org/fxddata/iccws/prod/media/files/20140616%20ICC%20Key%20facts%20on%20Bilateral%20Investment%20Treaties.pdf>
- 52 Überblick über die Literatur, siehe: Lauge Skovgaard Poulsen, "The Importance of BITs for Foreign Direct Investment and Political Risk Insurance: Revisiting the Evidence", 2010, [http://works.bepress.com/lauge\\_poulsen/4/](http://works.bepress.com/lauge_poulsen/4/); Jason W. Yacke, "Do Bilateral Investment Treaties Promote Foreign Direct Investment? Some Hints from Alternative Evidence", 2010, [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=1594887](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1594887)
- 53 Ibid.
- 54 Europäisches Parlament, Antwort von Cecilia Malmström im Namen der Kommission", 14 September 2015, E-008187/2015: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2015-008187&language=DE>
- 55 Xavier Carim, "International Investment Agreements and Africa's Structural Transformation: A Perspective from South Africa", South Centre Investment Policy Brief No. 4, August 2015, p.3, [http://www.southcentre.int/wp-content/uploads/2015/08/IPB4\\_IAs-and-Africa%E2%80%99s-Structural-Transformation-Perspective-from-South-Africa\\_EN.pdf](http://www.southcentre.int/wp-content/uploads/2015/08/IPB4_IAs-and-Africa%E2%80%99s-Structural-Transformation-Perspective-from-South-Africa_EN.pdf)
- 56 OECD, "FDI stocks", <https://data.oecd.org/fdi/fdi-stocks.htm> (visited on 10 February 2016)
- 57 UNCTAD, "Bilateral FDI statistics", <http://unctad.org/en/Pages/DIAE/FDI%20Statistics/FDI-Statistics-Bilateral.aspx> (visited on 10 February 2016)
- 58 Xavier Carim, "International Investment Agreements and Africa's Structural Transformation: A Perspective from South Africa", South Centre Investment Policy Brief No. 4, August 2015, p.3, [http://www.southcentre.int/wp-content/uploads/2015/08/IPB4\\_IAs-and-Africa%E2%80%99s-Structural-Transformation-Perspective-from-South-Africa\\_EN.pdf](http://www.southcentre.int/wp-content/uploads/2015/08/IPB4_IAs-and-Africa%E2%80%99s-Structural-Transformation-Perspective-from-South-Africa_EN.pdf)
- 59 UNCTAD, "World Investment Report 2014. Investing in the SDGs: an action plan", 2014, [http://unctad.org/en/Publication-sLibrary/wir2014\\_en.pdf](http://unctad.org/en/Publication-sLibrary/wir2014_en.pdf)
- 60 Xavier Carim, "International Investment Agreements and Africa's Structural Transformation: A Perspective from South Africa", South Centre Investment Policy Brief No. 4, August 2015, p.3, [http://www.southcentre.int/wp-content/uploads/2015/08/IPB4\\_IAs-and-Africa%E2%80%99s-Structural-Transformation-Perspective-from-South-Africa\\_EN.pdf](http://www.southcentre.int/wp-content/uploads/2015/08/IPB4_IAs-and-Africa%E2%80%99s-Structural-Transformation-Perspective-from-South-Africa_EN.pdf)
- 61 Lauge N. Skovgaard Poulsen, "Bounded Rationality and Economic Diplomacy: The Politics of Investment Treaties in Developing Countries", 2015, Cambridge University Press. p. xvi
- 62 UNCTAD, "World Investment Report 2014. Investing in the SDGs: an action plan", 2014, [http://unctad.org/en/Publication-sLibrary/wir2014\\_en.pdf](http://unctad.org/en/Publication-sLibrary/wir2014_en.pdf)
- 63 Zitiert in: Jess Hill, "TPP's clauses that let Australia be sued are weapons of legal destruction, says lawyer", The Guardian, 10 November 2015, <http://www.theguardian.com/business/2015/nov/10/tpps-clauses-that-let-australia-be-sued-are-weapons-of-legal-destruction-says-lawyer>
- 64 Gus van Harten, "A report on the flawed proposals for investor-state dispute settlement (ISDS) in TTIP and CETA", Os-goode Legal Studies Research Paper No. 16, 11:4, 2015, p.12f, [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2595189](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2595189)
- 65 TUC, "TUC statement on European Parliament TTIP resolution", 27 May 2015, <https://www.tuc.org.uk/international-issues/trade/world-tradetrade-justice/tuc-statement-european-parliament-ttip>
- 66 Corporate Europe Observatory, "TTIP investor rights: the many voices ignored by the Commission", 3 February 2015, <http://corporateeurope.org/international-trade/2015/02/ttip-investor-rights-many-voices-ignored-commission>
- 67 European Initiative against TTIP and CETA: <https://stop-ttip.org/sign/>
- 68 ETUC contribution to the European Commission online public consultation on investment protection and investor-to-state dispute settlement (ISDS) in the Transatlantic Trade and Investment Partnership Agreement (TTIP), <http://trade.ec.europa.eu/consultations-archive/isds/index.cfm?id=863044642481417614&type=2>
- 69 European Commission, "Commission proposes new Investment Court System for TTIP and other EU trade and investment negotiations", 16 September 2015, <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1364>
- 70 Gemäß Abschnitt 3, Artikel 6.2 des Kommissionsvorschlags könnten Investor-Staat-Klagen gemäß den ICSID- oder den UNCITRAL-Regeln oder beliebigen anderen Schiedsregeln ablaufen, auf die sich die Streitparteien einigen. Siehe: European Commission, "Transatlantic Trade and Investment Partnership. Trade in services, investment and e-commerce. Chapter II – Investment", 12 November 2015, [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/november/tradoc\\_153955.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/november/tradoc_153955.pdf).
- 71 Gus van Harten, "Key flaws in the European Commission's proposals for foreign investor protection in TTIP", 18 November 2015, p.1, [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2692122](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2692122)
- 72 Ibid., footnote 26 on pages 6-7
- 73 Ibid., p.5
- 74 UNCTAD, "Investor-state dispute settlement: an information note on the United States and the European Union", June 2014, [http://investmentpolicyhub.unctad.org/Upload/INVESTOR%20STATE%2020%20JUNE%202014\\_1.pdf](http://investmentpolicyhub.unctad.org/Upload/INVESTOR%20STATE%2020%20JUNE%202014_1.pdf); Public Citizen, "Tens of Thousands of U.S. Firms Would Obtain New Powers to Launch Investor-State Attacks against European Policies via CETA and TTIP", 2014, p.1, <https://www.citizen.org/documents/EU-ISDS-liability.pdf>
- 75 Ibid.
- 76 Folgende EU-Mitgliedstaaten haben ein bilaterales Investitionssabkommen mit den USA: Bulgarien, Kroatien, Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien und die Slowakische Republik.
- 77 Cecilia Malmström, "Opening remarks: Discussion on Investment in TTIP", 18 March 2015, p.4, [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/march/tradoc\\_153258.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/march/tradoc_153258.pdf)
- 78 Deutscher Richterbund, "Stellungnahme zur Errichtung eines Investitionsgerichts für TTIP – Vorschlag der Europäischen Kommission vom 16.09.2015 und 12.11.2015", Nr. 04/16, 4. Februar 2016
- 79 Gemäß Abschnitt 3 Artikel 9.14 des Kommissionsvorschlags

- gilt: Solange es kein reguläres Gehalt für die so genannten „RichterInnen“ in Investor-Staat-Verfahren gibt, werden ihre Gebühren und Auslagen „gemäß Bestimmung 14(1) der Verwaltungs- und Finanzordnung des ICSID-Übereinkommens“ erstattet. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Tageshonorare für SchiedsrichterInnen, die „von Zeit zu Zeit durch den (ICSID)-Generalsekretär mit Billigung des Vorsitzenden festgelegt werden“ (ICSID, „ICSID convention, regulations and rules“, 2006, S. 60, [https://icsid.worldbank.org/ICSID/StaticFiles/basicdoc/CRR\\_English-final.pdf](https://icsid.worldbank.org/ICSID/StaticFiles/basicdoc/CRR_English-final.pdf)). Dies erfolgt in der Honorar-/Gebührenaufstellung, in der unter Punkt (3) festgelegt ist, dass die SchiedsrichterInnen „ein Anrecht auf ein Honorar von 3.000 US-Dollar pro Sitzungstag oder pro Tag anderer Arbeit im Zusammenhang mit dem Verfahren haben“ (ICSID, „Schedule of Fees“, gültig ab 1. Januar 2013 <https://icsid.worldbank.org/apps/ICSIDWEB/icsiddocs/Pages/Schedule-of-Fees.aspx>)
- 80 European Association of Judges, „Statement from the European Association of Judges (EAJ) on the proposal from the European Commission on a new investment court system“, 9 November 2015, <http://www.iaj-uim.org/iuw/wp-content/uploads/2015/11/EAJ-report-TIPP-Court-october.pdf>
- 81 Deutscher Richterbund, „Stellungnahme zur Errichtung eines Investitionsgerichts für TTIP – Vorschlag der Europäischen Kommission vom 16.09.2015 und 12.11.2015“, Nr. 04/16, 4. Februar 2016
- 82 Cecilia Malmström, „Opening remarks: Discussion on Investment in TTIP“, 18 March 2015, p.4, [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/march/tradoc\\_153258.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/march/tradoc_153258.pdf)
- 83 Gemäß Artikel 6 des Kommissionsvorschlags „können Investoren eine Klage“ bei einem erstinstanzlichen Gericht einreichen. Die beklagte Partei hat gemäß Artikel 7 „der Einreichung einer Klage“ zuzustimmen. Es gibt jedoch keine Auflage, erst die inländischen Rechtsmittel auszuschöpfen. Siehe: European Commission, „Transatlantic Trade and Investment Partnership. Trade in services, investment and e-commerce. Chapter II – Investment“, 12 November 2015, Section 3, article 6 and 7, [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/november/tradoc\\_153955.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/november/tradoc_153955.pdf)
- 84 Markus Krajewski und Rhea Tamara Hoffmann, „Der Vorschlag der EU-Kommission zum Investitionsschutz in TTIP“, 2016, p.8, <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/12379.pdf>
- 85 Markus Krajewski und Rhea Tamara Hoffmann, „Der Vorschlag der EU-Kommission zum Investitionsschutz in TTIP“, 2016, p.8, <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/12379.pdf>
- 86 Freshfields Bruckhaus Deringer, „Will growth in BIT claims really slow down?“, 2013, <http://www.freshfields.com/foresight/article-06.html>
- 87 Zitiert in: Inside US Trade, „U.S. Investment Protection Advocates Wary Of Possible TTIP Outcome“, 24 June 2014
- 88 Metalclad Corporation v. The United Mexican States, ICSID Case No. ARB (AF)/97/1, Award, 2000, para 102f.
- 89 Técnicas Medioambientales Tecmed, S.A. v. The United Mexican States, ICSID Case No. ARB (AF)/00/2, Award, 2003, para 152f.
- 90 EPSU, „EPSU calls for the rejection of CETA because it's a bad deal for citizens“, 14 March 2016, <http://www.epsu.org/a/12103>
- 91 Markus Krajewski, „Modalities for investment protection and Investor-State Dispute Settlement (ISDS) in TTIP from a trade union perspective“, p.7
- 92 DGB, „Bewertung des Deutschen Gewerkschaftsbundes: Investitionsschutz in TTIP & anderen internationalen Verträgen“, 24 February 2016, p.8, <http://www.dgb.de/themen/+co+f0ecc59a-e1e9-11e5-98b7-52540023ef1a>
- 93 Abal Hermanos, S.A. v. Uruguay, Sentencia No. 1713, Suprema Corte de Justicia, 17 November 2010
- 94 ClientEarth, „Legality of investor-state dispute settlement (ISDS) under EU law“, 22 October 2015, p.17, <http://documents.clientearth.org/wp-content/uploads/library/2015-10-15-legality-of-isds-under-eu-law-ce-en.pdf>
- 95 Simon Lester, „Debating ISDS“, Kluwer Arbitration Blog, 20 June 2015, <http://kluwerarbitrationblog.com/2015/06/20/debating-isds-2/>
- 96 Markus Krajewski und Rhea Tamara Hoffmann, „Der Vorschlag der EU-Kommission zum Investitionsschutz in TTIP“, 2016, p.16, <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/12379.pdf>
- 97 Markus Krajewski und Rhea Tamara Hoffmann, „Der Vorschlag der EU-Kommission zum Investitionsschutz in TTIP“, 2016, p.16, <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/12379.pdf>
- 98 In einer öffentlichen Diskussion zum ICS-Vorschlag argumentierte Rupert Schlegelmilch von der Europäischen Kommission, dass Investor-Staat-Klagen wie diejenigen von Vattenfall oder Philip Morris „auf dem unreformierten System basieren“ würden und „was mit der Reform bewirkt wird, die Lösung“ für diese Art von Klagen sei. Siehe: TNI, „Does the EU's Investment Court System put an end to ISDS?“, video, 23 November 2015, <https://www.tni.org/en/article/does-the-eus-investment-court-system-put-an-end-to-isds>
- 99 FTR Holding SA, Philip Morris Products S.A. and Abal Hermanos S.A. v. Oriental Republic of Uruguay, „Request for Arbitration“, 19 February 2010, <http://www.italaw.com/sites/default/files/case-documents/ita0343.pdf>
- 100 European Commission, „Transatlantic Trade and Investment Partnership. Trade in services, investment and e-commerce. Chapter II – Investment“, 12 November 2015, [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/november/tradoc\\_153955.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/november/tradoc_153955.pdf)
- 101 FTR Holding S.A. (FTR) and others v. Oriental Republic of Uruguay, „Request for Arbitration“, 19 February 2010, para 48, <http://www.italaw.com/sites/default/files/case-documents/ita0343.pdf>
- 102 Philip Morris International (2014) PMI – Uruguay legal dispute: spotlight on the facts <http://justthefacts.pmi.com/pmi-uruguay-legal-dispute-spotlight-on-the-facts/>
- 103 Dr Margaret Chan, „Health has an obligatory place on any post-2015 agenda“, 19 May 2014, <http://www.who.int/dg/speeches/2014/wha-19052014/en/>
- 104 FTR Holding SA, Philip Morris Products S.A. and Abal Hermanos S.A. v. Oriental Republic of Uruguay, „Request for Arbitration“, 19 February 2010, para 79, <http://www.italaw.com/sites/default/files/case-documents/ita0343.pdf>
- 105 Ibid., para 48
- 106 Ibid., para 81
- 107 AFL-CIO, „End corporate courts now!“, September 2014, [http://www.aflcio.org/content/download/138571/3647761/file/AFL-CIO\\_ISDSReport\\_5.pdf](http://www.aflcio.org/content/download/138571/3647761/file/AFL-CIO_ISDSReport_5.pdf)
- 108 FTR Holding SA, Philip Morris Products S.A. and Abal Hermanos S.A. v. Oriental Republic of Uruguay, „Request for Arbitration“, 19 February 2010, para 84, <http://www.italaw.com/sites/default/files/case-documents/ita0343.pdf>
- 109 Philip Morris Brands sàrl, Philip Morris products s.a. and Abal

- Hermanos S.A. vs Uruguay (ICSID case no. ARB/10/7), "Decision on jurisdiction", para 192, <http://www.italaw.com/sites/default/files/case-documents/italaw1531.pdf>
- 110 FTR Holding SA, Philip Morris Products S.A. and Abal Hermanos S.A. v. Oriental Republic of Uruguay, "Request for Arbitration", 19 February 2010, para 4 and 81, <http://www.italaw.com/sites/default/files/case-documents/ita0343.pdf>
- 111 David Schneiderman, "A CETA investment court is not the solution", The Globe and Mail, 5 March 2016, <http://www.theglobeandmail.com/report-on-business/rob-commentary/a-ceta-investment-court-is-not-the-solution/article29034167/>
- 112 FTR Holding SA, Philip Morris Products S.A. and Abal Hermanos S.A. v. Oriental Republic of Uruguay, "Request for Arbitration", 19 February 2010, para 94, <http://www.italaw.com/sites/default/files/case-documents/ita0343.pdf>
- 113 Siehe auch: Gus van Harten, "Key flaws in the European Commission's proposals for foreign investor protection in TTIP", 18 November 2015, p.4-5, [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2692122](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2692122)
- 114 Campaign for Tobacco Free Kids and Cancer Action Network, (Kampagne für tabakfreie Kinder/Jugendliche und Krebs-Aktionsnetzwerk), „Die Transpazifische Partnerschaft (TPP) bietet eine Gelegenheit, den missbräuchlichen Klagen der Tabakindustrie ein Ende zu setzen, die sowohl legitime Anti-Tabak-Politik untergraben als auch Handelsverhandlungen komplizieren“, Mai 2015, [https://www.tobaccofreekids.org/content/what\\_we\\_do/federal\\_issues/trade/ISDS\\_TFK\\_ACS\\_CAN\\_Fact\\_Sheet\\_May\\_2015.pdf](https://www.tobaccofreekids.org/content/what_we_do/federal_issues/trade/ISDS_TFK_ACS_CAN_Fact_Sheet_May_2015.pdf).
- 115 Gemäß Artikel 28 können Schiedsgerichte einen Staat „zur Zahlung von Entschädigungen und geltenden Zinsen“ verurteilen, wenn sie eines der weitgehenden Investorenrechte als verletzt ansehen.
- 116 Markus Krajewski und Rhea Tamara Hoffmann, "Der Vorschlag der EU-Kommission zum Investitionsschutz in TTIP", 2016, p.5, <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/12379.pdf>
- 117 Occidental Petroleum Corporation and Occidental Exploration and Production Company v. The Republic of Ecuador, ICSID Case No. ARB/06/11, decision on annulment of the award, 2 November 2015, [https://icsid.worldbank.org/ICSID/FrontServlet?requestType=CasesRH&actionVal=showDoc&docId=DC6912\\_En&caselid=C80](https://icsid.worldbank.org/ICSID/FrontServlet?requestType=CasesRH&actionVal=showDoc&docId=DC6912_En&caselid=C80)
- 118 In 2015, Ecuador's social welfare budget was US\$ 1.115.000.000. See here: <http://www.finanzas.gob.ec/wp-content/uploads/downloads/2015/12/Bolet%C3%ADn-Ejecuci%C3%B3n-Presupuestaria-Nro.-19-Julio-Septiembre-2015.pdf>
- 119 Mihir A. Desai and Alberto Moel, "Czech Mate: Expropriation and Investor Protection in a Converging World", 2006, p.14, [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=585843](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=585843)
- 120 Zitiert in: Alex Newman, "TTIP of the iceberg – what the Transatlantic Trade and Investment Partnership means for lawyers on both sides of the Pond", LegalWeek, 12 February 2014, <http://www.legalweek.com/legal-week/analysis/2327975/ttip-of-the-iceberg-what-the-transatlantic-trade-and-investment-partnership-trade-deal-means-for-lawyers-on-both-sides-of-the-atlantic>
- 121 Diana Rosert, "Libya ordered to pay US\$935 million to Kuwaiti company for cancelled investment project; jurisdiction established under Unified Agreement for the Investment of Arab Capital", Investment Treaty News, 19 January 2014, <http://www.iisd.org/itn/2014/01/19/awards-and-decisions-14/>
- 122 Gus van Harten, "Key flaws in the European Commission's proposals for foreign investor protection in TTIP", 18 November 2015, p.4-5, [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2692122](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2692122)
- 123 Beitrag von GMB bei der öffentlichen Online-Konsultation der Europäischen Kommission über Investorenschutz in der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), <http://trade.ec.europa.eu/consultations-archive/isds/index.cfm?id=057233240021518214&type=2>
- 124 Gus van Harten, "Key flaws in the European Commission's proposals for foreign investor protection in TTIP", 18 November 2015, p.4, [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2692122](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2692122)
- 125 Liz Tout, Michelle Bradfield and Lucille De Silva, "The latest renewables claim: Abengoa's subsidiary launches investment treaty proceedings against Spain", Lexology, 29 November 2013, <http://www.lexology.com/library/detail.aspx?g=6b0271ca-b6d2-4d9b-8475-0247e401b735>
- 126 Zitiert in: Trade Justice Movement, "Worried about UK BITs? The case for reviewing UK investment protection provisions", October 2015, p.11, [http://www.tjm.org.uk/documents/Worried\\_about\\_your\\_BITS\\_report\\_FINAL.pdf](http://www.tjm.org.uk/documents/Worried_about_your_BITS_report_FINAL.pdf)
- 127 Matthew Coleman and others, "Foreign Investors' Options to Deal with Regulatory Changes in the Renewable Energy Sector", 26 September 2014, <http://www.steptoe.com/publications-9889.html>
- 128 Campaign for Tobacco Free Kids and Cancer Action Network, (Kampagne für tabakfreie Kinder/Jugendliche und Krebs-Aktionsnetzwerk), „Die Transpazifische Partnerschaft (TPP) bietet eine Gelegenheit, den missbräuchlichen Klagen der Tabakindustrie ein Ende zu setzen, die sowohl legitime Anti-Tabak-Politik untergraben als auch Handelsverhandlungen komplizieren“, Mai 2015, [https://www.tobaccofreekids.org/content/what\\_we\\_do/federal\\_issues/trade/ISDS\\_TFK\\_ACS\\_CAN\\_Fact\\_Sheet\\_May\\_2015.pdf](https://www.tobaccofreekids.org/content/what_we_do/federal_issues/trade/ISDS_TFK_ACS_CAN_Fact_Sheet_May_2015.pdf).
- 129 Interner Bericht der Europäischen Kommission über eine Besprechung mit Chevron zu ISDS in TTIP, vom 29. April 2014. Erlangt durch einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten auf der Grundlage der Vorschrift zur Offenlegung von Informationen. Hinterlegt beim Institut „Corporate Europe Observatory“.
- 130 David Schneiderman, "Constitutionalizing Economic Globalization, Investment Rules and Democracy's Promise", Cambridge University Press, p.3
- 131 Gus van Harten, zitiert in: Danielle Mackey, "The US-EU trade treaty that could let corporations sue governments", Al Jazeera America, 27 May 2015, <http://america.aljazeera.com/articles/2015/5/27/a-eu-us-trade-agreement-could-allow.html>
- 132 Public Services International, "Open letter: Nurses, Midwives and Healthcare workers speak out against aspects of the TPP", 24 June 2015, <http://www.world-psi.org/en/open-letter-nurses-midwives-and-healthcare-workers-speak-out-against-aspects-tpp>
- 133 Abschnitt 3, Artikel 9.14 des Kommissionsvorschlags legt fest, dass die Gebühren und Auslagen der sogenannten „RichterInnen“ in Investor-Staat-Verfahren, solange es kein reguläres Gehalt für sie gibt, „gemäß Bestimmung 14(1) der Verwaltungs- und Finanzordnung des ICSID-Übereinkommens festgesetzt werden“. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Tageshonorare für SchiedsrichterInnen, die „von Zeit zu Zeit durch den (ICSID)-Generalsekretär mit Billigung des

- Vorsitzenden festgelegt werden“ (ICSID, „ICSID convention, regulations and rules“, 2006, p.60, [https://icsid.worldbank.org/ICSID/StaticFiles/basicdoc/CRR\\_English-final.pdf](https://icsid.worldbank.org/ICSID/StaticFiles/basicdoc/CRR_English-final.pdf)). Dies erfolgt in der Honorar-/Gebührenaufstellung, in der unter Punkt (3) festgelegt ist, dass die SchiedsrichterInnen „ein Anrecht auf ein Honorar von 3.000 US-Dollar pro Sitzungstag oder pro Tag anderer Arbeit im Zusammenhang mit dem Verfahren haben“ (ICSID, „Schedule of Fees“, gültig ab 1. Januar 2013 <https://icsid.worldbank.org/apps/ICSIDWEB/icsiddocs/Pages/Schedule-of-Fees.aspx>)
- 134** European Association of Judges, “Statement from the European Association of Judges (EAJ) on the proposal from the European Commission on a new investment court system”, 9 November 2015, <http://www.iaj-uim.org/iuw/wp-content/uploads/2015/11/EAJ-report-TIPP-Court-october.pdf>
- 135** Gus van Harten, “Arbitrator Behaviour in Asymmetrical Adjudication: An Empirical Study of Investment Treaty Arbitration”, *Osgoode Hall Law Journal* 50:1, 2012, 211-268, <http://digitalcommons.osgoode.yorku.ca/cgi/viewcontent.cgi?article=1036&context=ohlj>; Gus van Harten, “Arbitrator Behaviour in Asymmetrical Adjudication (Part Two): An Examination of Hypotheses of Bias in Investment Treaty Arbitration”, *Osgoode Legal Studies Research Paper No. 31/2016*, 2016; [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2721920](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2721920)
- 136** OHCHR, “UN experts voice concern over adverse impact of free trade and investment agreements on human rights”, 2 June 2015, <http://www.ohchr.org/FR/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=16031&LangID=E>
- 137** Gemäß Abschnitt 2, Unterabschnitt 5, Artikel 23.1 „lässt das Schiedsgericht eine natürliche oder juristische Person, die ein direktes und aktuelles Interesse am Ausgang des Verfahrens glaubhaft machen kann... als dritte Partei teilnehmen“. Diese Teilnahme ist jedoch „beschränkt auf die vollständige oder teilweise Unterstützung des Schiedsspruchs, der von einer der Streitparteien angestrebt wird“.
- 138** Corporate Europe Observatory and Transnational Institute, “Profiting from injustice: How law firms, arbitrators and financiers are fuelling an investment arbitration boom”, November 2012, <http://corporateeurope.org/sites/default/files/publications/profitting-from-injustice.pdf>
- 139** Gus van Harten, “Key flaws in the European Commission’s proposals for foreign investor protection in TTIP”, 18 November 2015, p.1, [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2692122](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2692122)
- 140** Der EU-Vorschlag verbietet den 15 SchiedsrichterInnen auf der Vorauswahlliste nebenher nur die Arbeit „als Rechtsanwältinnen oder von einer Partei ernannte Sachverständige oder Zeuginnen in anhängigen oder neuen Investitionsverfahren“. Sie können also nebenher sehr wohl als SchiedsrichterInnen in anderen Verfahren tätig werden – und auch als AnwältInnen. Siehe: Abschnitt 4, Artikel 11 des EU-Vorschlags.
- 141** Gemäß EU-Vorschlag müssen die Mitglieder „Erfahrung in Völkerrecht haben. Insbesondere ist wünschenswert, dass sie Erfahrung in internationalem Investitionsrecht, internationalem Handelsrecht und der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit internationalen Investitions- und Handelsabkommen haben.“ Siehe: Abschnitt 4, Artikel 9.5 des EU-Vorschlags.
- 142** Zitiert in: Sebastian Perry, “STOCKHOLM: Arbitrator and counsel: the double-hat syndrome”, *Global Arbitration Review* 7:2, 15 March, 2012, <http://www.globalarbitrationreview.com/journal/article/30399/stockholm-arbitrator-counsel-double-hatsyndrome>
- 143** DGB, “Bewertung des Deutschen Gewerkschaftsbundes: Investitionsschutz in TTIP & anderen internationalen Verträgen”, 24. Februar 2016, S.9, <http://www.dgb.de/themen/++co++f0ecc59a-e1e9-11e5-98b7-52540023ef1a>
- 144** Dieses Argument wurde zum Beispiel durch über 200 zivilgesellschaftliche Organisationen aus Myanmar vorgebracht – einem Land, mit dem die EU ebenfalls über ein Investitionsabkommen verhandelt. Siehe: CSO statement on Myanmar investment treaties, 25 June 2014, <https://www.tni.org/en/declaration/cso-statement-myanmar-investment-treaties>
- 145** Malaysian Trades Union Congress, “Discuss TPPA in public’s interest – Jomo Kwame Sundaram”, 25 January 2016, <http://www.mtuc.org.my/discuss-tpa-in-publics-interest-jomo-kwame-sundaram/>
- 146** Jonathan M. Bonnitcha and Emma Aisbett, Emma, “Submission to the Productivity Commission’s review of bilateral and regional trade agreements”, p.4, 2010
- 147** Gemäß dem EU-Vorschlag können folgende Maßnahmen durch Investoren angegriffen werden: „Jede Maßnahme einer Partei, sei es in Form eines Gesetzes, einer Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, einer Entscheidung, einer Verwaltungshandlung oder in beliebiger anderer Form.“ Dabei handelt es sich um Maßnahmen durch „Regierungen und Behörden auf allen Ebenen“ und „Nichtregierungsorganen in Ausübung von Befugnissen, die durch Regierungen oder Behörden auf allen Ebenen übertragen werden“. Siehe: European Commission, “Transatlantic Trade and Investment Partnership. Trade in services, investment and e-commerce”, 31 July 2015, article 1-1 (o), [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/july/tradoc\\_153669.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/july/tradoc_153669.pdf)
- 148** Beitrag des EGB bei der öffentlichen Online-Konsultation der Europäischen Kommission über Investorenschutz und Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS) in der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), <http://trade.ec.europa.eu/consultations-archive/isds/index.cfm?id=863044642481417614&type=2>
- 149** Public Citizen, “Ecuador’s Highest Court vs. a Foreign Tribunal: Who Will Have the Final Say on Whether Chevron Must Pay a \$9.5 Billion Judgment for Amazon Devastation?”, 11 December 2013, <http://citizen.typepad.com/eyesontrade/2013/12/ecuadors-highest-court-vs-a-foreign-tribunal-who-will-have-the-final-say-on-whether-chevron-will-pay.html>
- 150** Public Citizen, “U.S. Pharmaceutical Corporation Uses NAFTA Foreign Investor Privileges Regime to Attack Canada’s Patent Policy, Demand \$100 Million for Invalidation of a Patent”, March 2013, <https://www.citizen.org/documents/eli-lilly-investor-state-factsheet.pdf>
- 151** Deutscher Richterbund, “Stellungnahme zur Errichtung eines Investitionsgerichts für TTIP – Vorschlag der Europäischen Kommission vom 16.09.2015 und 12.11.2015”, Nr. 04/16, 4. Februar 2016, [http://www.dr.de/fileadmin/docs/Stellungnahmen/2016/DRB\\_160201\\_Stn\\_Nr\\_04\\_Europaeisches\\_Investitionsgericht.pdf](http://www.dr.de/fileadmin/docs/Stellungnahmen/2016/DRB_160201_Stn_Nr_04_Europaeisches_Investitionsgericht.pdf)
- 152** European Association of Judges, “Statement from the European Association of Judges (EAJ) on the proposal from the European Commission on a new investment court system”, 9 November 2015, <http://www.iaj-uim.org/iuw/wp-content/uploads/2015/11/EAJ-report-TIPP-Court-october.pdf>
- 153** UNCTAD, “International Investment Policymaking in Transition: Challenges and Opportunities of Treaty Renewal”, June 2013,



- [http://unctad.org/en/PublicationsLibrary/webdiaepcb2013d9\\_en.pdf](http://unctad.org/en/PublicationsLibrary/webdiaepcb2013d9_en.pdf)
- 154** Deutscher Richterbund, "Stellungnahme zur Errichtung eines Investitionsgerichts für TTIP – Vorschlag der Europäischen Kommission vom 16.09.2015 und 12.11.2015", Nr. 04/16, 4. Februar 2016, [http://www.drb.de/fileadmin/docs/Stellungnahmen/2016/DRB\\_160201\\_Stn\\_Nr\\_04\\_Europaeisches\\_Investitionsgericht.pdf](http://www.drb.de/fileadmin/docs/Stellungnahmen/2016/DRB_160201_Stn_Nr_04_Europaeisches_Investitionsgericht.pdf)
- 155** Artikel 216 (2) VAEU
- 156** Cecilia Malmström, "Opening remarks: Discussion on Investment in TTIP", 18 March 2015, p.4, [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/march/tradoc\\_153258.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/march/tradoc_153258.pdf)
- 157** EU-Vietnam-Freihandelsabkommen: Text des Abkommens von Januar 2016, Kapitel 8 über Handel mit Dienstleistungen, Investitionen und E-Commerce, Kapitel II Investitionen, Unterabschnitt 3, Artikel 15, [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/february/tradoc\\_154210.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/february/tradoc_154210.pdf)
- 158** Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada und der Europäischen Union, veröffentlicht am 29. Februar 2016, Kapitel 8, Artikel 8.29, [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc\\_152806.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc_152806.pdf)
- 159** UNCTAD, "Investor-state dispute settlement: review of developments in 2014", p.3, [http://investmentpolicyhub.unctad.org/Upload/Documents/UNCTAD\\_WEB\\_DIAE\\_PCB\\_2015\\_%202%20IIA%20ISSUES%20NOTES%2013MAY%20.pdf](http://investmentpolicyhub.unctad.org/Upload/Documents/UNCTAD_WEB_DIAE_PCB_2015_%202%20IIA%20ISSUES%20NOTES%2013MAY%20.pdf)
- 160** Public Services International, "ITUC delegates give a resounding No to Trans Pacific Partnership", 22 May 2014, [http://www.world-psi.org/sites/default/files/attachment/media/en\\_psi\\_ituc\\_congress\\_no\\_tpp.pdf](http://www.world-psi.org/sites/default/files/attachment/media/en_psi_ituc_congress_no_tpp.pdf)
- 161** Siehe: <http://treatymovement.com/>
- 162** Friends of the Earth Europe, "Rights for business, not for people", November 2015, <https://www.foeeurope.org/rights-business-not-people-EU-agenda-271115>
- 163** Zitiert in: Campact, "Experten-Check: Was der Handelsgeschichtshof in TTIP wirklich bedeutet", Video, 9. Dezember 2015, <https://www.youtube.com/watch?v=0x9QZ8ebwf0>
- 164** Owen Tudor, "#TTIP news: 10 reasons why the latest #ISDS compromise is a bad deal", ToUChstone blog, 2 July 2015, <http://touchstoneblog.org.uk/2015/07/ttip-news-10-reasons-why-the-latest-isds-compromise-is-a-bad-deal/>
- 165** DGB, "Bewertung des Deutschen Gewerkschaftsbundes: Investitionsschutz in TTIP & anderen internationalen Verträgen", 24. Februar 2016, S.2, <http://www.dgb.de/themen/++co++f0ecc59a-e1e9-11e5-98b7-52540023ef1a>
- 166** Deutscher Richterbund, "Stellungnahme zur Errichtung eines Investitionsgerichts für TTIP – Vorschlag der Europäischen Kommission vom 16.09.2015 und 12.11.2015", Nr. 04/16, 4. Februar 2016, [http://www.drb.de/fileadmin/docs/Stellungnahmen/2016/DRB\\_160201\\_Stn\\_Nr\\_04\\_Europaeisches\\_Investitionsgericht.pdf](http://www.drb.de/fileadmin/docs/Stellungnahmen/2016/DRB_160201_Stn_Nr_04_Europaeisches_Investitionsgericht.pdf). European Association of Judges, "Statement from the European Association of Judges (EAJ) on the proposal from the European Commission on a new investment court system", 9 November 2015, <http://www.iaj-uim.org/iuw/wp-content/uploads/2015/11/EAJ-report-TIPP-Court-october.pdf>
- 167** Siehe zum Beispiel: Gus van Harten, "Key flaws in the European Commission's proposals for foreign investor protection in TTIP", 18 November 2015, [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2692122](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2692122); Markus Krajewski und Rhea Tamara Hoffmann, "Der Vorschlag der EU-Kommission zum Investitionsschutz in TTIP", 2016, <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/12379.pdf>; Transatlantic Consumer Dialogue, "Response to the European Commission's Investor-State Dispute Settlement 'Reform' Proposal", January 2016, <http://tacd.org/wp-content/uploads/2015/02/TACD-resolution-ICS-proposal.pdf>; Seattle to Brussels Network, "ISDS: Courting foreign investors", 6 October 2015, [http://www.s2bnetwork.org/wp-content/uploads/2015/10/S2B\\_ISDS.pdf](http://www.s2bnetwork.org/wp-content/uploads/2015/10/S2B_ISDS.pdf)
- 168** Gus van Harten, "Key flaws in the European Commission's proposals for foreign investor protection in TTIP", 18 November 2015, p.1, [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2692122](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2692122)
- 169** EPSU, "EPSU calls for the rejection of CETA because it's a bad deal for citizens", 14 March 2016, <http://www.epsu.org/a/12103>
- 170** Der Kommissionsvorschlag ist in zwei Teile gegliedert: einmal das allgemeine Kapitel über Handel mit Dienstleistungen, Investitionen und E-Commerce von Juli 2015 und das Unterkapitel 2 des Kapitels über Investitionen von November 2015. Siehe: European Commission, "Transatlantic Trade and Investment Partnership. Trade in services, investment and e-commerce", 31 July 2015, [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/july/tradoc\\_153669.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/july/tradoc_153669.pdf); European Commission, "Transatlantic Trade and Investment Partnership. Trade in services, investment and e-commerce. Chapter II – Investment", 12 November 2015, [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/november/tradoc\\_153955.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/november/tradoc_153955.pdf)
- 171** Siehe: Politische Optionen der UNCTAD für internationale Investitionsabkommen als allgemeine Einführung in Schlüsselkonzepte bei solchen Abkommen, von der Definition von „Investition“ und „Investor“ bis hin zu materiellrechtlichen Bestimmungen und Streitbeilegungsverfahren: <http://investmentpolicyhub.unctad.org/ipfsd/policy-options-ii>
- 172** Markus Krajewski und Rhea Tamara Hoffmann, "Der Vorschlag der EU-Kommission zum Investitionsschutz in TTIP", 2016, p.8, <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/12379.pdf>
- 173** FTR Holding SA, Philip Morris Products S.A. and Abal Hermanos S.A. v. Oriental Republic of Uruguay, "Request for Arbitration", 19 February 2010, paras 4, 79 and 81, <http://www.italaw.com/sites/default/files/case-documents/ita0343.pdf>
- 174** Zitiert in: Inside US Trade, "U.S. Investment Protection Advocates Wary Of Possible TTIP Outcome", 24 June 2014
- 175** FTR Holding SA, Philip Morris Products S.A. and Abal Hermanos S.A. v. Oriental Republic of Uruguay, "Request for Arbitration", 19 February 2010, para 84, <http://www.italaw.com/sites/default/files/case-documents/ita0343.pdf>
- 176** Gus van Harten, "Key flaws in the European Commission's proposals for foreign investor protection in TTIP", 18 November 2015, p.5, [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2692122](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2692122)
- 177** FTR Holding SA, Philip Morris Products S.A. and Abal Hermanos S.A. v. Oriental Republic of Uruguay, "Request for Arbitration", 19 February 2010, para 81, <http://www.italaw.com/sites/default/files/case-documents/ita0343.pdf>
- 178** David R. Boyd, "Don't let trade deals hamper climate progress", Toronto Star, 11 January 2016, <https://www.thestar.com/opinion/commentary/2016/01/11/dont-let-trade-deals-hamper-climate-progress.html>
- 179** IIAPP "SD Myers v Canada (NAFTA Chapter 11)", February 2011, [http://www.iiapp.org/media/cases\\_pdfs/SD\\_Myers\\_v\\_Canada.rev.pdf](http://www.iiapp.org/media/cases_pdfs/SD_Myers_v_Canada.rev.pdf)

- 180** Kahale, George III, "Keynote Speech at the Eighth Annual Juris Investment Treaty Arbitration Conference", Washington, 28 March 2014, p.5, <http://www.curtis.com/siteFiles/Publications/8TH%20Annual%20Juris%20Investment%20Treaty%20Arbitration%20Conf.%20-%20March%2028%202014.pdf>
- 181** Emilio Agustín Maffezini v. The Kingdom of Spain, ICSID Case No. ARB/97/7
- 182** White Industries Australia Limited v. The Republic of India, UNCITRAL
- 183** UNCTAD, "Capital account regulations and global economic governance: the need for policy space", November 2013, p.4, [http://unctad.org/en/PublicationsLibrary/presspb2013d2\\_en.pdf](http://unctad.org/en/PublicationsLibrary/presspb2013d2_en.pdf)
- 184** Deutscher Richterbund, "Stellungnahme zur Errichtung eines Investitionsgerichts für TTIP – Vorschlag der Europäischen Kommission vom 16.09.2015 und 12.11.2015", Nr. 04/16, 4. Februar 2016, [http://www.drbr.de/fileadmin/docs/Stellungnahmen/2016/DRB\\_160201\\_Stn\\_Nr\\_04\\_Europaeisches\\_Investitionsgericht.pdf](http://www.drbr.de/fileadmin/docs/Stellungnahmen/2016/DRB_160201_Stn_Nr_04_Europaeisches_Investitionsgericht.pdf).
- 185** Abschnitt 3, Artikel 9.14 des Kommissionsvorschlags legt fest, dass die Gebühren und Auslagen der sogenannten „RichterInnen“ in Investor-Staat-Verfahren, solange es kein reguläres Gehalt für sie gibt, „gemäß Bestimmung 14(1) der Verwaltungs- und Finanzordnung des ICSID-Übereinkommens festgesetzt werden“. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Tageshonorare für SchiedsrichterInnen, die „von Zeit zu Zeit durch den (ICSID)-Generalsekretär mit Billigung des Vorsitzenden festgelegt werden“ (ICSID, „ICSID convention, regulations and rules“, 2006, p.60, [https://icsid.worldbank.org/ICSID/StaticFiles/basicdoc/CRR\\_English-final.pdf](https://icsid.worldbank.org/ICSID/StaticFiles/basicdoc/CRR_English-final.pdf)). Dies erfolgt in der Honorar-/ Gebührenaufstellung, in der unter Punkt (3) festgelegt ist, dass die SchiedsrichterInnen „ein Anrecht auf ein Honorar von 3.000 US-Dollar pro Sitzungstag oder pro Tag anderer Arbeit im Zusammenhang mit dem Verfahren haben“ (ICSID, „Schedule of Fees“, effective January 1, 2013 <https://icsid.worldbank.org/apps/ICSIDWEB/icsiddocs/Pages/Schedule-of-Fees.aspx>)
- 186** European Association of Judges, "Statement from the European Association of Judges (EAJ) on the proposal from the European Commission on a new investment court system", 9 November 2015, <http://www.iaj-uim.org/iuw/wp-content/uploads/2015/11/EAJ-report-TIPP-Court-october.pdf>
- 187** Occidental Petroleum Corporation und Occidental Exploration and Production Company gegen die Republik Ecuador, ICSID-Fall Nr. ARB/06/11, Entscheidung zur Aufhebung der Entschädigung, 2. November 2015, [https://icsid.worldbank.org/ICSID/FrontServlet?requestType=CasesRH&actionVal=showDoc&docId=DC6912\\_En&caseId=C80](https://icsid.worldbank.org/ICSID/FrontServlet?requestType=CasesRH&actionVal=showDoc&docId=DC6912_En&caseId=C80)
- 188** Mihir A. Desai and Alberto Moel, "Czech Mate: Expropriation and Investor Protection in a Converging World", 2006, p.14, [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=585843](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=585843)
- 189** Diana Rosert, „Libyen muss wegen eines gestrichenen Investitionsprojekts 935 Millionen US-Dollar an eine kuwaitische Firma zahlen; Rechtsprechung erfolgt gemäß dem Einheitlichen Abkommen für die Investition von arabischem Kapital“, Investment Treaty News, 19 January 2014, <http://www.iisd.org/itn/2014/01/19/awards-and-decisions-14/>
- 190** Campaign for Tobacco Free Kids and Cancer Action Network (Kampagne für tabakfreie Kinder/Jugendliche und Krebs-Aktionsnetzwerk), „Die Transpazifische Partnerschaft (TPP) bietet eine Gelegenheit, den missbräuchlichen Klagen der Tabakindustrie ein Ende zu setzen, die sowohl legitime Anti-Tabak-Politik untergraben als auch Handelsverhandlungen komplizieren“, Mai 2015, [https://www.tobaccofreekids.org/content/what\\_we\\_do/federal\\_issues/trade/ISDS\\_TFK\\_ACS\\_CAN\\_Fact\\_Sheet\\_May\\_2015.pdf](https://www.tobaccofreekids.org/content/what_we_do/federal_issues/trade/ISDS_TFK_ACS_CAN_Fact_Sheet_May_2015.pdf).
- 191** Beitrag des EGB bei der öffentlichen Online-Konsultation der Europäischen Kommission über Investorenschutz und Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS) in der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP): <http://trade.ec.europa.eu/consultations-archive/isds/index.cfm?id=863044642481417614&type=2>





Public Services International (PSI)  
45, avenue Voltaire  
01210 Ferney-Voltaire - France  
[www.world-psi.org](http://www.world-psi.org)